



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Das österreichische Sozialrechtsverfahren; eine rechtliche
Analyse mit vergleichenden Betrachtungen zu Großbritan-
nien und Schweden

>Band von Bänden<

Verfasser

Mag. Manuel TATZBERGER

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A >083 101<

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin / Betreuer: Univ.- Prof. Dr. Thomas KLICKA

Vorwort und Danksagung

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei jenen Personen bedanken, die mir den Weg zur Entstehung dieser Arbeit geebnet haben. Zunächst bedanke ich mich bei meinem Erstbegutachter Univ.- Prof. Dr. Thomas KLIČKA für die fachlichen Ratschläge und die Betreuung der Dissertation. Mein weiterer Dank gilt o. Univ.- Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. RECHBERGER für die Bereitschaft zur Begutachtung meiner Dissertation.

Wien, 2012

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet habe und mich auch sonst keiner anderen unerlaubten Hilfsmittel bedient habe. Ich habe die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bislang weder an einer inländischen, noch an einer ausländischen Universität in irgendeiner Form als wissenschaftliche Arbeit eingereicht.

Soweit in dieser Arbeit personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Wien, 2012

Mag. Manuel TATZBERGER

Vorwort und Danksagung.....	I
1 Einleitung	1
2 Darstellung der Verfahrensgrundsätze und der aktuellen Rechtslage	3
2.1 Die Entstehung des ASGG.....	3
2.2 Grundsätzliches zur Sozialgerichtsbarkeit	6
2.3 Der Grundsatz der beschleunigten Verfahrensdurchführung.....	7
2.4 Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern.....	9
2.5 Die Vertretung.....	14
2.6 Die Einbringung der Klage.....	17
2.6.1 Säumnis der Behörde - Säumnisklage.....	17
2.6.2 Die Bescheidklage	21
2.6.3 Die Feststellungsklage.....	23
2.6.4 Wirkungen der Klagseinbringung versus Teilrechtskraft	24
2.6.5 Klageänderungen.....	25
2.6.6 Einfluss eines neuen Bescheides auf ein anhängiges Verfahren.....	27
2.7 Das Beweisverfahren.....	29
2.7.1 Exkurs: Die zentrale Stellung des Sachverständigen im Verfahren	31
2.7.1.1 Geltendmachung und Rechtsfolgen von Ablehnungsgründen	35
2.7.1.2 Die Zustellung der Gutachten	37
2.7.1.3 Die Erörterung des(r) Gutachten(s).....	38
2.7.1.4 Eigene Stellungnahme	41
2.8 Die Klagsrücknahme.....	44
2.8.1 Zulässigkeit der Klagsrücknahme.....	44
2.8.2 Ausschluss der Klagsrücknahme	45
2.8.3 Die Wirkungen der Klagsrücknahme	46
2.8.4 Klagsrücknahme ohne Anspruchsverzicht ?	47
2.8.5 Reformatio in peius ?.....	48
2.8.6 Form der Klagsrücknahme und die Manuduktionspflicht	48
2.8.7 Zulässigkeit einer Klage gegen den Wiederholungsbescheid ?	49
2.9 Das Urteil.....	50
2.9.1 Die Urteilswirkungen	53
2.9.2 Die Sperrfrist (§ 68).....	54
2.10 Exkurs: Der gerichtliche Vergleich	58
2.11 Das Rechtsmittelverfahren (§§ 90 ff)	62
2.11.1 Frist und Einbringung der Berufung	64
2.12 Das Kostenersatzrecht.....	68
2.12.1 Umfang des Kostenersatzanspruchs.....	70
2.12.2 Gebührenansprüche des Klägers.....	71
2.13 Statistik	72

3	Das Sozialrechtsverfahren in Großbritannien.....	74
3.1	<i>Das britische Rechtssystem</i>	75
3.1.1	Entwicklung, Rechtsquellen und Charakteristika.....	75
3.2	<i>Gerichtsorganisation und Gerichtsaufbau</i>	78
3.2.1	The County Courts und die Magistrates Courts	78
3.2.2	The High Court of Justice	79
3.2.3	The Court of Appeal.....	79
3.2.4	The Supreme Court of the United Kingdom	81
3.3	<i>The Tribunals.....</i>	83
3.3.1	Rechtsquellen und grundlegendes zu den Tribunalen.....	83
3.3.2	The First-tier Tribunal	86
3.3.2.1	Die Zusammensetzung.....	86
3.3.3	The Upper Tribunal	89
3.3.3.1	Die Zusammensetzung.....	90
3.4	<i>Verfahrensgang.....</i>	91
3.4.1	Aufbau der einzelnen Verfahrensordnungen.....	91
3.4.2	Einbringung des Rechtsmittels, Form, Inhalt und Fristen	94
3.4.3	Die Vertretung	97
3.4.4	Der Verfahrensablauf.....	99
3.4.5	Die mündliche Verhandlung	100
3.4.5.1	Die Beweisaufnahme	102
3.4.6	Die Entscheidung	105
3.4.7	Das Rechtsmittelverfahren	107
3.4.8	Verfahrenskosten und Gebühren.....	110
3.5	<i>Statistik</i>	112
4	Das Sozialrechtsverfahren in Schweden.....	113
4.1	<i>Gerichtsaufbau und Gerichtsorganisation</i>	113
4.1.1	Die ordentliche Gerichtsbarkeit.....	113
4.1.2	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	116
4.1.2.1	Der Instanzenzug.....	116
4.1.2.2	The 1986 Administrative Procedure Act	117
4.2	<i>Der Verfahrensgang im sozialrechtlichen Verfahren.....</i>	121
4.2.1	Rechtsquellen	121
4.2.2	Der Administrative Court Procedure Act	122
4.2.2.1	Aufbau.....	122
4.2.2.2	Die Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte	123
4.2.2.3	Einbringung des Rechtsmittels, Form, Inhalt und Fristen	124
4.2.2.4	Die Beweisaufnahme und mündliche Verhandlung.....	125
4.2.2.5	Entscheidungen und Rechtsmittelverfahren.....	128
4.2.2.6	Die Verfahrenskosten	132
4.3	<i>Statistik</i>	133
5	Vergleichende Betrachtungen.....	134

5.1	<i>Gemeinsamkeiten und Unterschiede</i>	134
5.1.1	Verfahrensgrundsätze.....	134
5.1.2	Verhandlung und Beweisverfahren	137
5.1.3	Rechtsmittelverfahren und Instanzenzug	139
5.1.4	Verfahrenskosten	142
6	Reformüberlegungen	143
6.1	<i>Abschaffung der Laienrichterbeteiligung ?</i>	145
6.1.1	Einführung einer generellen Einzelrichterzuständigkeit in der ersten Instanz	145
6.2	<i>Änderung der Senatszusammensetzung</i>	148
6.3	<i>Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung</i>	150
6.3.1	Einführung eines Eilverfahrens	150
6.4	<i>Verfahrenskonzentration</i>	152
6.4.1	Änderung des Kostenersatzrechtes und der Präklusionsbestimmungen	152
6.5	<i>Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrenszahl</i>	156
6.5.1	Verlängerung der Sperrfristen	156
6.5.2	Verkürzung der Klagefristen	159
7	Schlussbetrachtungen	162
8	Literaturverzeichnis	163
9	Anhang	168

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angeführten Ort
AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/1946 idgF
Abs	Absatz
ACPA	Administrative Court Procedure Act
Anm	Anmerkung
APA	Administrative Procedure Act
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 1985/104 idgF
ASGG-Novelle 1994	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – Novelle 1994 BGBl 1994/624
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189 idgF
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl 1991/51 idgF
BGBl	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokolle des Nationalrates
B-VG	Bundes- Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idgF
BPGG	Bundespflegegeldgesetz BGBl 1993/110 idgF

VIII

bzw	beziehungsweise
ca	circa
Chap	Chapter
DRdA	Das Recht der Arbeit
dwp	Department for Work and Pensions
EB	Erläuternde Bemerkungen
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idgF
EO	Exekutionsordnung RGBI 1896/79 idgF
etc	et cetera
Erg Lfg	Ergänzende Lieferung
ff	und die folgenden
FN	Fußnote
G	Gesetz(e), - gesetz
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz 1975 BGBl 1975/136 idgF
GebrG	Gebrauchsmustergesetz BGBl. Nr. 211/1994 idgF
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz RGBI 1896/217 idgF
gov	Government
GP	Gesetzgebungsperiode
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz

htm	hypertext markup
HVG	Heeresversorgungsgesetz 1964 BGBl. 27/1964 idgF
JB1	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111 idgF
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 BGBl. 1957/152 idgF
LG	Landesgericht
lit	litera
mAn	meiner Ansicht nach
max	maximal
mE	meines Erachtens
mMn	meiner Meinung nach
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz 1970 BGBl. Nr. 259/1970 idgF
RGBI	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Seite
se	Sweden

sec	section
sh	siehe
SortG	Sortenschutzgesetz 2001 BGBl. I Nr. 109/2001
SSV	Entscheidungen des OLG Wien im Leistungsstreitverfahren zweiter Instanz
SSV-NF	Entscheidungen des OGH Wien in Sozialrechtssachen
SVSlg	Sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VOG	Verbrechensopfergesetz 1972 BGBl 288/72 idgF
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VWGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 BGBl 1985/10 idgF
Vgl	Vergleiche
www	World Wide Web
uk	United Kingdom
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 1895/113 idgF
ZVN 2002	Zivilverfahrens – Novelle 2002 BGBl I 2001/76
ZVN 2004	Zivilverfahrens – Novelle 2004 BGBl I 2004/128
ZVN 2009	Zivilverfahrens – Novelle 2004 BGBl I 2009/30

1 Einleitung

Nachstehende Arbeit wird sich vordergründig mit dem österreichischen Sozialrechtsverfahren befassen, und versuchen einen groben Überblick über die in der Praxis derzeit bestehenden Probleme zu geben. Dafür sollen zunächst die Grundsätze des Sozialrechtsverfahrens, die herrschende Literatur sowie einschlägige Rechtsprechung skizziert werden, um einen besseren Einblick in die Problemfelder geben zu können. Die Dissertation soll sich allerdings nicht nur darauf beschränken, die Grundsätze und Probleme des österreichischen Sozialrechtsverfahrens darzustellen, sondern möchte insbesondere über das österreichische Verfahrensrecht hinaus sehen und einen Einblick in die Sozialgerichtsbarkeit von zwei anderen europäischen Staaten geben. Im Rahmen der Arbeit wird daher ein wesentlicher Schwerpunkt auf der rechtsvergleichenden Darstellung der österreichischen, schwedischen und der britischen (englischen) Sozialgerichtsbarkeit liegen. Zum einen viel die Wahl auf Schweden deshalb, da dieses Land insbesondere in der jüngeren Vergangenheit immer wieder als Vorbild für das österreichische Sozialsystem herangezogen wurde. Es lohnt sich daher mMn im besonderen Maße einen genaueren Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit dieses Staates zu werfen, insbesondere wie die Durchsetzung von sozialen Ansprüchen dort ausgestaltet ist.

In weiterer Folge sollen die Grundzüge der britischen Sozialgerichtsbarkeit bzw dessen Verfahrensgang dargestellt werden. Großbritannien habe ich deshalb gewählt, da dessen Rechtssystem bekanntlich auf dem „Common law“ basiert und dieses Land immer wieder gerne als Gegenpol zum klassischen Wohlfahrtsstaat gesehen wird.

Nach Erläuterung der verschiedenen Sozialverfahren sollen die Gemeinsamkeiten und insbesondere auch die Unterschiedlichkeiten erörtert werden. Die Intention dieser Rechtsvergleichung soll es in erster Linie sein, die Vor - und Nachteile aus dem jeweiligen Verfahren zu gewinnen, um diese danach auf das österreichische Sozialrechtsverfahren umzulegen.

Als eigentliches Ziel der Arbeit sollen Reformüberlegungen angestellt werden, mit der die wachsende Verfahrenszahl nicht nur gestoppt oder verringert, sondern auch die Verfahrensqualität an sich verbessert werden kann. Längst zeigt es sich in der gerichtlichen Praxis, dass einige Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind bzw überhaupt abgeschafft gehören. In diesem Zusammenhang wird daher ein besonderes Augenmerk, auf der in der Vergangenheit immer wieder kritisierten Laiengerichtsbarkeit liegen. Weitere Überlegungen werden sich noch mit dem Beweisverfahren beschäftigen. Hierbei sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, die eine weitere Verfahrensbeschleunigung bewirken könnten, ohne dass darunter die Verfahrensgrundsätze des Sozialrechtsverfahrens angetastet werden.

Die erst in der jüngsten Vergangenheit eingeführte Neuregelung bei den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erscheint nicht weitgehend genug. Die vorliegende Arbeit möchte daher Denkanstöße für etwaig zukünftige Reformbestrebungen geben; denn eine solche erscheint – wie anhand der statistischen Daten noch veranschaulicht werden wird – wohl unumgänglich.

2 Darstellung der Verfahrensgrundsätze und der aktuellen Rechtslage

2.1 Die Entstehung des ASGG

Mit Einführung des ASGG am 7.3.1985 wurde erstmals auf dem Gebiet des Sozialrechts eine einheitliche Verfahrensordnung geschaffen. Das Gesetzeswerk sollte vor allem, die bis dahin bestehende Kompetenzzersplitterung beseitigen¹. Es erfolgte so überhaupt erstmals der Einbau der Sozialgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit. Zudem schuf das ASGG für alle Sozialleistungsstreitsachen einheitliche Eingangsgerichte. Bis dahin bestand für sämtliche Leistungsstreitigkeiten eine Zuständigkeit der bei den Sozialversicherungsträgern eingerichteten Schiedsgerichte. Insbesondere gegen die Organisations- und Verfahrensvorschriften der Schiedsgerichte wurden mehrmals gravierende verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Unbehagen löste vor allem die Art und Weise der Bestellung, der dort tätigen Richter und Beisitzer aus. Problematisch in diesem Zusammenhang erschien zudem, dass die bei den Schiedsgerichten abgehandelten Sozialleistungsstreitsachen von den Berufsrichtern nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit erledigt wurden.

Zudem machte die oftmals existentielle Bedeutung der Ansprüche für die Versicherten eine rasche Erledigung der Streitsachen notwendig. Dies wiederum konnte nur von einer spezialisierten Gerichtsbarkeit gewährleistet werden, weshalb man sich für die Normierung einer Verfahrensordnung entschieden hat, die sich von der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit durch eine Vielzahl spezieller Bestimmungen unterscheidet.

¹ EB zu RV: 7 BlgNR XVI. GP, 24.

Ein weiterer Kritikpunkt war die Letztentscheidungsbefugnis des Oberlandesgerichts, die eine Anrufung des OGH bis dorthin nicht gestattete. Dementsprechend bestand dadurch in Österreich eine uneinheitliche Rechtsprechung, welche die Rechtsunsicherheit bei den Praktikern und in der Bevölkerung noch verstärkte. Durch die Ermöglichung eines Rechtsmittelzuges an den OGH in nahezu allen Verfahren, wurde diese Unzulänglichkeit mit Schaffung des ASGG beseitigt².

Darüber hinaus war eines der wichtigsten Reformbestrebungen³, dass Verfahren zu vereinfachen und unnötige Formalismen zu beseitigen. Dadurch sollte eine Verfahrenskonzentration und Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Auch wollte man den üblicherweise rechtsunkundigen Versicherten, nach dem Vorbild des bezirksgerichtlichen Verfahrens, einen erleichterten Zugang zum Recht eröffnen⁴. Dabei ist besonders auf die Möglichkeit des mündlichen Anbringens zu Protokoll hinzuweisen und den im Vergleich zum allgemeinen Zivilverfahren gelockerten Vertretungszwang zu verweisen.

Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dass schon bei Einführung des ASGG vereinzelt Kritik geäußert wurde, da die bestehende Kompetenzzersplitterung keineswegs gänzlich beseitigt wurde. So fallen auch heute noch eine Reihe von sozialrechtlichen Materien (Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung oder Opferfürsorge) nicht in die Zuständigkeit der Sozialgerichte⁵. Zudem wurde die Einführung eines dreigliedrigen Instanzenzuges kritisiert, da dies zu einer Verlängerung der Verfahren führen würde. Kritisiert wurde zudem noch die sachlich nicht nachvollziehbare Zusammenlegung von Arbeits- und Sozialrechtssachen, welche zu einer Überforderung der mit diesen Materien befassten Richter führen könnte.

² *Rechberger*, Das ASGG aus der Sicht der Rechtswissenschaft, DRdA 1989, 263.

³ *Hofmeister/Rechberger*, Arbeits- und Sozialrechtsgesetz³, 25ff.

⁴ *Kuderna*, Erfahrungen mit dem ASGG aus der Sicht des OGH, DRdA 1989, 173.

⁵ Krit. etwa *Wresounig*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986), 37ff.

Zwar haben sich ob genannte Bedenken weitestgehend zerstreut und war die Schaffung eines Sonderverfahrens im Sozialrecht sicherlich der richtige Ansatz, doch zeigt sich gerade heute, dass das nunmehr bereits seit über dreißig Jahren bestehende Gesetzeswerk einer umfassenden Novellierung bedarf, um den heutigen Gegebenheiten standzuhalten.

2.2 Grundsätzliches zur Sozialgerichtsbarkeit

Durch die Einführung einer eigenen Prozessordnung⁶ wollte man den spezifischen Eigenheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Rechnung tragen. Benötigt man doch gerade in einem Rechtsbereich, wo die Chancengleichheit zwischen den Prozessparteien durch ein besonderes Ungleichgewicht gekennzeichnet ist, spezielle Verfahrensregeln, da ansonsten ein faires Verfahren nicht gewährleistet wäre. Immerhin stehen sich in Sozialrechtstreitigkeiten – zumeist – auf der einen Seite der wirtschaftlich und fachlich überlegene Versicherungsträger bzw auf der anderen Seite, der häufig nicht nur gesundheitlich angeschlagene, sondern auch finanzschwache sowie rechtsunkundige Kläger gegenüber. Die Bürde einer Kostentragung ist für den Versicherungsträger zudem wesentlich geringer, weshalb es auch ein vom allgemeinen Zivilprozess abweichendes Kostenrecht rechtfertigt.

Würde man zB dem Versicherten – so wie nach der ZPO – das Kostenrisiko aufbürden, wäre dadurch die Rechtsdurchsetzung gefährdet, was wiederum ein bedenkliches Rechtsschutzdefizit zur Folge hätte. Schon aus diesem Grund sind Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Sozialrechts notwendig.

Aber auch Außerhalb des Kostenersatzrechts sind abweichende Regelungen erlassen worden, welche vor allem dem Kläger einen erleichterten Zugang zu Gericht und somit zu „seinem Anspruch“ gewährleisten sollten. Das gesamte Verfahren ist durch eine besondere Anleitungs- und Belehrungspflicht gekennzeichnet. Zudem war es ein besonderes Anliegen des historischen Gesetzgebers, dass das Verfahren möglichst rasch abgehandelt wird, um so den Verfahrensparteien eine rasche Durchsetzung ihrer Ansprüche zu ermöglichen. Im Nachfolgenden sollen daher zunächst einmal diese Verfahrensbesonderheiten näher dargestellt werden.

⁶ Ballon, Die Gerichtsorganisation der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, JBI 1987, 349.

2.3 Der Grundsatz der beschleunigten Verfahrensdurchführung

Aufgrund der bereits oben genannten Besonderheiten des Sozialrechtsverfahrens ordnet § 39 an (Paragrafen ohne Angabe einer Gesetzesstelle beziehen sich im folgendem immer auf das ASGG), dass das Verfahren möglichst rasch durchzuführen ist. Insbesondere sind Ladungen und Entscheidungen ohne unnötigen Aufschub abzufertigen. Zudem entfällt die erste Tagsatzung. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen bereits im Vorfeld vor der Verhandlung tunlichst alle zur Lösung des Sachverhalts erforderlichen Beweise aufgenommen werden. Der Vorsitzende soll zB bereits vorab Sachverständigengutachten einholen und diese noch vor der mündlichen Verhandlung den Parteien zustellen; damit gegeben falls noch aktuelle medizinische Beweismittel vorgelegt werden können und das Gericht allenfalls noch Ergänzungsgutachten einholen kann.

Dass ASGG geht daher prinzipiell vom Grundsatz der Verfahrenskonzentration aus. Die mündliche Verhandlung soll im Wesentlichen ausschließlich der Erörterung der Gutachten und allenfalls noch der Einvernahme von Zeugen dienen. Aufgrund der steigenden Anzahl an Verfahren soll dieses möglichst rasch und kostengünstig durchgeführt werden. Den Grundsatz der Prozessökonomie unterstreichen diverse Regelungen für Fristen und für die Beweismittelaufnahme.

Des Weiteren wird in § 39 Abs 2 Z 1 die Geltung der ebenfalls im bezirksgerichtlichen Verfahren bestehenden besonderen richterlichen Manuduktionspflicht angeordnet⁷. Diese besondere Anleitungspflicht geht über die in § 182 ZPO statuierte Anleitungspflicht hinaus und gilt nur für unvertretene Parteien. Der Vorsitzende hat den Kläger bei der Vornahme aller Prozesshandlungen anzuleiten und bei unvollständigen Anträgen durch gezielte Fragestellung darauf hinzuwirken, dass diese vervollständigt werden. Vor allem ist der Kläger über etwaige Rechtsfolgen entsprechend zu belehren.

⁷ Vgl § 39 Abs 2 Z 1 ASGG iVm §§ 432 und 435 ZPO; die erweiterte Manuduktionspflicht des Gerichts.

Der Vorsitzende muss den Kläger jedoch nicht nur über formelle Fristen und Abläufe belehren, sondern soll auch die materiell - rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erörtern. Der Vorsitzende hat zB den nicht qualifiziert vertretenen Kläger in Verfahren, in welchen es um Ansprüche wegen Pflegegeld oder der geminderten Arbeitsfähigkeit geht, dahingehend zu befragen, ob sämtliche für die Entscheidung relevanten Leiden in den bisher eingeholten Gutachten berücksichtigt wurden – und zu erörtern, ob weitere Sachverständigengutachten aus noch anderen Fachgebieten zu Klärung des Sachverhalts erforderlich sind.

Die Anleitungspflicht darf allerdings nicht soweit gehen, dass der Vorsitzende als Anwalt des Klägers auftritt. Insbesondere muss die Letztentscheidung immer beim Kläger bleiben. Eine Grenzziehung zwischen Befangenheit und Verletzung der Manuduktionspflicht erscheint hier nicht immer einfach.

Eine Verletzung der Manuduktionspflicht wird nach der Judikatur⁸ als Verfahrensmangel qualifiziert. Ein Berufungsgrund liegt allerdings nur dann vor, wenn die mangelnde richterliche Anleitung Folge einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist.

⁸ OGH 14.2.1990, 9 Ob A 29/90.

2.4 Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern

Die Norm des § 10⁹ bestimmt, dass die Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich in Senaten auszuüben ist – soweit nichts anderes angeordnet wird. Nur in den im Gesetz explizit angeordneten Ausnahmefällen, darf der Vorsitzende alleine tätig werden (Näheres dazu weiter unten).

Abs 2 gibt Auskunft über die Zusammensetzung des Senats. Dieser besteht aus einem Berufsrichter – der immer den Vorsitz führt – und aus fachkundigen Laienrichtern. Die fachkundigen Laienrichter werden von den Interessenvertretungen (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer) für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt¹⁰. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich, jedoch mit der Einschränkung, dass das passive Wahlrecht¹¹ mit Vollendung des 65- zigsten Lebensjahres endet. Zudem ist eine erstmalige Wahl erst ab Vollendung des 24- zigsten Lebensjahres möglich. Das ASGG enthält in den §§ 15 ff detaillierte Regelungen über die Bestellung, Entsendung, Wahl sowie über die Rechte und Pflichten der Laienrichter.

Mit der rechtlichen Stellung des Laienrichters haben sich bereits zahlreiche Fachpublikationen¹² befasst. Nach einhelliger Literatur sind die fachkundigen Laienrichter „bloß“ als „Mitwirkende aus dem Volk“ im Sinne des Art 91 Abs 1 B-VG anzusehen¹³. Wie jedoch aus § 16 hervor geht, haben sie ebenfalls alle mit einem Richteramt verbundenen Befugnisse. Insbesondere sind sie bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig (weisungsfrei), unabsetzbar und unversetzbar¹⁴.

⁹ Vgl. §10 Abs 1 ASGG.

¹⁰ Vgl. § 17 Abs 1 ASGG.

¹¹ Sh. § 24 Z 1 ASGG..

¹² *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 778; ferner *Adamovic/Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht³, 315.

¹³ *Kuderna*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz² Anm 2 zu § 10 ASGG.

¹⁴ Sh. § 16 Abs 1 ASGG.

Des Weiteren gelten für sie auch alle Bestimmungen (mit Ausnahme derjenigen über die Befugnisse des Vorsitzenden) über die Rechte und Pflichten des Richters nach der Prozessordnung. So kann der fachkundige Laienrichter in der Verhandlung Fragen an die Streitparteien stellen, hat volle Akteinsicht und die Pflicht an den Beratungen sowie Abstimmungen teilzunehmen.

Darauf hinzuweisen ist noch, dass die fachkundigen Laienrichter nicht die Interessen der jeweiligen Interessensvertretung vertreten dürfen, vielmehr völlig unparteiisch unter Zurverfügungstellung ihrer besonderen Berufskunde am Verfahren mitzuwirken haben¹⁵.

Nach § 11 setzen sich die Senate in erster Instanz aus einem Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammen. Beim Oberlandesgericht – als auch (der einfache Senat) beim OGH – entscheiden drei Berufsrichter und zwei fachkundige Laienrichter. Geht es lediglich um Formalentscheidungen oder Fragen der örtlichen Zuständigkeit, entscheidet beim OGH ein Dreiersenat, der sich ausschließlich aus Berufsrichtern zusammensetzt. Auch über die Ablehnung von Laienrichtern wird in der vorgenannten Zusammensetzung entschieden. Der verstärkte Senat setzt sich aus sieben Berufsrichtern und vier Laienrichtern zusammen.

Wird eine Tagsatzung erstreckt und ändert sich dadurch beim nächsten Verhandlungstermin die Zusammensetzung des Senats, sieht § 412 ZPO¹⁶ im Sinne des Unmittelbarkeitsgrundsatzes eine Neudurchführung des Verfahrens vor. In der Praxis beschränkt sich die Neudurchführung der Verhandlung regelmäßig dahingehend, dass die bisher aufgenommenen Beweise und Schriftstücke als neuerlich verlesen protokolliert werden. Unzweifelhaft stellt dies eine Lockerung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes dar, der allerdings gerade im sozialgerichtlichen Verfahren schwierig zu vermeiden ist, da die Richter – angesichts der großen Verfahrenszahl – geradezu gezwungen sind, die Verhandlungen möglichst rasch abzuhandeln.

¹⁵ Offensichtlich anderer Ansicht *Walter/Mayer /Kucsko-Stadlmayer* nachdem Laienrichter als Interessenvertreter der jeweiligen Vertretung anzusehen sind (aaO FN 23).

¹⁶ *Rechberger/Simota*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 414.

Eine strengere Handhabung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, würde jedoch wiederum dem Grundsatz der beschleunigten Verfahrensdurchführung zuwiderlaufen.

Ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz begründet eine Nichtigkeit des Verfahrens, der im Rechtsmittel geltend gemacht werden kann. Wird lediglich bei der Neudurchführung des Verfahrens wegen Änderung der Senatszusammensetzung ein Fehler bei der Verlesung des bisherigen Akteninhalts gemacht, so stellt dies „bloß“ eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinne des § 496 ZPO dar¹⁷.

Um das Verfahren zu beschleunigen sieht § 11 a nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip vor, dass der Vorsitzende Formalbeschlüsse auch ohne Laienrichter fassen kann. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte die Senatsbesetzung die Regel sein und die Beschlussfassung durch den Vorsitzenden die Ausnahme bilden.

Da jedoch die ursprüngliche Regelung in der Praxis immer wieder Probleme bereitete, wurde mit der Zivilverfahrensnovelle 2002 § 11 a Abs 1 Z 3 neu formuliert. Aus diesem geht nunmehr eindeutig hervor¹⁸: Dass im Verfahren erster Instanz der Vorsitzende auch befugt ist, „in und außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, zu fassen und einstweilige Verfügungen zu erlassen“. Bei reinen verfahrensrechtlichen Fragen soll – so die Intention des Gesetzgebers – nicht der gesamte Senat herangezogen werden, da hier die Fachkunde der Laienrichter ohnehin nicht benötigt wird und dies nur zu Verfahrensverzögerungen führen würde.

Fällt der Vorsitzende dennoch einen Endbeschluss alleine, so kann dies zur Nichtigerklärung der Entscheidung führen, da diese an einem nicht geheilten Besetzungsmangel im Sinne des § 37 Abs 1 leiden kann.

Bis zur Neufassung des § 11 b durch die Zivilverfahrensnovelle 2002 konnte der Vorsitzende, eine Tagsatzung ohne fachkundige Laienrichter nur dann durchzuführen, wenn diese nicht erschienen waren und auch innerhalb kurzer Zeit kein Ersatz gefunden werden konnte.

¹⁷ *Rechberger/Simota, Zivilprozessrecht*⁸, Rz 415.

¹⁸ Vgl § 11 a Abs 1 Z 3 ASGG; die erweiterten Befugnisse des Vorsitzenden.

Überdies mussten beide im Sinne des § 40 Abs 1 qualifiziert vertretenen Prozessparteien zustimmen. Mit der Novelle ist diese letzte Hürde weggefallen und können auch unvertretene Parteien ihre Zustimmung zur Durchführung der Tagsatzung, in Abwesenheit der Laienrichter – gültig erteilen. Der Vorsitzende hat die nicht vertretene Partei auf die Notwendigkeit ihrer Zustimmung hinzuweisen und die Belehrung entsprechend zu protokollieren.

Orientiert man sich an der Überschrift des § 11 b, könnte man denken, dass sich die Regelung ausschließlich nur auf Arbeitsrechtssachen bezieht. Hierbei handelt es sich allerdings um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers, da der ursprüngliche Entwurf zur Zivilverfahrensnovelle 2002 noch die völlige Abschaffung der Laienrichter in Sozialrechtssachen vorsah. Nachdem es vor allem von Seiten der Arbeiterkammer und etwas später auch von Seiten der Wirtschaftskammer heftigen Widerstand dagegen gab, rückte man von diesem Vorschlag wieder ab und blieb die Mitwirkung der Laienrichter mit den genannten Einschränkungen bestehen; vergaß dabei jedoch die in der Überschrift zu § 11 b gemachte Einschränkung wieder zu beseitigen.

Führt der Vorsitzende rechtmäßig die Tagsatzung ohne fachkundige Laienrichter durch, hat er mit Ausnahme der bereits oben geschilderten Einschränkung, grundsätzlich alle Befugnisse des Senats. Er kann Beweise aufnehmen und die Verhandlung nach § 193 ZPO für geschlossen erklären. Wie bereits erwähnt, darf er jedoch keine Endbeschlüsse oder gar Urteile fällen. Schließt der Vorsitzende die Verhandlung alleine, muss er zwei Laienrichter zur Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beiziehen. In dieser Sitzung hat der Vorsitzende die Ergebnisse der Beweisaufnahme darzulegen. Hier wurde etwa von der Literatur¹⁹ kritisiert, dass dies einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz darstellen würde, da die Bestimmung des § 412 ZPO über die neuerliche Durchführung der Verhandlung nicht anzuwenden sei. Der Vorsitzende also bei der allein vorgenommenen Beweisaufnahmen als beauftragter Richter im Sinne des § 287 ZPO tätig wird.

¹⁹ Fasching, Zivilprozessrecht², Rz 2252.

Der Vorsitzende habe bei der Ladung der Laienrichter gänzlich freie Hand; ja könne er theoretisch auch bisher gänzlich unbeteiligte Laienrichter laden. Hier fehle den Prozessparteien – im Gegensatz zur ZPO – eine Kontrollmöglichkeit und sei die Regelung deshalb verfassungsrechtlich höchst bedenklich, so die Kritik der vertretenen Ansicht. Diese Bedenken sind zweifellos nicht unbegründet, liegt es de facto in der Hand eines Laienrichters, die Besetzung des Gerichts, durch nicht überprüfbares Nichterscheinen zur Verhandlung willkürlich zu verändern. Wie sich jedoch aus der Praxis zeigt, sind diese Bedenken bisher rein akademischer Natur geblieben.

Angepasst wurden mit der Zivilverfahrensnovelle 2002 die Kompetenzen, die den Berufsrichtern nach der ZPO im Rechtsmittelverfahren zugewiesen sind. So entscheiden vor dem OLG als auch vor dem OGH über einstweilige Verfügungen oder über bestimmte Beschlüsse (ausgenommen Endbeschlüsse) Senate, welche sich ausschließlich aus Berufsrichtern zusammensetzen. Dies entspricht mAn gut der weitgehenden Intention des Gesetzgebers, nämlich Laienrichter von bloßen Formalentscheidungen zu entlasten.

Mit der Zivilverfahrensnovelle 2002 wurden zudem im Senatsprozess einige das Verfahren flüssiger gestaltende Maßnahmen eingefügt, doch sprechen mE gute Gründe dafür, die Laienrichterbeteiligung im Sozialrechtsverfahren gänzlich zu beseitigen bzw zumindest zu reformieren (dazu jedoch mehr im Kapitel 6.1.).

2.5 Die Vertretung

Hinsichtlich einer gewillkürten Vertretung sieht das ASGG grundsätzlich keinen Vertretungszwang im sozialgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz vor. Die fehlende juristische Vertretung soll vor allem durch die erweiterte Manuduktionspflicht des Gerichtes substituiert werden. Dazu sei jedoch angemerkt, dass eine juristische Vertretung im Normalfall das Verfahren nicht nur beschleunigt, sondern auch für alle Beteiligten wesentlich erleichtert.

Anders als im allgemeinen Zivilverfahren sind in erster und zweiter Instanz auch sogenannte qualifizierte Personen zur Vertretung befugt. Dazu gehören im Sozialrechtsverfahren vor allem Funktionäre und Bedienstete einer gesetzlichen Interessenvereinigung (zB Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer usw) oder einer Gewerkschaft.

Auf Seiten der beklagten Partei sind die Arbeitnehmer des Versicherungsträgers sowie in Pflegegeldangelegenheiten auch Bedienstete der jeweiligen Entscheidungsträger zur Vertretung berufen. An eine Vertretung durch eine qualifizierte Person knüpfen – mit Ausnahme über den Kostenersatzanspruch – im Wesentlichen die selbigen Rechtsfolgen an, als bei einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt²⁰. Etwa genügt in der mündlichen Verhandlung eine Berufung auf eine schriftlich erteilte Vollmacht oder gilt zB § 112 ZPO iVm § 40 ASGG über die direkte Zustellung von Schriftstücken.

Da qualifizierte Personen auch zur Vertretung in der zweiten Instanz befugt sind, dürfen sie Berufungen sowie Rekurse, welche an das Oberlandesgericht gerichtet sind selbst unterfertigen. Hingegen haben qualifizierte Vertreter im Gegensatz zu Rechtsanwälten niemals einen Entgeltanspruch, sondern immer nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

²⁰ *Fasching/Klicka in Tomandl* (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 9. Erg Lfg (6.4.2.3.3.3.).

Darüber hinaus führt Abs 2 auch sonstige „andere geeignete Personen“ an, die allerdings nur in erster Instanz Vertretungsbefugt sind. Über die Eignung hat der Vorsitzende mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden. In der Praxis kommen hier vor allem Verwandte, Bekannte oder der Lebensgefährte in Betracht.

Eine weitere nicht unwichtige Gruppe vertretungsbefugter Organisationen stellen die Mitglieder des Bundesbehindertenrates dar. Dazu zählen im Moment zB der österreichische Blindenverband, die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände, die Lebenshilfe Österreich oder etwa der österreichische Zivilinvalidenverband etc hinzu.

Die Funktionäre dieser Verbände benötigen zur Vertretung nicht nur eine Prozessvollmacht der vertretenen Partei, sondern ebenso eine Befugnis ihres Verbandes.

Im Verfahren vor dem OGH herrscht jedenfalls absoluter Anwaltszwang. Insofern kommen mangels Sonderbestimmungen die allgemeinen Normen (§ 506 Abs 1 Z 4, § 507 Abs 3 bzw § 520 Abs 1 letzter Satz) der ZPO zur Anwendung.

Das bedeutet, dass Revisionen, Revisionsbeantwortungen und Revisionsrekurse die Unterschrift eines Rechtsanwalts enthalten müssen, widrigenfalls das Gericht einen Verbesserungsauftrag zu erteilen hat.

Für die Erteilung und das Erlöschen der Vollmacht gelten die allgemeinen Regeln der ZPO. Die Prozessvollmacht erlischt noch nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann jedoch vom Rechtsnachfolger jederzeit widerrufen werden. Auch durch eine Kündigung erlischt die Prozessvollmacht nicht sofort, sondern bleibt der Bevollmächtigte noch für 14 Tage berechtigt und verpflichtet für den Vollmachtgeber zu handeln, um etwaige Rechtsnachteile zu vermeiden. Gegenüber dem Prozessgegner erlangt der Widerruf oder die Kündigung erst mit Zustellung eines Schriftsatzes an diesen an Wirksamkeit. Nach § 37 Abs 1 ZPO hat das Gericht den Mangel an Vollmacht in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen.

Erscheint der Versicherte trotz Belehrung über den Vertretungszwang im Rechtsmittelverfahren ohne qualifizierten Vertreter, hat das Gericht die Verhandlung durchzuführen ohne das er sich daran beteiligen darf; dies mit der weitreichenden Konsequenz, dass kein Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 477 Abs 1 Z 5 ZPO vorliegt²¹.

Eine Partei die einen Vertreter bevollmächtigt hat, braucht zur Verhandlung nur zu erscheinen, falls es das Gericht in der Ladung angeordnet hat. Dies ist in der Praxis naturgemäß vor allem in Pflegegeldangelegenheiten eher der Ausnahmefall. Erscheint eine Partei zur Verhandlung nicht, hat das Gericht gemäß § 41 die Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit erstrecken. Kommt sie daraufhin zur neuerlichen Verhandlung wieder nicht oder schickt keinen (tauglichen) Vertreter, kann das Gericht in Abwesenheit der Partei verhandeln sowie kann ungeachtet des Vorbringens sogar ein Urteil ergehen.

Allerdings sind im Sozialrechtsverfahren die Bestimmungen über das Versäumnisurteil – mit Ausnahme in Angelegenheiten die Ersatzansprüche von Sozialhilfeträgern betreffen oder im Falle von Insolvenz-Ausfallsgeld – nicht anzuwenden.

²¹ *Rechberger/Simota, Zivilprozessrecht*⁸, Rz 373.

2.6 Die Einbringung der Klage

2.6.1 Säumnis der Behörde - Säumnisklage

Voraussetzung um eine Klage an ein ordentliches Gericht erheben zu können, ist zunächst einmal, dass eine klagefähige Entscheidung, ein Bescheid einer Behörde oder eine Säumnis eben dieser vorliegt. Ergeht gemäß § 67 Abs 1 Z 2 nicht innerhalb von sechs Monaten (in Sachen der Krankenversicherung binnen drei Monaten) ein Bescheid, so kann eine Säumnisklage bei Gericht eingebracht werden. Dazu sei kritisch angemerkt, dass sich die Versicherungsträger nach Antragstellung verschiedenster Korrespondenz (Mitteilungen, Verständigungen usw) bedienen und es deshalb für den in den meisten Fällen rechtsunkundigen Versicherten nicht immer leicht einzusehen ist, wann ein Bescheid wirklich schon vorliegt.

Die Judikatur²² greift hier mit Vorliebe auf die von der Lehre²³ entwickelten Grundsätze zu den formalen Mindestvoraussetzungen eines Bescheides zurück. Ein Bescheid ist demnach immer dann anzunehmen, wenn der zu beurteilende Akt von einer Behörde stammt, die einen Bescheid erlassen darf, und wenn sich aus seinem Inhalt der Wille der Behörde ergibt, eine Angelegenheit gegenüber einer bestimmten Person normativ zu regeln; daher ein Rechtsverhältnis zu gestalten oder bindend festzustellen.

Die Bezeichnung als Bescheid ist nach den dargelegten Grundsätzen nicht maßgeblich. Vielmehr kommt es auf den Bescheidwillen der Behörde an. Im Zweifel ist ein solcher anzunehmen, wenn die Mitteilung inhaltlich im Großen und Ganzen die Merkmale eines Bescheides erfüllt.

²² ZB VwGH 17.12.1998, 98/15/0086; ebenso VwGH 17.10.1995, 95/08/0266.

²³ Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht*³, 204ff; ebenso Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 408ff.

So wurde zB ein formloses Schreiben des Versicherungsträgers, mit dem einem Pensionisten mitgeteilt wurde, dass die Ausgleichszulage ab einem bestimmten Zeitpunkt vorsorglich eingestellt wird und über den Anspruch erst nach Abschluss der laufenden Erhebungen entschieden wird, als einen anfechtbaren Bescheid qualifiziert.

Dagegen wurden bloße Rückstandsausweise²⁴ (Mitteilungen über offene Beitragsschulden) oder Verständigungen des Pensionswerbers über die Gewährung eines Vorschusses nicht als Bescheid anerkannt.

Nach der herrschenden Lehre²⁵ eröffnet allerdings nicht jedes passive Verhalten der Behörden die Möglichkeit eine Säumnisklage erheben zu können. Ist der Versicherungsträger beispielsweise nur mit der Erfüllung bereits tatsächlich zuerkannter Leistungen säumig geworden – wie etwa mit sonstigen Betreuungs- und Nebenleistungspflichten – so scheidet die Erhebung einer Säumnisklage aus.

Um eine Bescheidpflicht der Behörde auszulösen, ist Grundvoraussetzung, dass ein Antrag überhaupt vorliegt über den abgesprochen werden kann. Hier vertritt der OGH²⁶ in Anlehnung an die zur Klagseinbringung entwickelten Grundsätzen von den gelockerten Bestimmtheitserfordernissen (sh dazu weiter unten) eine großzügige Ansicht. Dem Antrag muss zumindest entnehmbar sein, welche Art von Leistung begehrt wird. Allzu oft werden dabei von den zumeist rechtsunkundigen Antragstellern nicht die von den Behörden eigens aufgelegten Antragsformblätter benützt und schriftliche Eingaben verfasst, dessen Bedeutungsgehalt sich auf den ersten Blick oft nicht leicht erschließen lässt. Gerade hier kommt den Behörden nach der oben genannten Rechtsprechung eine besondere Betreuungs- und Anleitungspflicht zu. Im Zweifel soll der Antrag im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung so ausgelegt werden, damit er den rechtlichen Interessen des Antragstellers am weitesten Rechnung trägt. Die angeführte Betreuungspflicht im Verwaltungsverfahren entspricht in etwa der erweiterten Manuduktionspflicht im Gerichtsverfahren.

²⁴ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 4 zu § 67 ASGG.

²⁵ Feitzinger/Tades, ASGG², Anm 2 zu § 67.

²⁶ OGH 26.3.1991, 10 Ob S 82/91.

In Ausgestaltung des dargelegten Grundsatzes nimmt die Rechtsprechung schon dann eine wirksame Antragstellung an, selbst wenn die begehrte Leistung falsch bezeichnet wurde²⁷. Jedoch wurde das Vorliegen eines wirksamen Antrages dann verneint, wenn der Versicherte mit einem Schreiben lediglich mitteilt, nach Übermittlung von Unterlagen erst einen Antrag stellen zu wollen.

Einzubringen sind Leistungsanträge gem § 361 Abs 4 ASVG grundsätzlich beim sachlich und örtlich zuständigen Versicherungsträger. Wird er fälschlich bei einer anderen Versicherungsanstalt eingebracht, ist diese verpflichtet den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antrag gilt mit dem Tag als eingebracht, an dem er beim unzuständigen Versicherungsträger eingelangt ist. Wird der Antrag bei einer Gemeinde eingebracht, gilt die genannte Regelung nur dann, wenn zwischen Einbringung und Einlangen bei der zuständigen Stelle nicht mehr als zwei Monate verstrichen sind.

Liegt also ein wirksamer Antrag des Versicherten vor und kommt der Versicherungsträger innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist seiner Entscheidungspflicht nicht nach, kann eine Säumnisklage an das Gericht erhoben werden. Die Säumnisklage schützt den Versicherten – wie der Devolutionsantrag bzw die Säumnisbeschwerde im sonstigen Verwaltungsverfahren – vor unberechtigten Verfahrensverzögerungen.

Die Entscheidungspflicht beginnt bereits mit dem Einlangen des Antrages zu laufen. Da § 67 Abs 1 Z 2 lit a ASGG auf den Eingang des Antrages abstellt, beginnt die Wartefrist erst zu laufen, nachdem der Antrag beim zuständigen Versicherungsträger einlangt. Ein Versicherter der einen Antrag bei einer entscheidungsunzuständigen Behörde einbringt, habe kein schutzwürdiges Interesse, das die Wartefrist bereits mit dem Tag des Einlangens bei dieser Stelle beginnt, so die einschlägige Literatur²⁸. Daran ändere auch § 361 Abs 4 ASVG nichts, da dessen Zweck es lediglich sei, den Antragsteller vor einer ungewollten Verschiebung des Stichtages zu schützen; im Ergebnis also ausschließlich vor Leistungsausfällen.

²⁷ Fink, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, 222.

²⁸ Feitzinger/Tades, ASGG², Anm 3 zu § 67.

Dieser Ansicht ist mMn nach grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings würde dies in bestimmten Fällen die für die Versicherten unzumutbare Konsequenz haben, dass der unzuständige Versicherungsträger mit der Weiterleitung säumig ist (unter Umständen einige Monate lang) und die Wartefrist trotzdem nicht zu laufen beginnen würde. Daran kann mE auch die unter Hinweis auf § 73 Abs 2 AVG erfolgte Begründung nichts ändern, das § 67 Abs 1 Z 2 ASGG eben kein Verschuldenskorrektiv für den Versicherungsträger statuiert. Der Versicherte wäre nach der vertretenen Ansicht gänzlich der Willkür der Behörde ausgeliefert, da ihm vor Beginn der Wartefrist auch kein Rechtsmittel zur Verfügung steht mit dem er sich zur Wehr setzen kann.

In Wahrheit wird dies in der Praxis eher selten der Fall sein, da der unzuständige Versicherungsträger den Antrag ohnehin ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten hat²⁹.

Ändert der Versicherte seinen Antrag in wesentlichen Punkten ab, ist dies als neue Antragstellung bzw als Zurückziehung des ursprünglichen Antrages zu qualifizieren und beginnt die Entscheidungsfrist für den Versicherungsträger von Neuem zu laufen.

Mit der ordnungsgemäßen Erhebung einer Säumnisklage geht die Zuständigkeit auf das Gericht über. Wird eine Säumnisklage vor Ablauf der Wartefrist eingebracht, kann die Unzulässigkeit nach verstreichen der Frist noch saniert werden.

Der OGH begründet seine Auffassung damit, dass es genügt, wenn die Prozessvoraussetzungen bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz vorliegen. Die Einbringung einer verfrühten Säumnisklage bewirkt noch keinen Zuständigkeitsübergang und der Versicherungsträger kann noch einen Bescheid erlassen.

Ungewöhnliche Konstellationen können sich in der Praxis ergeben, wenn aufgrund des Wegfalls oder Zuerkennung einer Grundleistung die Zuständigkeit auf einen anderen Versicherungsträger bzw Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht.

²⁹ Vgl § 361 Abs 4 ASVG.

Wurde zB eine Pension in einem Gerichtsverfahren nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum zuerkannt und war parallel ein Verfahren auf Gewährung eines Pflegegeldes beim zuständigen Bundesland anhängig, in welchem für den selbigen Zeitraum jedoch ein Anspruch verneint wurde, so wurde diese Behörde (rückwirkend) unzuständig. Das hat zur Konsequenz, dass die nun mehr zuständige Behörde nochmals darüber absprechen muss. Tut sie dies nicht, kann der Anspruchswerber wiederum eine Säumnisklage bei Gericht einbringen.

2.6.2 Die Bescheidklage

Gemäß § 67 Abs 2 kann gegen den Bescheid des Versicherungsträgers binnen einer Frist von vier Wochen – in Sachen der Pensionsversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz innerhalb von drei Monaten – eine Klage erhoben werden.

Durch Abs 2³⁰ letzter Satz wird zudem klargestellt, dass es sich bei der Klagefrist um eine prozessuale Frist handelt in der die Tage des Postlaufs nicht eingerechnet werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Klage ist also der Tag der Postaufgabe maßgeblich, selbst dann, wenn diese bei einem unzuständigen Gericht eingebracht wird. Im Ergebnis ist gegen die Versäumung der Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich³¹.

Ist der Partei bei Einbringung der Klage bekannt, dass die Frist bereits verstrichen ist, so muss der Wiedereinsetzungsantrag gleichzeitig mit der Klage eingebracht werden. Die Voraussetzungen für einen Wiedereinsetzungsantrag richten sich im allgemeinen nach § 146 ZPO. Ansonsten sind verspätete Klagen vom Gericht zurückzuweisen.

Zudem kann die Klage oder ein allfälliger Wiedereinsetzungsantrag gem § 84 auch beim Versicherungsträger der den Bescheid erlassen hat eingebracht werden.

³⁰ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 11 zu § 67 ASGG.

³¹ Wresounig, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986), 153; sh dazu auch FN 43 aaO.

Dies falls sind die Tage der Weiterleitung an das zuständige Gericht ebenfalls nicht in die Frist einzurechnen.

Eine weitere Möglichkeit der Klagseinbringung besteht beim Bezirksgericht des Wohnortes des Versicherten oder kann sie beim zuständigen Landesgericht mündlich zu Protokoll gegeben werden. § 82 stellt die Bestimmtheitserfordernisse für die Klage auf: Wie schon nach der allgemeinen Bestimmungen der ZPO, muss die Klage ein hinreichend bestimmtes Begehren enthalten. Allerdings werden nach Abs 3 die Bestimmtheitserfordernisse wieder eingeschränkt, da der Kläger, insbesondere keine ziffernmäßig bestimmte Leistung oder eine bestimmte Gesundheitsstörung (im Falle der Behauptung eines Arbeitsunfalles) angeben muss.

Nach § 82 Abs 4 genügt es die beantragte Leistung im gesetzlichen Ausmaß einzuklagen³². Dies ist dann vom Gericht so zu verstehen ist, dass es auf das für den Versicherten Günstigste gerichtet ist. Ein bestimmter Stichtag, ab wann die konkrete Leistung begehrt wird, muss hingegen immer angeführt werden.

Die Klage muss nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern genügt es wenn der Schriftsatz die allgemeinen Bestimmtheitserfordernisse der §§ 74 bis 86 ZPO erfüllt. Es müssen zumindest somit die Daten des Versicherten, der Streitgegenstand, der bekämpfte Bescheid und die Bezeichnung des Gerichts im Klageschriftsatz enthalten sein.

Fehlt in der Klage dennoch eine unerlässliche Angabe, hat der Vorsitzende den Klageschriftsatz gemäß §§ 84, 85 ZPO zur Verbesserung zurückzustellen. Bleibt auch der Verbesserungsauftrag erfolglos und ist auch danach kein bestimmtes Klagebegehren zu eruieren, ist sie mit Beschluss zurückzustellen³³.

Bestehen lediglich inhaltliche Mängel oder fehlt ein ausdrücklicher Urteilsantrag, ist der Kläger innerhalb der Verhandlung im Rahmen der richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflicht zur Verbesserung anzuleiten.

³² *Wresounig*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986), 167; so auch *Rechberger/Simota*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 532.

³³ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷, Rz 81.

Verbessert der Kläger trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen sein Klagebegehren nicht, muss sie mit einem Urteil abgewiesen werden³⁴. Wird ein Verbesserungsauftrag unterlassen oder ergeht ein abweisendes Urteil ohne eine vorherige richterliche Belehrung, stellt dies nach einhelliger Lehre³⁵ einen Verfahrensmangel dar.

2.6.3 Die Feststellungsklage

In § 65 Abs 2 werden generell auch Feststellungsklagen in die sukzessive Kompetenz einbezogen. Dabei handelt es sich um eine Feststellungsklage nach § 228 ZPO, und müssen dementsprechend auch deren Voraussetzungen für eine Klageführung vorliegen. Der Versicherte muss also ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses haben. Anwartschaften oder Leistungen die erst in der Zukunft fällig werden, können nicht mittels einer Feststellungsklage geltend gemacht werden. Der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage ist auch im Sozialrechtsverfahren gültig³⁶.

Wurde etwa mit einem Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs abgesprochen, steht dem Kläger die seinem Rechtsstandpunkt entsprechende Feststellungsklage offen, allerdings nur wenn eine Leistungsklage nicht möglich ist. Die Umwandlung eines Leistungsbegehrens in ein Feststellungsbegehren ist nach ständiger Rechtsprechung³⁷ nicht als Klagsänderung, sondern als Klageseinschränkung gemäß § 235 Abs 4 ZPO anzusehen, falls es zeitlich und umfangmäßig nicht über den mit der Leistungsklage geltend gemachten Anspruch hinausgeht.

³⁴ Feitzinger/Tades, ASGG², Anm 6 zu § 82.

³⁵ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 2 zu § 82 ASGG.

³⁶ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 14 zu § 65 ASGG.

³⁷ OGH 4.10.1994, 10 Ob S 196/94; ebenso im wesentlichen OGH 14.10.2008, 10 Ob S 119/08k.

Eine Feststellungsklage im Sozialrechtsverfahren setzt aufgrund der sukzessiven Kompetenz zumindest eine Entscheidung des Versicherungsträgers voraus, welche über das Feststellungsbegehren des Anspruchswerbers abgesprochen hat³⁸. Sieht das für das verwaltungsbehördliche Verfahren keine feststellende Entscheidung vor, kann auch keine Feststellungsklage erhoben werden³⁹.

2.6.4 Wirkungen der Klagseinbringung versus Teilrechtskraft

Wie aus § 71 Abs 1 folgt, tritt durch die Einbringung der Klage der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Die herrschende Meinung⁴⁰ legt die Bestimmung des § 72 Z 1 lit b entsprechend weit aus und vertritt dazu die Ansicht, dass der bekämpfte Bescheid durch die Klage zur Gänze außer Kraft tritt. Dies soll vor allem deshalb gelten, damit sich die Entscheidungsbefugnis des Gerichts möglichst auf den gesamten Fall erstreckt. Ein gänzliches Außerkrafttreten sei unter dem Aspekt der Rechtssicherheit sowie unter Hinweis auf Art 94 B-VG aufgrund der Trennung von Justiz und Verwaltung gewollt.

Hingegen ist man bei der Annahme einer Teilrechtskraft eher zurückhaltend. Nur wenn sich der bekämpfte vom nicht bekämpften Teil inhaltlich trennen lässt, ist eine Teilrechtskraft anzunehmen. Bei bereits zuerkannten Leistungen greift ohnehin die Anerkenntnisfiktion des § 72 Z 2 lit c.

Zum Schutz des meist finanzschwachen Klägers ordnet § 71 Abs 2 an, dass der Versicherungsträger unwiderruflich anerkannte Leistungen – trotz des Außerkrafttretens des Bescheides – bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu gewähren hat.

³⁸ So auch *Feitzinger/Tades*, ASGG², Anm 10 zu § 65; offenbar aA *Fasching in Tomandl* (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 7. Erg Lfg 734f.

³⁹ Im Ergebnis ebenso *Kuderna*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 13 zu § 65 ASGG.

⁴⁰ *Fink*, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, 387ff.

Entsprechendes gilt für die Anerkennung eines Arbeits(Dienst)unfalles. Dies ist eben Ausfluss der Anerkenntnisfiktion des § 72 Z 2 lit c.

Ohne die genannte Bestimmung würden zahlreiche Verfahren daran scheitern, dass der Kläger während der oft langen Verfahrensdauer ohne die für ihn oft lebensnotwendigen Leistungen dastehen würde. Das wäre jedoch für viele Kläger nicht zumutbar.

Entzieht der Versicherungsträger mit dem bekämpften Bescheid die Leistung, würde der Versicherte bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens ebenfalls ohne Leistung sein. Dieser Nachteil wird im Falle eines für den Kläger stattgebenden Urteils etwas abgemildert, da das Gericht gemäß § 89 Abs 1 zumindest eine vorläufige Leistung zusprechen kann.

2.6.5 Klageänderungen

Im Vergleich zur ZPO wurde im Sozialrechtsverfahren die Möglichkeit einer Klageänderung erleichtert. Nach § 86 ist eine Änderung des Klagebegehrens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung ohne Zustimmung der beklagten Partei in folgenden Fällen zulässig:

- a) wegen einer Änderung des Gesundheitszustandes,
- b) des Ausmaßes der vom Versicherten eingeklagten Versicherungsleistung oder
- c) der Anzahl der festzustellenden Versicherungszeiten der Pensionsversicherung.

Das geänderte Klagebegehren muss jedoch vom ursprünglich bekämpften Bescheid noch mit umfasst gewesen sein. Ein gänzlich neues Klagebegehren wäre demnach nicht zulässig. In diesem Fall würde hinsichtlich der Klageänderung eine Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliegen⁴¹.

⁴¹ Vgl dazu etwa *Rechberger/Simota*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 1207.

Sinn dieser erweiterten Klageänderung ist es dem Versicherungsträger unnötige neue Anträge zu ersparen. Können sich vor allem im sozialgerichtlichen Verfahren (Stichwort: Pflegegeld, Invaliditätspensionen) die tatsächlichen Verhältnisse schnell ändern. Ohne diese Bestimmung wäre der Versicherte auf eine neue Antragstellung angewiesen. Dies würde nicht nur zu erheblichen Mehrkosten führen, sondern auch einen vielfach größeren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Mit Wirksamkeit der Klageänderung erlischt die Streitanhängigkeit der alten Klage und wird die geänderte Klage streitanhängig. Das Gericht hat dies im Urteilsspruch entsprechend zu berücksichtigen. Ist es der Meinung, dass die Klageänderung unzulässig ist, hat es das mit einem prozessleitenden Beschluss auszusprechen, der wiederum mit Rekurs angefochten werden kann.

Mit einer Klageänderung kann auch eine Ausdehnung oder Einschränkung des Klagebegehrens gemacht werden. Im erstgenannten Fall kann zB ein Feststellungsbegehren auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles auf ein zusätzliches Leistungsbegehren – auf Gewährung einer Versehrtenrente – erweitert werden. Wie bereits erwähnt, ist eine Änderung des Klagebegehrens nur insoweit zulässig, als hinsichtlich des geänderten Begehrens der Rechtsweg zulässig ist. Also das Klagebegehren vom ursprünglichen Bescheid noch mit umfasst ist oder eine Säumnis des Versicherungsträgers vorliegt. Nach der einhelligen Literatur⁴² ist auch im Sozialrechtsverfahren eine Einschränkung auf die Verfahrenskosten zulässig.

Hingegen ist eine Änderung der Klage von einem Feststellungsbegehren auf ein Leistungsbegehren nicht zulässig, da in einem solchen Fall ein Austausch der Leistung vorliegt⁴³. Für ein derartiges Begehren fehlt es schon an einer Entscheidung des Versicherungsträgers im Sinne des § 67 Abs 1, weshalb eine Klagsänderung ausscheidet und dem Betroffenen als einziges Mittel zur Anspruchsverfolgung nur eine neuerliche Antragstellung übrig bleibt.

⁴² Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 5 zu § 72 ASGG.

⁴³ Stohanzl, MTK ZPO⁹, 329; sowie sh schon unter FN 37.

Entscheidet das Gericht ein Feststellungsbegehren mit einem Leistungsurteil, so stellt dies einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 405 ZPO dar, da das Gericht nicht befugt ist etwas zuzusprechen, was nicht beantragt wurde⁴⁴.

Im Berufungsverfahren ist eine Klageänderung jedenfalls absolut unzulässig; auch nicht mit Zustimmung der beklagten Partei⁴⁵.

2.6.6 Einfluss eines neuen Bescheides auf ein anhängiges Verfahren

Erlässt der Versicherungsträger während eines anhängigen Gerichtsverfahrens über den selbigen Entscheidungsgegenstand einen neuerlichen Bescheid, stellt sich hier die Frage, welchen Einfluss dies hat. § 71 Abs 3 lautet wie folgt: Erlässt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt insoweit Abs 2 erster Satz nicht.

Diese Bestimmung ist demnach so zu verstehen, dass der Versicherungsträger nur dann einen neuen Bescheid erlassen darf, wenn sich der Sachverhalt wesentlich geändert hat und somit keine Identität mit dem Streitgegenstand vorliegt.

Zudem wird klargestellt, dass die Anerkenntnisfiktion und die vorläufige Leistungserbringung in einem solchen Fall nicht gelten.

Der Versicherte kann gegen den neuen Bescheid wiederum eine Klage einbringen und ebenfalls außer Kraft setzen. Ist bei der Einbringung das erste Verfahren noch anhängig, können beide unter der Voraussetzung des § 187 Abs 1 ZPO miteinander verbunden werden.

⁴⁴ OGH 30.7.2001, 10 Ob S 184/h.

⁴⁵ *Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren*⁷, Rz 211.

Der OGH⁴⁶ folgt aus einem Größenschluss aus § 71 Abs 5, demnach die Klage selbst dann nicht wegen Streitanhängigkeit zurückzuweisen ist, wenn dessen Begehren den gleichen Anspruch betrifft.

In der Praxis kommt es vor allem in Pflegegeldsachen zuweilen vor, dass noch während eines laufenden Gerichtsverfahrens ein neuerlicher Bescheid des Versicherungsträgers ergeht. Wird zB gegen einen ablehnenden Erhöhungsbescheid eine Klage eingebracht und erlässt der Versicherungsträger nur wenig später einen Entziehungsbescheid, ist der Versicherte gut beraten, auch gegen diesen Bescheid eine Klage einzubringen. Wird der zweite (spätere) Bescheid nämlich rechtskräftig und stellt sich im Gerichtsverfahren in etwa heraus, dass der Anspruch (eventuell sogar auf ein höheres Pflegegeld) zu Recht besteht, kann das Gericht eine Leistung nur bis zum Entziehungszeitpunkt zu sprechen.

Der Versicherte könnte nach Auslaufen der Leistung, lediglich einen Antrag wegen eingetretener wesentlicher Verschlimmerung im Gesundheitszustand einbringen.

Mit dem Verschlimmerungsantrag wird dem Antragsteller allerdings auch die Beweislast auferlegt, nachzuweisen, demgemäß sich im Gesundheitszustand etwas verschlechtert hat (sh auch im Kapitel 2.9.2); er wird diesen Nachweis jedoch oftmals nur schwer Erbringen können.

Erhebt er jedoch gegen beide Bescheide rechtzeitig eine Klage, kommt es zumindest hinsichtlich des Entziehungsbescheides zu einer Beweislastumkehr. Denn der Versicherungsträger darf eine Leistung nur entziehen – oder in Pflegegeldsachen herabsetzen – falls dieser eine maßgebliche Änderung im Tatsachenbereich oder im Gesundheitszustand nachweist.

⁴⁶ OGH 24.10.2000, 10 Ob S 276/00m.

2.7 Das Beweisverfahren

Im Sinne der beschleunigten Verfahrensdurchführung und Prozessökonomie schreibt § 88⁴⁷ vor, dass Beweismittel bereits tunlichst vor der mündlichen Verhandlung einzuholen sind⁴⁸. In der Praxis wird daher in der Mehrzahl der sozialgerichtlichen Verfahren (den Begehren auf wiederkehrende Leistungen) – nach Einbringung der Klage – die Einholung eines oder mehrerer (medizinischer) Sachverständigengutachten vom Senatsvorsitzenden angeordnet. Die durch das Beweisverfahren entstandenen Kosten trägt – abgesehen von Ausnahmefällen – der Versicherungsträger. Ein Erlag eines Kostenvorschusses, der mit der Aufnahme der Beweise entstandenen Kosten, findet daher naturgemäß nicht statt. Ob der Beweis von der Partei oder von Amts wegen aufgenommen wurde, ist hierfür nicht maßgeblich.

Mangels bestehender Sonderbestimmungen stehen dem Gericht und den Parteien alle in der ZPO aufgezählten Beweismittel zur Verfügung. Dementsprechend kommen daher die Bestimmungen der §§ 275 ZPO ff über den Urkunden -, Zeugen -, Sachverständigen und Augenscheinbeweis sowie die Parteienvernehmung zur Anwendung.

Von weiterer zentraler Bedeutung für das Beweisverfahren im sozialgerichtlichen Verfahren bestimmt § 87 Abs 1, demzufolge das Gericht sämtliche notwendig erscheinenden Beweise grundsätzlich von Amts wegen einzuholen hat. Im Übrigen wird das Sozialrechtsverfahren jedoch nicht vom Untersuchungsgrundsatz bestimmt. Nach ständiger Judikatur⁴⁹ ist daher, insbesondere der Grundsatz der materiellen Wahrheitsforschung nicht anzuwenden. Eine Verpflichtung zur amtswegigen Beweisaufnahme besteht hingegen nur für Umstände, für deren Vorliegen sich aus den Ergebnissen des Verfahrens konkrete Hinweise ergeben. Die objektive Beweislast für den rechtserzeugenden Sachverhalt trifft die Prozessparteien.

⁴⁷ Vgl dazu §88 ASGG: dieser ordnet zur weiteren Verfahrensbeschleunigung eine vorbereitende Beweisaufnahme an.

⁴⁸ Sh auch *Fasching/Klicka* in *Tomandl* (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 9. Erg Lfg (6.4.2.3.2.).

⁴⁹ OLG Linz 13.4.1999, 11 Rs 43/99.

Vor allem qualifiziert vertretene Kläger müssen von sich aus die wesentlichen Tatsachen behaupten und dazu die entsprechenden Beweismittel anbieten. Hingegen sind unvertretene Kläger entsprechend der erweiterten Belehrungs- und Anleitungspflicht nach § 39 Abs 1 zu einer Vervollständigung der Tatsachenbehauptungen anzuleiten. Werden infolge der Verletzung der Anleitungspflicht entscheidungserhebliche Beweise und Tatsachen nicht aufgenommen, begründet dies einen Verfahrensmangel⁵⁰. In diesem Zusammenhang bestimmt § 87 Abs 1 die Nichtanwendung von § 183 Abs 2 ZPO; so kann der Senat auch gegen den Widerspruch der Parteien ihm notwendig erscheinende Beweise aufnehmen.

Zwar steht es den Parteien offen Beweismittel bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzulegen, doch sollte das Gericht im Sinne der Prozessökonomie darauf hinarbeiten, damit sämtliche Beweismittel möglichst bereits vor der Tagsatzung beigebracht werden, um noch etwaige Ergänzungsgutachten einholen zu können.

Denn Parteien steht es ebenso frei, auch noch nach Zustellung der eingeholten Gutachten die Aufnahme weiterer Beweismittel zu beantragen. Behauptet der Versicherte noch eine Änderung (Verschlechterung) seines Gesundheitszustandes, ist das Gericht verpflichtet das Beweisverfahren zu ergänzen. Bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz, muss das Gericht noch alle vorgelegten Beweise (Befunde) berücksichtigen. Eine Unterlassung wird nach ständiger Rechtsprechung⁵¹, als Verfahrensmangel qualifiziert und kann zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteiles und Zurückverweisung führen.

Die Rechtsprechung ist nicht leicht in Einklang mit der in § 178 Abs 2 ZPO statuierten Prozessförderungspflicht und mit der durch die ZVN 2002 in § 179 ZPO eingeführten Präklusionsbestimmung zu bringen – deren Anwendung durch § 87 für das Sozialrechtsverfahren eben nicht ausgeschlossen wird. Der Gesetzgeber entschied sich mit der Einführung der zitierten Präklusionsbestimmung zu einer Verschärfung von Beschleunigungsmaßnahmen⁵².

⁵⁰ Fasching, Zivilprozeßrecht², Rz 874.

⁵¹ OGH 13.6.2005, 10 Ob S 210/03k.

⁵² BGBl I 2002/76.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll es bereits dann zu einer Präklusion kommen, wenn Beweismittel und Tatsachenvorbringen grob schuldhaft nicht früher vorgebracht werden. Im Gegensatz dazu normierte die Vorgängerbestimmung⁵³, dass es erst bei offenkundiger oder unter Berücksichtigung aller Umstände ohne vernünftigen Zweifel vorliegender Verschleppungsabsicht zu einer Präklusion kommen konnte. Die Hoffnung, die Neufassung würde einen weiteren Anwendungsbereich haben, wurde allerdings durch den OGH⁵⁴ schnell wieder zerstört. Zwar herrscht im Zivilprozess und im Sozialrechtsverfahren keine Eventualmaxime, doch sollten nach dem gesetzgeberischen Willen⁵⁵ tunlichst bereits alle Beweisangebote in der Klage bzw in der Klagebeantwortung angeführt werden. Dies sollte vor allem dem Zweck einer größtmöglichen Verfahrenskonzentration dienen und die Verfahren in möglichst einer einzigen mündlichen Verhandlung abzuhandeln. Durch die zurückhaltende Rechtsprechung ist die praktische Bedeutung der Anordnung (leider) weiterhin gering. Die Verfahrensparteien können demnach in Prozessverschleppungsabsicht am Schluss der mündlichen Verhandlung weitere Beweisanträge stellen, ohne der Gefahr einer Präklusion ausgesetzt zu sein. Die dargestellte Ansicht des Höchstgerichtes hat auf die durchschnittliche Verfahrensdauer wesentliche Auswirkungen und beeinflusst dadurch den gesamten Justizaufwand.

2.7.1 Exkurs: Die zentrale Stellung des Sachverständigen im Verfahren

In kaum einem anderen Verfahren nimmt der (medizinische) Sachverständige eine so bedeutende Stellung ein wie im Sozialrechtsverfahren. Dies erscheint insoweit einleuchtend, als dem Senat gerade in der Mehrzahl der Sozialrechtsverfahren die erforderliche Sachkunde fehlt, da es sich größtenteils um medizinische Fragestellungen handelt.

⁵³ Vgl § 179 Abs. 1 zweiter Satz ZPO, RGBI 1895/113 idF StGBI 1997/140, in Geltung bis 31.12.2002.

⁵⁴ So zB OGH 12.1.2005, 7 Ob 253/04p.

⁵⁵ ErläutRV 962 BlgNR 21. GP 23.

Nicht selten wird in der Praxis deshalb auch vom Sachverständigenprozess gesprochen. Es soll daher näher auf dieses zentrale Beweismittel eingegangen werden.

Unzweifelhaft kommen in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Regelungen der §§ 351 - 367 ZPO im sozialrechtlichen Verfahren vollständig zur Anwendung. Das Ergebnis des Sachverständigengutachtens unterliegt selbstverständlich auch hier der richterlichen freien Beweiswürdigung⁵⁶. Unzulässig ist es jedenfalls, wenn der Sachverständige rechtliche Ausführungen tätigt. Leider passiert das zuweilen in der Praxis recht häufig. Dies falls sind die Ausführungen vom Gericht bei der rechtlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

Auch bezüglich Bestellung und Abberufung der Sachverständigen unterscheidet sich die Art und Weise im sozialgerichtlichen Verfahren nicht von den anderen Verfahrensarten. Selbstverständlich können die Parteien gemäß § 288 Abs 2 ZPO Sachverständige Vorschlagen, jedoch ist der Vorsitzende keinesfalls daran gebunden. Selbst wenn beide Parteien – was in der Praxis im Sozialrechtsverfahren eher selten vorkommen wird – eine Einigung über die Bestellung eines bestimmten Sachverständigen erzielen, muss das Gericht dem nicht Folge leisten.

Sachverständige können bei Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen von den Parteien abgelehnt werden. Ein solcher liegt nach der Rechtsprechung⁵⁷ und Literatur⁵⁸ immer dann vor, wenn ein Grund vorliegt, der die Unbefangenheit in Zweifel zieht. Etwa dann, wenn zB zwischen einer Partei und dem Sachverständigen ein freundschaftliches oder feindschaftliches Verhältnis besteht.

So kann im Sozialrechtsverfahren der behandelnde Arzt des Klägers nicht zum Sachverständigen bestellt werden. Allerdings liegt nach ständiger Judikatur⁵⁹ kein Befangenheitsgrund vor, wenn der Sachverständige bereits in einem Vorverfahren den Kläger untersucht hat und zu einem für diesen negativem Ergebnis gelangt ist.

⁵⁶ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 753ff.

⁵⁷ OLG Wien, 24.11.2008, 7 Rs 140/08, SVSlg 56.854; OLG Wien 19.3.2008, 10 Rs 20/08, SVSlg 56.846.

⁵⁸ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷, Rz 9.

⁵⁹ OLG Wien, 21.4.2009, 9 Rs 26/09, SVSlg 56.857.

Dazu bestimmt § 87 Abs 5, nachdem Personen dann nicht zum Sachverständigen bestellt werden dürfen, wenn sie zum beklagten Versicherungsträger in einem Arbeitsverhältnis stehen oder von ihm häufig in Leistungssachen als Sachverständiger beschäftigt werden. Eine Häufigkeit wird nach herrschender Lehre⁶⁰ etwa dann angenommen, wenn die Heranziehung mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgt. Unerheblich ist dabei in welchem Rechtsverhältnis der Sachverständige zum Versicherungsträger steht. Es sind somit auch arbeitnehmerähnliche Beziehungen wie zB freier Dienstvertrag oder Werkvertrag von der Beschränkung erfasst. Sind die arbeitsrechtlichen Beziehungen bereits beendet oder liegen bereits länger zurück, findet § 87 Abs 5 zwar keine Anwendung, jedoch kann gegeben falls ein Befangenheitsgrund nach § 19 Abs 2 JN vorliegen. Diese Regelung möchte naturgemäß verhindern, dass die Sachverständigen, die zumindest zeitweise in einer arbeitsrechtlichen Beziehung zu einem Versicherungsträger stehen, sich gegenüber diesem entsprechend „Entgegenkommend“ verhalten. Stellt die Gutachtertätigkeit für die Ärzte doch eine überaus bedeutende Einkommensquelle dar.

Wie sich jedoch in der Praxis zeigt, findet eine genauere Prüfung mangels Zeit selten statt. Zwar fehlt eine vergleichbare Norm – wie sie für Richter im § 22 GOG besteht – die den Sachverständigen zur Selbstanzeige eines Ablehnungsgrundes verpflichtet, doch wird von teils Literatur⁶¹ angenommen, demzufolge sich eine solche Verpflichtung schon aus dem abgelegten Sachverständigeneid ergibt. ME spricht in diesem Fall auch nichts gegen eine analoge Anwendung des § 22 GOG; handelt es sich doch um einen gleichartigen Sachverhalt. Folgt man dieser Ansicht wirft sich in diesem Zusammenhang überdies die Frage auf, ob auch den Versicherungsträger eine Anzeigepflicht trifft.

Daran kann mMn kein Zweifel bestehen und ist dem zu zustimmen, trifft doch auch den Versicherten die Pflicht, bei sonstiger Präklusion – einen Ablehnungsgrund sofort anzuzeigen.

⁶⁰ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 8 zu § 87 Abs 5 ASGG.

⁶¹ Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess, 147; mit weiteren Verweisen auf Jelinek, Sachverständiger.

Umso mehr muss das für den Versicherungsträger gelten, der anders als im allgemeinen Verfahren der Prozessgegner, als Vertreter einer Körperschaft öffentlichen Rechts auftritt und auf die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu achten hat. Geht es doch dabei um die Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Im Übrigen wird von der zitierten Ansicht⁶² unter Hinweis auf § 354 Abs 1 und 3 ZPO⁶³ vertreten, dass eine Verletzung der Selbstanzeigepflicht auch schadenersatzpflichtig machen kann. Dem ist ebenfalls beizupflichten, auch wenn dies im Sozialrechtsverfahren für die Versicherten meistens ohne Belang sein wird, da die Verfahrenskosten diesen nur in Ausnahmefällen auferlegt werden dürfen.

Jedenfalls begründet ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 87 Abs 5 keinen Nichtigkeitsgrund, sondern kann allenfalls einen Verfahrensmangel darstellen⁶⁴.

⁶² Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess, 149.

⁶³ § 354 Abs 1 ZPO bestimmt im Wesentlichen: Verweigert ein zur Erstattung des Gutachtens bestellter Sachverständiger die Abgabe des Gutachtens ohne besonderen Grund bzw erstattet es nicht fristgemäß oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Tagsatzung nicht, ist ihm der Ersatz der durch seine Weigerung oder Säumnis verursachten Kosten aufzuerlegen. Gemäß Abs 3 haftet er auch für allen durch seine Verzögerung verursachten darüber hinausgehenden Schaden.

⁶⁴ OGH 27.1.1988, 9 Ob S 40/87.

2.7.1.1 Geltendmachung und Rechtsfolgen von Ablehnungsgründen

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Geltendmachung und der Rechtsfolgen unterscheiden sich die Ausschließungsgründe von den Befangenheitsgründen in besonderem Maße. Während die schwerwiegenderen Ausschließungsgründe in jeder Lage des Verfahrens⁶⁵ geltend gemacht werden können, von Amts wegen wahrzunehmen sind und nach § 477 Abs 1 ZPO einen Nichtigkeitsgrund darstellen; ja selbst nach Rechtskraft der Entscheidung mit einer Nichtigkeitsklage gemäß § 529 Abs 1 ZPO noch angefochten werden können. Ist die Einwendung von Befangenheitsgründen hingegen zeitlich beschränkt. Lässt sich einer der Parteien in Kenntnis des Befangenheitsgrundes in das Verfahren ein, kann dieser später nicht mehr geltend gemacht werden.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass die für die Sachverständigen geltenden Normen nicht zwischen Ausschließungsgründen und Befangenheitsgründen unterscheiden, da oben genannte Differenzierung nur für die Ablehnung von Richtern relevant ist. Beide Gruppen von Ablehnungsgründen müssen nach Möglichkeit bereits bei Kenntniserlangung von der Sachverständigenbestellung und vom Vorliegen des Ablehnungsgrundes mit einem begründeten Ablehnungsantrag geltend gemacht werden⁶⁶.

Später kann eine Ablehnung nur erfolgen, wenn die Partei nachweisen kann, dass sie den Ablehnungsgrund nicht kannte oder wegen eines übersteigenden Hindernisses nicht vorbringen konnte. Selbst ein Ausschließungsgrundes nach § 20 JN kann bei vorheriger Kenntnis und nach Einlassung in das Verfahren nicht mehr moniert werden. Demgemäß ist auch eine Durchbrechung der Rechtskraft mit einer Nichtigkeitsklage nicht mehr möglich.

⁶⁵ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 59.

⁶⁶ *Rüffler*, Der Sachverständige im Zivilprozess, 110; so zB ebenso OLG Graz, 15.10.2008, 7 Rs 86/08, SVSlg 56.850.

Für den eher seltenen Fall, des Entstehens eines Ablehnungsgrundes erst nach Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz oder das die Partei erst in diesem Zeitpunkt davon Kenntnis erlangt, vertritt die Rechtsprechung⁶⁷ die Ansicht, demzufolge der Sachverständige auch noch im Berufungsverfahren abgelehnt werden kann.

Der Ablehnungsantrag kann im Sozialrechtsverfahren mit Schriftsatz eingebracht oder auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Dabei hat die Partei den Ablehnungsgrund unter Vorlage von Bescheinigungsmitteln zumindest glaubhaft zu machen. Üblicherweise fordert das Gericht den Sachverständigen vor Beschlussfassung zu einer Stellungnahme auf. Über die Ablehnung eines Sachverständigen entscheidet der Senat mit Beschluss. Ein Beschluss mit dem einer Ablehnung stattgegeben wird⁶⁸, als auch ein Beschluss mit dem ein Sachverständiger seines Amtes enthoben wird⁶⁹, sind unanfechtbar. Ausschließlich gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsantrages ist ein abgesonderter Rekurs möglich, während gegen die Verwerfung einer Ablehnung ein verbundener Rekurs statthaft ist. Er kann dadurch erst zusammen mit der selbständig anfechtbaren Endentscheidung (etwa der Berufung) angefochten werden.

Solange das Gericht noch nicht über den Ablehnungsantrag entschieden hat, kann man mMn der Partei keinen Vorwurf machen und dürfen ihr daraus keine Nachteile (etwa Kostenfolge) erwachsen, wenn sie sich weigert, einer Untersuchung durch den betreffenden Sachverständigen Folge zu leisten.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein Ablehnungsgrund vorliegt, hat es den bereits bestellten Sachverständigen mit Beschluss zu entheben und gleichzeitig ohne unnötigen Aufschub einen geeigneten zu bestellen (§ 356 Abs 2 ZPO).

Wird ein Gutachten eines mit Erfolg abgelehnten Sachverständigen dennoch als Beweismittel herangezogen und ist dieses Grundlage eines ergehenden Urteils, stellt dies nach ständiger Judikatur⁷⁰ einen Verfahrensmangel dar.

⁶⁷ OLG Wien 6.5.2009, 3 R 2/09z.

⁶⁸ Sh § 24 Abs 2 JN.

⁶⁹ Vgl §366 Abs 2 ZPO.

⁷⁰ Sh dazu schon unter FN 65.

Er führt nur zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Erinstanz, wenn er konkret geeignet war, die Richtigkeit der Entscheidung zu beeinflussen.

Stellt sich erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung ein Ablehnungsgrund heraus, darf das Berufungsgericht das Sachverständigengutachten nicht berücksichtigen und muss die Einholung eines anderen Gutachtens zur Ergänzung des Prozessstoffes anordnen.

2.7.1.2 Die Zustellung der Gutachten

Liegen die Sachverständigengutachten vor, so sind sie nach § 39 Abs 6 zu einer allfälligen Äußerung bzw einer in diesem Zusammenhang stehenden weiteren Antragstellung, schon vor der mündlichen Verhandlung den Parteien zuzustellen. Damit statuiert das ASGG eine über die ZPO weitergehende Verpflichtung des Gerichtes für die Zustellung der Gutachten. Nach § 360 Abs 2 ZPO sind die Parteien vom Einlangen der Gutachten lediglich zu verständigen. Als Begründung für diese Spezialregelung im Sozialrechtsverfahren, wurden eine administrative Vereinfachung sowie verfahrensbeschleunigende Gründe⁷¹ ins Treffen geführt.

Diese Bestimmung erscheint vor allem deshalb zweckmäßig, werden doch in der überwiegenden Anzahl der Sozialrechtsverfahren Gutachten eingeholt und würde alleine schon die Bereitstellung zur Einsichtnahme einen wesentlichen Verwaltungsaufwand für die Gerichte darstellen. Zudem entspricht sie mMn auch dem Grundgedanken des sozialgerichtlichen Verfahrens, nämlich den nicht rechtskundigen Parteien eine möglichst weitgehende Hilfestellung zu geben. Würde doch eine nicht vertretene Partei selten von der Möglichkeit einer Einsichtnahme bei Gericht Gebrauch machen.

⁷¹ Vgl Wresounig, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986), 100; der insbesondere auf die prozessbeschleunigende Wirkung in Zusammenschau mit der vorbereitenden Beweisaufnahme gem § 88 verweist.

Als einen Verstoß gegen das Prinzip der Waffengleichheit sah es die Rechtsprechung⁷² an, wenn die Gutachten nur einer Partei zugestellt wurden. Durch die Nichtzustellung sei eine adäquate Prozessvorbereitung der einen Partei nicht möglich und begründe dies einen wesentlichen Verfahrensmangel, welcher abstrakt geeignet erscheint, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen, so die angeführte Judikatur.

MMn ist diese Ansicht, insbesondere für das sozialgerichtliche Verfahren zutreffend, kommt doch den Sachverständigengutachten die zentrale Bedeutung im Verfahren zu. Eine Prozessvorbereitung ohne Kenntnis der schriftlichen Gutachten ist faktisch nicht möglich.

Eine noch etwas weitergehende Meinung vertritt in diesem Zusammenhang Rüffler⁷³, der selbst dann einen wesentlichen Verfahrensmangel erblickt, wenn beide Parteien vom Eintreffen der Gutachten weder verständigt noch dieses ihnen zugestellt wurde. In einem solchen Fall ist zwar das Prinzip der Waffengleichheit nicht verletzt, jedoch begründet schon eine unzureichende Prozessvorbereitung einen Verfahrensfehler. Entgegen von Teilen der Literatur⁷⁴ und der Judikatur kann man dieser Auffassung aus den bereits dargelegten Gründen durchaus folgen.

2.7.1.3 Die Erörterung des(r) Gutachten(s)

Das ASGG enthält eine im Vergleich zur ZPO etwas weitergehende Verpflichtung des Gerichts zur Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Nach § 75 Abs 3 ist der Sachverständige nur dann nicht zu laden ist, wenn eine Erörterung offenkundig nicht geboten ist.

⁷² OLG Wien 4.2.1983, 31 R 26/83, SVSlg 28.163.

⁷³ Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess, 167.

⁷⁴ Fasching, Zivilprozessrecht², Rz 996.

Hingegen ordnet § 357 ZPO für das allgemeine Zivilverfahren an, dass die Sachverständigen nur auf Verlangen verpflichtet sind, über das schriftliche Gutachten mündliche Auskunft zu geben. Das Gericht ist also ohne ausdrücklichen Parteienantrag nicht verpflichtet den Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Judikatur⁷⁵ interpretiert diese Bestimmung dahingehend, demgemäß den Parteien nicht nur ein Antragsrecht, sondern auch ein Rechtsanspruch auf mündliche Gutachtenserörterung zusteht.

Durch die Nichtladung des Sachverständigen wird den Parteien ihr von der Prozessordnung gewährtes Fragerecht genommen und kann darin ein wesentlicher Verfahrensmangel liegen⁷⁶.

Für das Sozialrechtsverfahren ist die Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Gutachtenserörterung grundsätzlich der Normalfall. Nur wenn es offenkundig nicht geboten ist, kann das Gericht von einer mündlichen Gutachtenserörterung Abstand nehmen.

Von der Literatur⁷⁷ wird eine solche offenkundige Notwendigkeit nur dann nicht angenommen, wenn keine der Parteien einen Antrag auf Ladung des Sachverständigen gestellt hat und das schriftliche Gutachten derart klar ist, sodass aller Voraussicht nach keine Fragen bestehen.

Hierbei wird eine tendenziell strenge Linie der Judikatur⁷⁸ verfolgt. So kann ein wesentlicher Verfahrensmangel etwa schon dann bestehen, wenn einer der Parteien einen Erörterungsantrag stellt und das Gericht diesem Antrag nicht entspricht; etwa weil es der Ansicht ist, dass das schriftliche Gutachten eben keiner Erörterung bedarf. Mit dieser Regelung wird überdies auch dem im Prozessrecht verankerten Unmittelbarkeitsgrundsatzes sehr gut Rechnung getragen.

⁷⁵ OLG Wien 13.6.2003, 8 Rs 99/03, SVSlg 52.477.

⁷⁶ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 2 zu § 75 Abs 2 ASGG.

⁷⁷ Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 3 zu § 75 Abs 2 ASGG.

⁷⁸ OLG Wien 13.3.2008, 9 Rs 26/08, SVSlg 56.953; im Ergebnis ebenso OLG Wien 28.10.2008, 7 Rs 105/08 SVSlg 56.983.

Es bedarf weder einer besonderen Begründung des Erörterungsantrages, noch muss die Partei ihre Fragen bereits im Antrag in irgendeiner Form konkretisieren⁷⁹.

In der mündlichen Verhandlung sollte auch bereits das Gericht von Amts wegen darauf hinwirken, dass bestehende Widersprüche und Unvollständigkeiten des Sachverständigengutachtens aufgeklärt werden.

Da es sich in sozialrechtlichen Streitigkeiten vorwiegend um medizinische Fragestellungen dreht, wird es sich häufig um Widersprüche zwischen privat vorgelegten Gutachten bzw Befunden und dem gerichtlichen Sachverständigengutachten handeln.

Dazu stellt sich natürlich für das Gericht die Frage, welcher Ansicht es folgen soll, wenn sich die Ungereimtheiten nicht klären lassen. Nach einem in der Praxis immer wieder zu hörenden Tenor folgt das Gericht in so gut wie allen Fällen dem gerichtlichen Sachverständigen. Man also sowieso vom Gutdünken des Sachverständigen abhängt; diesem daher schutzlos ausgeliefert ist.

An diesem eindeutigen Meinungsstand ist mE die Rechtsprechung⁸⁰ nicht ganz schuldlos, wird doch in mehreren Entscheidungen immer wieder angeführt, nachdem das Gericht nicht Verpflichtet sei, allfällige Widersprüche zwischen dem Gerichtsgutachten und dem Privatgutachten aufzuklären. Es kann sich daher ohne besondere Bedenken in der Beweiswürdigung des Urteils, unter bloßem Hinweis auf dessen Schlüssigkeit sowie Nachvollziehbarkeit, der Meinung des Sachverständigen anschließen.

Ältere Entscheidungen gehen sogar noch weiter und führen dazu aus, das ein Urteil, welches ausschließlich auf den Schlussfolgerungen eines Privatgutachtens fußt, an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. Ähnliches wird auch von der überwiegenden Lehre⁸¹ vertreten, wenn immer wieder betont wird, nach welchem Privatgutachten insofern eine prozessuale Relevanz zukommt, als diese als Urkundenbeweise zu bewerten sind.

⁷⁹ OLG Linz 6.12.1988, 12 Rs 168/88, SVSlg 36.508.

⁸⁰ So zB schon die ältere Rechtsprechung, OLG Wien 17.9.1976, 20 R 155/76, SVSlg 24.878.

⁸¹ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷, Rz 151; so auch *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 811; aA *Rüffler*, Der Sachverständige im Zivilprozess, 206ff.

Man gesteht ihm jedoch nur eine verminderte Beweiskraft zu, da es ausschließlich im Auftrag des Klägers erstellt werde.

Anderer Meinung ist lediglich Rüffler⁸²; er anerkennt Privatgutachten nicht als Privaturkunden oder „urkundlich belegtes“ Parteienvorbringen an. Er hält es allerdings für zulässig, den Privatgutachter als Sachverständigen Zeugen (§ 350 ZPO) über Tatsachenwahrnehmungen zu vernehmen.

2.7.1.4 Eigene Stellungnahme

MMn muss der Sachverständige zu einem abweichenden Befund jedenfalls Stellung nehmen und nachvollziehbar begründen können, warum er gegenteiliger Ansicht ist. Dies entspricht im Wesentlichen auch der prinzipiellen sozialrechtlichen Judikatur⁸³. Kann der Sachverständige die bestehenden Widersprüche nicht aufklären, hat das Gericht im Zweifel ein zweites gerichtliches Gutachten einzuholen oder eine neuerliche Begutachtung anzuordnen. Nichts anderes ordnet im Übrigen § 362 Abs 2 ZPO an. Unterlässt es das Gericht Ungereimtheiten aufzuklären, kann kein Zweifel darin bestehen, dass ein Verfahrensmangel nach § 496 Abs 1 Z 2 ZPO vorliegen kann, der eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war⁸⁴.

Dies geschieht in der Praxis allerdings nur selten so. Zwar werden dem Sachverständigen alle Beweismittel zumeist vorgelegt, jedoch ändert sich an deren Ergebnis nur sehr selten etwas. So bleiben Widersprüche oft unaufgeklärt und das Gericht fällt sein Urteil ausschließlich auf Grundlage des gerichtlichen Sachverständigengutachtens.

⁸² Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess, 206 ff.

⁸³ OLG Wien 25.4.2007, 7 Rs 44/07, SVSlg 54.783.

⁸⁴ Ebenso im Prinzip: Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess, 210.

Nach ständiger Rechtsprechung⁸⁵ kann das Gericht auch Anträge auf Einvernahme des behandelnden Arztes als Zeugen ablehnen, ohne dass dies einen Verfahrensmangel darstellen würde.

Freilich ist es angesichts der großen Anzahl an Verfahren und steigenden Kosten nicht immer möglich und geboten, jedes Mal bei bleibenden Widersprüchen einen zweiten Sachverständigen zu beauftragen. Eine analoge Anwendung des § 362 Abs 2 ZPO, wonach bei Widersprüchen zwischen zwei gerichtlichen Gutachten, im Zweifel ein Oberbegutachter beizuziehen ist, scheitert mMn aus dreierlei Gründen.

Zum einen am klaren Wortlaut sowie ebenso an der Intention des Gesetzgebers. Zum anderen würde dies im krassen Widerspruch zum Grundsatz von der beschleunigten Verfahrensdurchführung stehen auf welchem das gesamte ASGG fußt.

Doch muss sich das Gericht zumindest bemühen, bleibende Widersprüche aufzuklären und sich nicht mit der Stellungnahme des Sachverständigen zufrieden geben; nämlich nach welchem die vorgelegten Befunde schlicht und einfach nicht nachvollziehbar sind. In Anwendung des Grundsatzes von der freien Beweiswürdigung (§ 272 Abs 1 ZPO) sollte das Gericht den vorgelegten Privatbefunden umso mehr Glauben schenken, umso „neutraler“ diese sind – also keinesfalls ausschließlich im Interesse des Klägers erstellt worden sind.

Dabei wird vor allem Befundberichten von größeren renommierten Krankenanstalten besondere Bedeutung zukommen. Welches konkrete Interesse hätte eine solche Anstalt auch einen „Gefälligkeitsbefund“ auszustellen? Auch sollte man berücksichtigen wie lange der Kläger bereits in Behandlung bei dem jeweiligen Arzt steht. So wird der gerichtliche Sachverständige gerade zB bei psychischen Erkrankungen auf die Einschätzung des behandelnden Arztes besonders angewiesen sein.

Abweichende Stellungnahmen sollten hier besonders kritisch hinterfragt werden. Natürlich ist auch auf ein im Rahmen eines anderen (sozial)- gerichtlichen Verfahren erstellten Gutachtens besondere Rücksicht zu nehmen und kann diesem besondere Relevanz bei der Beurteilung des Sachverhalts zukommen.

⁸⁵ So zB OLG Wien 14.2.2007, RS 13/07, SVSlg 54.946.

Es ist mAn nicht wirklich nachvollziehbar, dem Privatgutachten lediglich Urkundencharakter und dessen Verfasser – mitunter fachkundiger (allenfalls ebenso ein gerichtlich beeideter Sachverständiger) als der vom Gericht bestellte Sachverständige – nur Zeugenfunktion zuzubilligen. Haftet doch auch der privat beauftragte Gutachter für die Richtigkeit seiner Expertise wie der gerichtliche Sachverständige. Hinzu kommt noch, dass die Sachverständigentätigkeit lediglich der Ausfluss einer einschlägigen außergerichtlichen beruflichen Tätigkeit sein sollte. In der Praxis zeigt sich jedoch ein anderes Bild und haben sich hauptberufliche Sachverständige etabliert, welche in einer nicht zu leugnenden gewissen Abhängigkeit zu den Auftraggebern – den jeweiligen Richtern – stehen. Dies ist einer weitgehenden Neutralität und Objektivität sicher nicht förderlich. Wie soll auch ein Richter die Qualität eines Gutachtens objektiv beurteilen, wenn er diesen selbst bestellt und ausgesucht hat.

Wie noch weiter unten gezeigt werden wird, werden die Gutachten in Schweden und vor allem in Großbritannien vorwiegend von den Parteien in Auftrag gegeben. Nur in Ausnahmefällen wird von Amtswegen ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die jeweils von einer Partei beauftragten Gutachter haben die Aufgabe, ihren gegenüber der Gegenpartei divergierenden Standpunkt vor dem Senat zu verteidigen. Das Gericht kann sich dann ein objektives Urteil über die vertretenen Ansichten bilden. Dadurch wird eine Delegation der Entscheidung vom Gericht an einen von ihm bestellten Sachverständigen vermieden..

2.8 Die Klagsrücknahme

2.8.1 Zulässigkeit der Klagsrücknahme

Die Klagsrückziehung durch den Versicherten bedarf im Sozialrechtsverfahren – abgesehen von den Einschränkungen des § 273 Abs 1 ZPO – gemäß § 72 Z 2 lit a ASGG, nie der Zustimmung des Sozialversicherungsträgers⁸⁶.

Der Versicherte kann daher, ohne auf die Zustimmung des Versicherungsträgers angewiesen zu sein, seine Klage in jeder Verfahrenslage (bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz sowie noch in der Berufungs- oder Revisionsverhandlung) zurückziehen.

Nach der herrschenden Lehre⁸⁷ ist eine Klagsrücknahme sogar noch bis zur Abgabe der schriftlichen Urteilsausfertigung an die Geschäftsstelle möglich.

Dieser Ansicht ist meiner Meinung unter Berufung auf § 416 Abs 2 ZPO zu folgen. Demnach ist nach dem eindeutigen Wortlaut der zitierten Bestimmung das Gericht erst an seine Entscheidung gebunden, wenn diese an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung abgegeben wurde.

⁸⁶ Feitzinger /Tades, ASGG², Anm 3 zu § 72 Z 2a.

⁸⁷ Rechberger/Klicka in Rechberger³, Rz 5 zu § 237; mit einem weiteren Verweis auf Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen², Rz 1249.

2.8.2 Ausschluss der Klagsrücknahme

Ausgeschlossen wird eine Klagsrücknahme von § 72 Z 3⁸⁸ nur dann, wenn der Versicherte mit Bescheid zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Leistung oder zum Tragen bzw Ersatz der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vor dem Versicherungsträger entstandenen Kosten verpflichtet wurde, und er gegen diesen Bescheid eine Klage eingebracht hat. Dies erscheint insoweit einleuchtend, als sich der Kläger seiner Zahlungsverpflichtung fortlaufend entziehen könnte, da durch die Klage der Bescheid des Versicherungsträgers außer Kraft tritt und er danach im Gerichtsverfahren einfach die Klage zurückziehen könnte.

Diesen Vorgang könnte der Versicherte ohne dieses Verbot beliebig oft wiederholen, sodass die Leistungsverpflichtung des Versicherungsträgers nicht durchgesetzt werden könnte. Gibt er im Gerichtsverfahren dennoch eine auf die Klagsrücknahme gerichtete Erklärung ab, ist diese nicht wirksam und das Gericht hat trotzdem ein Urteil zu fällen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Literatur⁸⁹ die Frage aufgeworfen, ob eine Klagsrücknahme auch in einem Verfahren wegen Aufrechnung gemäß § 103 ASVG⁹⁰ ausgeschlossen ist. Fink⁹¹ vertritt in einem solchen Fall die Ansicht, nachdem bei einer Aufrechnung kein Rückforderungsstreit, sondern eine Sozialrechtssache nach § 65 Abs 1 Z 1 vorliegt und daher unabhängig von den Voraussetzungen des § 107 ASVG zulässig ist. Damit wird lediglich der Umfang der Versicherungsleistung festgesetzt. Handelt es sich bei der bekämpften Entscheidung allerdings um einen kombinierten Rückforderungs- und Aufrechnungsbescheid, wäre eine Klagsrückziehung soweit dieses auf Feststellung der Unzulässigkeit der Rückforderung gerichtet ist, nicht statthaft so Fink.

⁸⁸ Vgl § 72 Z 3 ASGG.

⁸⁹ Fink, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, 486.

⁹⁰ Vgl § 103 Abs 1 Z 2 ASVG; der eine Aufrechnung von Versicherungsträgern zu Unrecht erbrachter Leistungen mit vom Anspruchsberechtigten rückzuerstattenden Leistungen zulässt.

⁹¹ Vgl dazu schon FN 40.

MMn unterscheidet sich der Sachverhalt nur unwesentlich von dem in § 72 Z 3 ausdrücklich normierten und wäre daher eine analoge Anwendung anzudenken. Könnte sich der Kläger durch die wiederholte Einbringung und Rücknahme der Klage seiner Leistungsverpflichtung unentwegt entziehen. Da gerade der Zweck des § 72 Z 3 dies verhindern soll, liegt hier mE ein gleich gelagerter Sachverhalt vor.

2.8.3 Die Wirkungen der Klagsrücknahme

Wie bereits weiter oben dargelegt, tritt durch die Klagseinbringung der Bescheid des Versicherungsträgers außer Kraft und lebt dieser durch die Klagsrücknahme nach der nunmehr einhelligen Rechtsprechung⁹² nicht wieder auf, vielmehr gilt der Antrag des Versicherten soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist. Der Versicherungsträger hat gemäß §§ 72 Z 2 lit c iVm 71 Abs 2 nach der erfolgten Klagsrücknahme, eine zuvor mit dem klagsgegenständlichen Bescheid bereits zuerkannte Leistung, mit einem neuerlichen Bescheid binnen einer Frist von 4 Wochen wieder zu zuerkennen⁹³ (sh dazu auch im Kapitel 2.8.5).

Die Wirkung dieser gesetzlichen Anerkenntnisfiktion erstreckt sich jedoch nur auf eine Leistung oder auf die Feststellung eines Arbeits(Dienst)unfalles bzw einer Berufskrankheit. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Bestimmungen über die Aufrechnung oder Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 107 ASVG) oder über das Ruhen (§§ 89 ff ASVG)⁹⁴.

⁹² ZB LG Ried im Innkreis 13.11.2002, 4 Cgs 82/02.

⁹³ Vgl *Fasching/Klicka* in *Tomandl* (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 9. Erg Lfg (6.4.2.2.5.2).

⁹⁴ Vgl. *Feitzinger/Tades*, ASGG², Anm 5 b zu § 71.

2.8.4 Klagsrücknahme ohne Anspruchsverzicht ?

In der neueren Literatur⁹⁵ hat sich die Auffassung weitgehend durchgesetzt, nachdem eine Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht bis zum Einlangen der Klagebeantwortung oder bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung bereits nach § 273 Abs 1 ZPO ohne Zustimmung der beklagten Partei möglich ist. Hier war in der älteren Literatur noch strittig, ob nun im Sozialrechtsverfahren nach der spezielleren Regelung des § 72 Z 2 lit a auch eine Klagsrücknahme ohne Anspruchsverzicht nun möglich ist. Hier wird nun mMn zu Recht die Ansicht vertreten, dass die Bestimmung des ASGG die allgemeine Möglichkeit der Klagsrücknahme erweitern wollte, weshalb diese somit im Sozialrechtsverfahren zulässig ist. Eine Zurücknahme der Klage ist im Zweifel als solche ohne Anspruchsverlust zu verstehen. Erklärt der (nicht qualifiziert vertretene) Kläger die Klage unter Anspruchsverzicht zurückzuziehen, ist er gemäß § 39 Abs 2 Z 1 vom Vorsitzenden über die Folgen der Prozesshandlung zu belehren. In der herrschenden Lehre wird dazu ohnehin vertreten, demzufolge sich der Anspruchsverzicht im Zweifel nur auf das strittige Mehrbegehren bezieht.

Der unvertretene Kläger wird hier mE etwas zu weitgehend geschützt, ist er doch ohnehin über die Folgen vom Vorsitzenden zu belehren. Von einem Teil der Lehre⁹⁶ wird dies mit der Besonderheit der sukzessiven Zuständigkeit, mit denen der Kläger in der Regel nicht vertraut sein wird, begründet. Dieser Ansicht wird nur zu Folge sein, wenn das Gericht die oben genannte Belehrung unterlässt.

⁹⁵ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 594; ebenso *Rechberger/Klicka* in *Rechberger*³, Rz 4 zu § 237.

⁹⁶ *Fink*, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, 487ff.

2.8.5 Reformatio in peius ?

Von der älteren Rechtsprechung wurde noch die Ansicht vertreten, dass infolge des Außerkrafttretens des Bescheides ein gerichtliches Urteil für den Versicherten auch weniger günstig sein darf, als der außer Kraft getretene Bescheid – also auch weniger zusprechen kann. Mit der ASGG - Nov 1994 hat der Gesetzgeber aus Gründen der Rechtssicherheit die Anerkenntnisfiktion des § 72 Z 2 lit c, 1. HS eingefügt, mit dem explizit klargestellt wurde, demgemäß das Gericht im Falle eines für den Versicherten negativen Verfahrensausganges, jedenfalls zumindest die im Bescheid zuerkannte Leistung zuzusprechen hat. Eine Verschlechterung ist insofern seitdem ausgeschlossen⁹⁷.

2.8.6 Form der Klagsrücknahme und die Manuduktionspflicht

Eine Klagsrücknahme ist sowohl mündlich oder mittels eines Schriftsatzes möglich. Eine Klagsrückziehung per Fax ist jedoch nicht möglich und hat das Gericht in einem solchen Fall einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Der (unvertretene) Kläger ist über die Möglichkeit der Klagsrücknahme bzw über deren Folgen vom Vorsitzenden im Sinne der Manuduktionspflicht des § 183 ZPO zu belehren; dies ist entsprechend zu protokollieren.

⁹⁷ Vgl *Fasching/Klicka* in *Tomandl* (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts 9. Erg Lfg (6.4.2.2.5.2).

2.8.7 Zulässigkeit einer Klage gegen den Wiederholungsbescheid ?

Eine neuerliche Klage gegen diesen Bescheid kommt gemäß § 67 Abs 1 Z 1 nicht mehr in Frage, da der bereits einmal abgelehnte Antrag nicht mehr Grundlage einer neuen Entscheidung sein kann. Erhebt der Versicherte dennoch eine Klage, so ist diese wegen bereits entschiedener Sache zurückzuweisen⁹⁸.

In der Judikatur wird das mit der Unzulässigkeit des Rechtsweges begründet. Eine (Feststellungs)klage gegen den Wiederholungsbescheid ist hingegen möglich, wenn der Versicherungsträger vom Inhalt des alten Bescheides abweicht. Dem ist zuzustimmen, da die gerichtliche Entscheidung eine Bindungswirkung entfaltet und die oben genannte Anerkenntnisfiktion des § 72 Z 2 lit c Platz greift. Bereits vom Versicherungsträger erbrachte Leistungen sind gemäß § 78 allerdings anzurechnen.

⁹⁸ OGH 18.3.2003, 10 Ob S 50/03f.

2.9 Das Urteil

Befindet das Gericht, dass die Rechtssache Entscheidungsreif ist, hat es ein Urteil zu fällen. Wesentliche Voraussetzung für die Fällung eines Urteils ist die vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung. In Ausführung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes darf nur jenes Gericht ein Urteil fällen, welches die mündliche Verhandlung durchgeführt hat. Abgesehen von einer Urteilsberichtigung kann das Urteil nur vom Senat als Ganzes gefällt werden und nicht vom Vorsitzenden alleine.

Wie im allgemeinen Zivilprozess kann das Gericht auch vorläufig nur ein Teilurteil oder ein Zwischenurteil fällen. Darüber hinaus gibt es im Sozialrechtsverfahren noch gewisse Modifikationen hinsichtlich der Fällung von Versäumnisurteilen. So darf es ausschließlich in Angelegenheiten betreffend Ansprüche auf Insolvenz- Ausfallgeld und Ersatzansprüchen von Sozialhilfeträgern Versäumnisurteile geben.

Eine mündliche Verkündung des Urteils ist zwar möglich, doch kommt dies in der Praxis zuweilen eher selten vor.

Durch die Zivilverfahrensnovelle 2002 wurde die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über die gekürzte Urteilsaufbereitung in § 75 wieder beseitigt. Seither ist die Bestimmung des § 461 Abs 2 ZPO⁹⁹ auch in Sozialrechtsverfahren anzuwenden. Vereinzelt wurde dies kritisiert, da man ein Rechtsschutzdefizit vor allem des nicht vertretenen Klägers sah. Dem kann entgegengehalten werden, demnach das Erstgericht ohnehin eine erweiterte Manuduktionspflicht trifft und die Berufungsanmeldung erst nach Zustellung des Protokolls binnen 14 Tagen zu erfolgen hat.

Bedenken wurden zudem hinsichtlich eines Verschlechterungsantrages innerhalb der Sperrfrist geäußert, nach welchem eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes anhand einer gekürzten Urteilsaufbereitung nicht festgestellt werden kann.

⁹⁹ *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁸, Rz 1026.

Dazu ist zu bemerken, dass die wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht anhand des früheren Urteils festzustellen ist, sondern anhand des seinerzeitigen medizinischen Gewährungsgutachtens. Aus diesem Grund erscheinen die geäußerten Bedenken in diese Richtung ebenfalls unbegründet.

Anders als im allgemeinen Zivilprozess gibt es im Sozialrechtsverfahren einige Ausnahmen vom Grundsatz, wonach das Gericht mit Urteil nicht mehr oder nichts anderes zusprechen darf, als mit der Klage begehrt wurde. Es kann zB¹⁰⁰ in Angelegenheiten der Unfallversicherung ein Leistungsbegehren mit einem Feststellungsurteil erledigt werden.

Außerdem endet das Verfahren in Leistungssachen oft damit, nach welchem eine Leistung im Urteil dem Grunde nach zugesprochen wird, und der beklagten Partei unter Anwendung des § 273 ZPO nur eine vorläufige Leistung auferlegt wird. Die endgültige Höhe der Versicherungsleistung bleibt dann einem Bescheid der Beklagten vorbehalten, wobei gegen diesen naturgemäß wiederum eine Klage erhoben werden kann.

Zumeist erschöpft sich die Beweiswürdigung in den sozialrechtlichen Urteilen¹⁰¹ lediglich darin: „dass sich das Gericht auf die völlig schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des fachkundigen Sachverständigen stützt, die ein klares Bild vom Gesundheitszustand des Klägers geben“. Hier zeigt sich wiederum die dominante Stellung, welche der Sachverständige im Verfahren einnimmt und wie schwierig eine Anfechtung in diesem Punkt ist.

Tritt im Urteilsspruch versehentlich ein offener Schreib- oder Rechenfehler auf, haben die Parteien das Recht eine Urteilsberichtigung zu beantragen¹⁰². Eine Urteilsberichtigung kann auch jederzeit von Amts wegen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung vorgenommen werden.

¹⁰⁰ Stellt sich zB im Verfahren aufgrund des Sachverständigengutachtens heraus, dass der gegenständliche Unfall unzweifelhaft ein Arbeitsunfall war, allerdings keine MdE im rentenbegründenden Ausmaß vorliegt, kann das Gericht auch nur ein Feststellungsurteil fällen. Ergibt sich eine Verschlechterung in den Unfallfolgen, kann der Versicherte aufgrund der rechtskräftigen Anerkennung - einen Verschlimmerungsantrag beim Versicherungsträger einbringen, ohne dass das Vorliegen eines Arbeitsunfalles nochmals geprüft werden muss.

¹⁰¹ Vgl dazu schon FN 78.

¹⁰² Vgl § 419 ZPO; der die Möglichkeit einer Urteilsberichtigung zulässt.

Als klassisches Szenario für eine Urteilsberichtigung sei der Fall genannt, nachdem im Urteilspruch versehentlich ein falscher Stichtag für den Anfall einer Leistung angesetzt wurde. Nachdem mit einer Urteilsberichtigung nur offenbare Schreib- und Rechenfehler beseitigt werden, ist eine neuerliche Beiziehung der Laienrichter nicht notwendig, da am grundsätzlichen Urteilsinhalt keine Änderung vorgenommen wird.

Wurde im Urteil nicht über alle geltend gemachten Ansprüche entschieden, haben die Parteien das Recht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung, einen Ergänzungsantrag zu stellen¹⁰³. Von dem Fall abgesehen, dass das Gericht keine vorläufige Leistung im Urteil bestimmt¹⁰⁴, kann eine Ergänzung im Gegensatz zur Berichtigung, nur über Parteienantrag sowie ausschließlich innerhalb der vierzehntägigen Frist erfolgen. Auch das Ergänzungsurteil kann ohne vorhergehende Verhandlung ergehen.

Im Übrigen wird es sich empfehlen, gleichzeitig mit dem Ergänzungsantrag eine Berufung wegen unvollständiger Erledigung einzubringen, da der Antrag den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht unterbricht¹⁰⁵.

Über den Ergänzungsantrag sowie über den Berichtigungsantrag entscheidet das Gericht mit Beschluss. Ein Beschluss mit dem eine Berichtigung zurückgewiesen wurde, kann nicht angefochten werden kann. Wird ein Ergänzungsurteil gefällt, stellt dies ein selbständiges Urteil dar, welches gesondert mit Rechtsmittel angefochten werden kann.

¹⁰³ Vgl § 423 ZPO.

¹⁰⁴ *Feitzinger/Tades*, ASGG², Anm 3 zu § 89.

¹⁰⁵ Sh dazu § 424 ZPO der keinen Einfluss eines allfälligen Ergänzungsantrages auf den Lauf der Rechtsmittelfrist anordnet.

2.9.1 Die Urteilswirkungen

Ein formell rechtskräftiges Urteil entfaltet im Sozialrechtsverfahren die gleichen Wirkungen wie im allgemeinen Zivilprozess. Ist die vierwöchige Berufungsfrist ungenützt verstrichen, wird das Urteil in der Regel nicht nur formell, sondern auch materiell rechtskräftig – sofern kein außerordentliches Rechtsmittel erhoben wird.

Eine Wiederholung desselben Rechtsstreites wird damit ausgeschlossen¹⁰⁶ (Wiederholungsverbot), und die Prozessparteien sowie Gerichte sind an die Entscheidung gebunden. Gerade die Bindungswirkung kann in Sozialrechtsstreitigkeiten dahingehend von Relevanz sein, sodass zB in einem Verfahren betreffend einer Versehrtenrente, dieses Gericht an die Vorfragen der rechtskräftigen Entscheidung in einem Vorverfahren gebunden ist. Etwa dann, wenn das Vorliegen einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls bereits verneint wurde, muss nicht neuerlich darüber verhandelt werden, sondern hat es seine Entscheidung darauf zu stützen. Sonstige im Rahmen der Entscheidungsbegründung getroffene Tatsachenfeststellungen sind für das Gericht in einem neuerlichen Verfahren nicht bindend¹⁰⁷.

Insbesondere im Gros der sozialrechtlichen Angelegenheiten – den Pensions- und Pflegegeldsachen – hat die Einmaligkeitswirkung nur eine untergeordnete Bedeutung, da der Versicherte mit einem neuen Antrag auch immer einen neuen Stichtag auslöst und der Gesundheitszustand vom Gericht ab diesem Zeitpunkt neuerlich festzustellen ist.

Darüber hinaus entfaltet das Urteil unter Umständen noch Wirkungen gegenüber Dritten am Verfahren nicht Beteiligten. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten Gestaltungswirkung rechtskräftiger Urteile¹⁰⁸.

¹⁰⁶ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 880.

¹⁰⁷ *ZB Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷, Rz 262.

¹⁰⁸ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 916.

Wird in einem Verfahren auf Zuerkennung einer Invaliditätspension etwa festgestellt, dass die Invalidität des Klägers durch ein schuldhaftes Verhalten eines Dritten verursacht wurde, hat die Pensionsversicherungsanstalt allenfalls Regressansprüche gegen diesen.

2.9.2 Die Sperrfrist (§ 68)

Stellt der Versicherte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft eines Urteil oder eines Bescheides einen neuerlichen Antrag auf Gewährung einer Leistung im Sinne des § 65 bzw einer Angelegenheit die in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fällt, hat der Versicherungsträger diesen zurückzuweisen, wenn eine wesentliche Verschlechterung im Gesundheitszustand nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Angesichts der ständig steigenden Zahl an Pensionsverfahren, sah sich der Gesetzgeber erst jüngst veranlasst, die Bestimmung des § 362 Abs 2 ASVG durch das Budgetbegleitgesetz 2011 entsprechend abzuändern¹⁰⁹.

§ 362 Abs 2 ASVG wurde dadurch durch folgende Abs 2 und 3 ersetzt:

(2) Abs 1 ist bei Ablehnung eines Antrages auf Zuerkennung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§§ 253e, 270a) oder einer Pension aus einem Versicherungsfall wegen geminderter Arbeitsfähigkeit mangels entsprechender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder bei Entziehung einer solchen Pension aus demselben Grund so anzuwenden, dass an die Stelle der des Ablaufes eines Jahres der Ablauf von 18 Monaten und an die Stelle der Unfallfolgen die Minderung der Arbeitsfähigkeit tritt.

¹⁰⁹ 111. Bundesgesetz: Budgetbegleitgesetz 2011 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S.90 BR: 8437 AB 8439 S.792.).

(3) Ist eine Klage auf Zuerkennung einer Pension nach Abs 2 zurückgezogen worden und wird vor Ablauf von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Klagsrückziehung der Antrag auf Zuerkennung einer Pension nach Abs 2 neuerlich eingebracht, ohne dass eine wesentliche Änderung der zuletzt festgestellten Minderung der Arbeitsfähigkeit glaubhaft bescheinigt oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

Es wurde somit ausschließlich für Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit die allgemeine Sperrfrist verlängert sowie eine kürzere selbst bei Klagsrückziehungen normiert. Durch die Novellierung wollte der Gesetzgeber vor allem die in der Praxis sehr häufig vorkommenden sofortigen Neuansträge im Anschluss an eine erfolgte Klagsrückziehung vermeiden. Zudem wurde mit der angesprochenen Änderung der Grundsatz Rehabilitation vor Pensionierung gestärkt und ein Rechtsanspruch auf Rehabilitation erstmals im Gesetz verankert. Diese Änderung ist im Hinblick auf eine notwendige Entlastung der Gerichte und Kosteneinsparung prinzipiell zu begrüßen, doch ist sie mE nicht weitgehend genug. Doch soll auf diese Problematik erst etwas weiter unten noch genauer eingegangen werden.

Bei einer Antragstellung innerhalb der Sperrfrist trägt die Beweislast der Versicherte. Allerdings genügt es, wenn die Änderung des Gesundheitszustandes zumindest bescheinigt wird¹¹⁰. Gegen den Zurückweisungsbescheid kann wieder binnen einer Frist von drei Monaten, eine Klage an das Gericht erhoben werden. Kommt das Gericht ebenfalls zum Ergebnis, dass die Glaubhaftmachung einer wesentlichen Änderung im Gesundheitszustand nicht gelungen ist, muss die Klage zurückgewiesen werden. Nach herrschender Literatur¹¹¹ und Rechtsprechung¹¹² ist die Bescheinigung Voraussetzung für die Rechtswegzulässigkeit. Gelingt die Bescheinigung, hat das Gericht in der Sache selbst zu entscheiden, obwohl eine Sachentscheidung des Versicherungsträgers in diesem Fall fehlt.

¹¹⁰ ZB OGH 18.3.2003, 10 Ob S 77/03a.

¹¹¹ Feitzinger/Tades, ASGG², Anm 5 zu § 68.

¹¹² OGH 16.4.2002 10 Ob S 112/02x.

Bei der Glaubhaftmachung ist das Beweismaß reduziert und nach einhelliger Rechtsprechung¹¹³ genügt es, wenn die wesentliche Änderung nicht bewiesen, sondern bloß wahrscheinlich nachgewiesen wird. Dabei wird der zuletzt festgestellte Gesundheitszustand mit demjenigen im Zeitpunkt der neuerlichen Antragstellung verglichen. Hierbei wird es notwendig sein, dass sich ein festgestelltes Leiden verschlechtert hat oder eine Gesundheitseinschränkung hinzugekommen ist.

Schon in der Klage muss der Kläger ein Bescheinigungsmittel anführen, ansonsten das Gericht einen Verbesserungsauftrag im Sinne der §§ 84, 85 ZPO zu erteilen hat. Der Nachweis der wesentlichen Verschlechterung ist nach ständiger Judikatur eine Tatfrage, die der Beurteilung des OGH entzogen ist¹¹⁴. Hingegen ist die Frage, ob diese Änderung auch eine wesentliche ist, eine reine Rechtsfrage¹¹⁵.

Die Tragweite des § 68 im Zusammenspiel mit den Bestimmungen § 362 ASVG und § 25 Abs 2 BPGG wurde in der Literatur kontrovers diskutiert. Etwa wurde die Ansicht¹¹⁶ vertreten, demgemäß die Sperrfrist eine Folge der Bindungswirkung des rechtskräftigen Bescheides bzw des Urteils ist. Allerdings könne die Bindungswirkung durch den Nachweis einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes wieder beseitigt werden. Der Zurückweisungsbescheid des Versicherungsträgers stelle auch keinen Bescheid im Sinne des § 67 Abs 1 Z 1 dar, da dies keine Sachentscheidung darstelle, so die vertretene Meinung weiter. Demzufolge entfaltet ein Zurückweisungsbescheid auch keine Bindungswirkung und die einjährige Sperrfrist beginnt nicht von Neuem zu laufen.

Die überwiegende Literatur geht hingegen salopp davon aus, demzufolge die Sperrfrist ausschließlich einen verfahrensökonomischen Zweck verfolgt, um den Versicherungsträgern eine noch größere Antragsflut zu ersparen.

¹¹³ Vgl dazu schon FN 110.

¹¹⁴ OGH 30.3.1999, 10 Ob S 1/99s.

¹¹⁵ Wie FN 114.

¹¹⁶ Kuderna, Arbeits- und Sozialrechtsgesetz², Anm 3 und 4 zu § 68.

Unstrittig in diesem Zusammenhang ist, dass nach Ablauf der Sperrfrist die Bindungswirkung des Bescheides oder des gerichtlichen Urteils weiterbesteht, jedoch die Glaubhaftmachung der wesentlichen Änderung im Gesundheitszustand als Zulässigkeitsvoraussetzung wegfällt¹¹⁷.

Richtigerweise entfaltet die Sperrfrist neben den prozessrechtlichen Wirkungen ebenso einen verfahrensökonomischen Zweck, jedoch ist diese Begründung mMn nicht weitgehend genug. Unbestritten entfaltet ein abweisendes Urteil auch eine Bindungswirkung für ein nachfolgendes Verfahren. Nicht mehr von der Bindungswirkung erfasst sind jedoch neue Tat- oder Rechtssachen, die erst nach dem Schluss der Verhandlung erster Instanz eingetreten sind. Oder etwa dann nicht, wenn der Kläger seinen Anspruch auf ein anderes Begehren stützt. Da mit einer neuen Antragstellung ohnehin immer ein neuer Stichtag ausgelöst wird, ist es mE weniger eine Frage der Bindungswirkung, sondern vielmehr der Tatbestandswirkung des abweisenden Urteils.

Der neuerliche Antrag kann sich nie auf den bereits abgesprochenen Zeitraum beziehen, da eine rückwirkende Geltendmachung von Ansprüchen im Sozialrecht nicht möglich ist. Durch die Entscheidung werden Rechtsfolgen ausgelöst, welche primär bei der Urteilsfällung nicht intendiert sind. Eine dieser Nebenwirkungen des Urteils ist im sozialgerichtlichen Verfahren eben die Sperrfrist, die durch den Nachweis einer wesentlichen Änderung im Gesundheitszustand wieder beseitigt werden kann. Die materielle Rechtskraft des Urteils wird jedoch niemals beseitigt.

¹¹⁷ So zB *Fink*, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, 574.

2.10 Exkurs: Der gerichtliche Vergleich

Häufig wird das Verfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten nicht durch Fällung eines Urteils, sondern durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs erledigt.

Besonders bei eindeutiger Sach- und Rechtslage bringt dies für die klagende Partei den Vorteil der Rechtssicherheit – und das diese im Falle eines stattgebenden Urteiles viel schneller zu ihrer Leistung kommt. Auch das Gericht erspart sich so einen wesentlichen Arbeitsaufwand. Überdies wurden mit der Zivilverfahrensnovelle 2002 durch Novellierung des § 75 Abs 3 die Vergleichsmöglichkeiten erweitert. Seither ist es den Parteien möglich, Ansprüche vergleichsweise zu bereinigen, welche vom bekämpften Bescheid nicht mit umfasst sind. Die bis dorthin gemachte Einschränkung auf das Klagebegehren wurde beseitigt, da dies in der Praxis ohnehin auch schon vorher so gehandhabt wurde. Mit der Novellierung wurde hierfür endlich auch die verfahrensrechtliche Voraussetzung geschaffen.

Diese erweiterte Vergleichsmöglichkeit eröffnet eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung des Vergleichstextes, der im Gegensatz zu einem Urteilsspruch, so nicht möglich wäre. Erwirbt der Kläger etwa während des Verfahrens einen sonstigen versicherungsrechtlichen Leistungsanspruch, kann ein solcher ebenfalls vergleichsweise mit erledigt werden. Der Versicherte erspart sich so eine gesonderte Antragstellung und dem Versicherungsträger einen weiteren Arbeitsaufwand. Selbstverständlich ist in einem solchen Fall der Versicherte vom Entgegenkommen des Versicherungsträgers abhängig und hat keinen wie immer gearteten Anspruch darauf.

In der Praxis kommt es in den Pflegegeldverfahren zuweilen vor, sodass sich zB aufgrund einer erfolgten Herabsetzung oder einer Entziehung sich im Gerichtsverfahren herausstellt, dass ein höhere Pflegestufe zusteht als zuvor. Da mit dem Urteil allerdings grundsätzlich keine höhere Leistung wie zuvor zugesprochen werden könnte, bliebe dem Kläger nur die Möglichkeit einen sofortigen Erhöhungsantrag beim Versicherungsträger einzubringen. Um sich diesen unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, steht es dem Versicherungsträger offen, sich sogleich vergleichsweise darüber zu einigen.

Ansonsten entfaltet der sozialgerichtliche Vergleich die gleichen Wirkungen, als im allgemeinen Zivilprozess. Der Vergleich stellt demnach eine doppel funktionelle Partei handlung dar, der sowohl prozessuale als auch materiell-rechtliche Wirkungen entfaltet¹¹⁸. Nach der herrschenden Lehre¹¹⁹ entfaltet der rechtsgültige Vergleich eine konstitutive Wirkung und bisherige gegen die festgestellte Verbindlichkeit gemachte Einwendungen können nicht mehr erhoben werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer Bereinigungswirkung des Vergleichs. Demgemäß ist eine Anfechtung wegen Irrtums nur möglich, wenn sich der Irrtum auf das bezog, was die Parteien selbst für unstrittig und unzweifelhaft angesehen haben. Hingegen ist eine Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen, wenn sich der Irrtum auf den strittigen Sachverhalt selbst bezog¹²⁰. Ein beim Vergleichsabschluss unterlaufener Erklärungsirrtum berechtigt ebenfalls zur Anfechtung¹²¹.

Eher theoretischer Natur ist der Fall, dass eine Partei durch List oder Drohung zum Vergleichsabschluss gezwungen wurde. Dabei handelt es sich mE um eine rein akademische Diskussion. Da der Vergleich im Sozialrechtsverfahren vor Gericht abgeschlossen und vom Vorsitzenden protokolliert sowie unterzeichnet werden muss, dürfte dies in der Praxis nicht vorkommen.

Sofern der Vergleich nicht gegen Gesetze oder die guten Sitten verstößt, hat der Vorsitzende den Vergleichstext zu protokollieren. Für die Wirksamkeit des Vergleiches genügt die Unterschrift des Vorsitzenden¹²². Fehlt eine Wirksamkeitsvoraussetzung, hat der Vorsitzende die Parteien dahingehend zu belehren. Bestehen die Parteien trotz Belehrung über die fehlenden prozessualen Voraussetzungen auf eine Protokollierung, ist dieser mit Beschluss abzuweisen.

¹¹⁸ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 633.

¹¹⁹ *Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, 113.

¹²⁰ So zB OGH 9.11.1995, 6 Ob 619/95.

¹²¹ *Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, 114.

¹²² Vgl § 11a Abs 1 Z 2 der die Zulässigkeit der Protokollierung des Vergleiches ohne Beteiligung der Laienrichter normiert.

Grundsätzlich hat der rechtswirksame Vergleich eine prozessbeendende Wirkung. Erfolgte jedoch nur eine teilweise Einigung über den Streitgegenstand, ist auch ein teilweiser Vergleich möglich. In der Praxis kommt es zudem öfters vor, dass man sich zwar in der Hauptsache einigen konnte, jedoch keine Einigung über die Verfahrenskosten erzielt. In einem solchen Fall hat das Gericht mit Kostenbeschluss zu entscheiden, der im Instanzenweg anfechtbar ist.

Bestehen auf einer Seite noch Bedenken über den genauen Vergleichsinhalt, wird in der Praxis häufig ein bedingter Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich wird unter der aufschiebenden Bedingung des Nichtwiderrufs innerhalb einer festgesetzten Frist abgeschlossen. Wird der Vergleich innerhalb der bestimmten Frist widerrufen, hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und allenfalls noch einen Verhandlungstermin anzuberaumen. Oftmals wird in der Praxis vereinbart, nachdem im Falle eines Vergleichswiderrufs die Verhandlung sodann nach § 193 ZPO geschlossen wird und anschließend sofort ein schriftliches Urteil ergeht.

Nach einhelliger Judikatur¹²³, darf die Rechtswirksamkeit des Vergleichs vom Eintritt einer Bedingung nicht abhängig gemacht werden. Hingegen ist es zulässig, die Gewährung einer Leistung selbst von einer Bedingung abhängig zu machen. Als Beispiel sei hier genannt, dass die Pensionsleistung gemäß § 86 ASVG¹²⁴ erst nach Aufgabe des Dienstverhältnisses anfällt. Dies wird daher häufig als Bedingung für den Anfall im Vergleichstext aufgenommen.

Da dem Vergleich keine materielle Rechtskraftwirkung zugebilligt wird, können weder Rechtsmittel noch Rechtsmittelklagen dagegen erhoben werden¹²⁵. Als Begründung für diese Ansicht wird angeführt, dass der gerichtliche Vergleich, anders als das Urteil kein staatlicher Hoheitsakt ist, sondern eine bloße Willenseinigung der Prozessparteien darstellt, der in der Literatur als bürgerlich-rechtlicher Neuerungsvertrag¹²⁶ qualifiziert wird.

¹²³ Sh dazu schon unter FN 122.

¹²⁴ Vgl § 86 ASVG: Dieser bestimmt, dass die Pensionsleistung erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfällt.

¹²⁵ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷, Rz 207.

¹²⁶ *Welser*, Bürgerliches Recht II¹³, 114.

Unstrittig¹²⁷ kann der Vergleich aufgrund seiner Doppelnatur¹²⁸ wegen materiell-rechtlicher und prozessualer Mängel mit selbstständiger Klage angefochten werden. Als prozessuale Gründe weshalb ein Vergleich angefochten werden kann, kommen etwa die mangelnde Partei- und Prozessfähigkeit oder das Fehlen der Unterschrift vom Vorsitzenden unter dem Vergleichstext in Frage. Eine fehlende Unterschrift einer der Parteien beeinträchtigt die Gültigkeit des Vergleichs jedoch nicht.

Ist der Vergleich rechtsgültig und ausreichend bestimmt, stellt er gemäß § 1 Z 2 EO einen exekutionsrechtlichen Titel dar. Insofern kommt dem gerichtlichen Vergleich genauso wie dem Urteil eine Vollstreckbarkeitswirkung zu.

¹²⁷ OGH 25.4.1991, 8 Ob, 28/91.

¹²⁸ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 633.

2.11 Das Rechtsmittelverfahren (§§ 90 ff)

Fühlen sich die Parteien durch das Urteil beschwert, stehen ihnen grundsätzlich die gleichen Rechtsmittelmöglichkeiten offen wie im allgemeinen Zivilverfahren. Gegen das erstinstanzliche Urteil steht das zweiseitig, aufsteigende und aufschiebende Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht zur Verfügung. In weiterer Folge steht den Verfahrensparteien, mit gewissen Einschränkungen, die Revision an den OGH offen. Gegen Beschlüsse des Erstgerichts und des Berufungsgerichts steht der Rekurs; gegen Beschlüsse des Rekursgerichts wiederum der Revisionsrekurs an den OGH zur Verfügung.

Ebenso können im Sozialrechtsverfahren die gleichen Berufungsgründe geltend gemacht werden. Dies falls kommen die zur Gruppe der schweren Verfahrensmängel zählenden Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO; zudem die in der Praxis häufiger auftretenden sonstigen Verfahrensmängel nach § 496 ZPO; der zur Gruppe der materiellen Mängel zählende Berufungsgrund, der unrichtigen Tatsachenfeststellung; sowie der häufigste Rechtsmittelgrund, der unrichtigen rechtlichen Beurteilung in Frage.

Allerdings bestimmt § 44 Abs 1, dass die §§ 501 und § 517 ZPO im Sozialrechtsverfahren nicht zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass die in § 501 ZPO gemachte Einschränkung auf die Berufungsgründe der Nichtigkeit und der rechtlichen Beurteilung bei einem Streitwert von unter € 2000,- keine Anwendung finden. Ein Recht auf eine mündliche Berufungsverhandlung haben die Parteien jedoch auch hier nicht¹²⁹. Des Weiteren kommen die im Zivilverfahren geltenden Rekursbeschränkungen des § 517 ZPO nicht zur Anwendung.

Durch die Zivilverfahrensnovelle 2002 wurden die Rechtsmittelmöglichkeiten an die ZPO angeglichen, da die Nichtanwendbarkeit der §§ 500 Abs 2 bis 4 und 508 ZPO beseitigt wurden. Mit dieser Angleichung sollte vor allem der OGH entlastet werden. Mit der angeführten Novelle wurden die Arbeits- und Sozialrechtssachen in den Katalog des § 502 Abs 5 ZPO aufgenommen.

¹²⁹ Vgl § 44 Abs 2 ASGG: Eine mündliche Berufungsverhandlung findet nur dann statt, falls es der Senat für erforderlich hält.

Damit wurde auch in sozialrechtlichen Angelegenheiten eine reine „Zulassungsrevision“ geschaffen. Eine Revision ist daher nur möglich, wenn das angefochtene Berufungsurteil von der Lösung einer erheblichen Rechtsfrage abhängt, die über den Anlassfall von Bedeutung ist. Somit ist eine einheitliche Rechtsprechung in Sozialrechtssachen ebenfalls gewährleistet.

In der Literatur¹³⁰ wurde die Beschränkung auf eine Zulassungsrevision teilweise kritisch gesehen, da man Rechtsschutzdefizite hinsichtlich der beschränkten Neuerungsverlaubnis ortete. Die Revisionsbedürftigkeit sei in Arbeits- und Sozialrechtssachen erheblich größer als im allgemeinen Zivilverfahren, da die Neuerungsverlaubnis eine uneingeschränkte Überprüfbarkeit des Berufungsurteils im Rahmen aller Revisionsgründe notwendig mache, so der angeführte Autor.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die eingeschränkte Neuerungsverlaubnis ohnehin nur für bestimmte Arbeitsrechtssachen¹³¹ gilt und zum anderen, dass das Berufungsgericht bei Neuerungen keine eigene Beweisaufnahme durchführt, sondern die Rechtssache an das Erstgericht zur vollständigen Erhebung der Entscheidungsgrundlagen zurückverweist. Auch lässt es sich mMn nicht nachvollziehen, warum ausgerechnet in sozialrechtlichen Streitigkeiten eine höhere Revisionsbedürftigkeit gegeben sein sollte.

Wie bereits angeführt, finden die Einschränkungen der §§ 501 und 517 ZPO im Sozialrechtsverfahren keine Anwendung und gibt es daher entsprechend keine Bagatellberufung sowie hat der Streitwert bei Erhebung eines Rekurses außer Betracht zu bleiben.

Mitunter wäre eine völlige Angleichung an das Rechtsmittelsystem überlegenswert, da es mE keine vernünftige Begründung für die erweiterten Rechtsmittelmöglichkeiten im Vergleich zum allgemeinen Zivilverfahren gibt.

¹³⁰ Kuderna, Arbeits- und Sozialrechtsgesetz², Anm 2 zu § 44.

¹³¹ Vgl dazu § 63 ASGG: Dieser bestimmt, dass das Vorbringen von Neuerungen in gewissen Arbeitsrechtssachen dann zulässig ist, wenn es von einer Partei erstattet wird, die noch in keiner Lage des Verfahrens qualifiziert vertreten war.

Angesichts der steigenden Verfahrenszahl würde die Einführung einer Bagatellberufung zusätzlich zu einer Entlastung der Rechtsmittelgerichte führen. Zugegebenermaßen würde der Entlastungseffekt nicht sehr groß ausfallen, da für das zahlenmäßig bedeutendste Sozialverfahren, nämlich, jenes wiederkehrende Leistungen betreffend, ein fester Streitwert in Höhe von € 3600,- vom Gesetz vorgeschrieben wird.

Wird eine außerordentliche Revision erhoben, hat diese im Gegensatz zur ordentlichen Revision keine aufschiebende Wirkung; sie hemmt jedoch ebenfalls den Eintritt der Rechtskraft (§ 505 Abs 4 letzter Satz ZPO).

2.11.1 Frist und Einbringung der Berufung

Da das ASGG ansonsten keine Sonderregelungen enthält, kommen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 461 ff ZPO zur Anwendung. Demzufolge beträgt die Berufungsfrist vier Wochen ab Zustellung des Urteils und ist diese beim Erstgericht einzubringen¹³². Wird – im in der Praxis eher seltenen Fall – ein Urteil in Anwesenheit der Parteien mündlich verkündet, muss die Berufung sofort oder binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Protokollabschrift angemeldet werden. Wie bereits im Kapitel zum Urteil erwähnt, wurde mit der Zivilverfahrensnovelle 2002 die Nichtanwendbarkeit des § 461 Abs 2 ZPO in § 75 beseitigt. Im Rahmen der richterlichen Belehrungs- und Anleitungspflicht ist der nicht qualifiziert vertretene Kläger auf diesen Umstand hinzuweisen; die Belehrung ist entsprechend zu protokollieren. Eine fehlerhafte Belehrung oder ein gänzliches unterbleiben dieser bildet nach herrschender Ansicht¹³³ einen Wiedereinsetzungsgrund.

¹³² Etwa sieht § 465 ZPO vor, dass die Berufung zwar an das Rechtsmittelgericht zu richten ist, jedoch immer beim Erstgericht anzubringen.

¹³³ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 837.

Durch die fristgerechte Erhebung einer Berufung wird der Eintritt der formellen Rechtskraft sowie der Vollstreckbarkeit aufgeschoben. In Ausgestaltung des Prinzips des rechtlichen Gehörs, ist die Berufung zweiseitig konzipiert und steht dem Berufungsgegner, binnen einer vierwöchigen Frist, eine Berufungsbeantwortung zur Verfügung.

Auch kommt im Sozialrechtsverfahren § 482 ZPO zur Anwendung. Damit findet der im österreichischen Verfahrensrecht verankerte Grundsatz des Neuerungsverbotes ebenso Anwendung. Das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweismittel, welche noch nicht im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht wurden, ist im Berufungsverfahren unzulässig. Ausgenommen vom Neuerungsverbot sind jedoch Tatsachen und Beweismittel zur Darglegung oder Widerlegung der in der Berufung geltend gemachten Rechtsmittelgründe¹³⁴.

Des Weiteren sind vom Neuerungsverbot Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen, die jederzeit von Amts wegen wahrzunehmende Umstände betreffen. Rein rechtliche Ausführungen sind ebenfalls immer zulässig. Werden vom Berufungsgericht entgegen des Neuerungsverbotes Tatsachen oder neue Beweismittel dennoch zugelassen, bildet dies nach herrschender Meinung¹³⁵ keinen Rechtsmittelgrund für eine Revision. Als Begründung hierfür wurde ins Treffen geführt, dass die Berücksichtigung der Neuerungen für die Entscheidungsfindung von Vorteil sind und das Urteil dadurch, inhaltlich auf eine bessere Basis gestellt wird.

Nach Einbringung der Berufung prüft das Erstgericht – ohne Beteiligung der Laienrichter – ob die formellen Voraussetzungen (Rechtzeitigkeit sowie die Erfüllung der grundsätzlichen Erfordernisse für Schriftsätze) erfüllt sind. Stellt der Vorsitzende Mängel fest, die einer Verbesserung zugänglich sind – zB das Fehlen eines Berufungsantrages oder eines Berufungsgrundes – ist ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Eine Verlängerung der Frist zur Verbesserung ist nicht zulässig. Bei verspäteter Einbringung ist sie mit Beschluss zurückzuweisen.

¹³⁴ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸, Rz 1010.

¹³⁵ *ZB Kodek in Rechberger*³, Rz 6 zu § 482.

Sind alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist sie dem Berufungsgegner zuzustellen. Erst nach verstreichen der vierwöchigen Frist für die Berufsbeantwortung bzw nach Eintreffen dieser, ist der Akt dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorzulegen. In weiterer Folge überprüft beim Oberlandesgericht ein Senat von drei Berufsrichtern in nichtöffentlicher Sitzung – wieder ohne Beisein von Laienrichtern – nochmals die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Wird eine Mangelhaftigkeit festgestellt, ist die Berufung bereits im Vorverfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Stellt es gar eine Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens fest, muss die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Erst wenn die Berufung alle formellen Erfordernisse erfüllt, wird sie – in Gegenwart von zwei Laienrichtern – inhaltlich überprüft. § 44 Abs 2 bestimmt dazu, dass in Rechtssachen mit einem Streitwert von nicht mehr als € 2000,- eine mündliche Berufsverhandlung etwa nur dann stattfindet, wenn es der Senat für erforderlich hält. Übersteigt der Streitwert die angeführte Wertgrenze, findet eine mündliche Berufsverhandlung in Sozialrechtssachen nur auf Antrag einer der Parteien hin oder wenn es der Senat für erforderlich hält statt¹³⁶.

Besonders im Falle einer behaupteten unrichtigen Beweiswürdigung oder bei unvollständiger Tatsachengrundlage, wird eine Beweiswiederholung oder Beweisergänzung durch das Berufsgericht angezeigt sein. In der Praxis wird in der überwiegenden Anzahl das Ersturteil im angefochtenen Umfang aufgehoben und zur Ergänzung sowie neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Findet eine mündliche Berufsverhandlung nicht statt, entscheidet der Senat nach Beratung in nicht öffentlicher Sitzung in der Sache selbst. Hierbei wird der Akt zuerst vom Vorsitzenden dem Berichterstatter (einem Berufsrichter) zur Verfassung eines schriftlichen Entscheidungsentwurfes zugewiesen. Anschließend wird über den Entscheidungsentwurf in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt. Das wird insbesondere dann geschehen, wenn es sich um den Berufsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung handelt.

¹³⁶ Vgl dazu schon FN 129.

In Ausgestaltung des Grundsatzes von der beschleunigten Verfahrensdurchführung sieht § 90 Abs 2 vor, dass eine Revision des Versicherungsträgers die Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils nicht hemmt. Dem Versicherten ist daher bereits vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das zu gewähren was ihm aufgrund des Berufungsurteils zuerkannt wurde. Aus dieser Bestimmung kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine vom Versicherten erhobene Revision, keine die Vollstreckbarkeit hemmende Wirkung hat. Von der überwiegenden Literatur¹³⁷ wurden gegen diese Ungleichbehandlung keine Bedenken erhoben, da dies eben nur dem oben genannten Grundsatz entspricht, wonach dem Versicherten die möglichst rasche Durchsetzung seiner Ansprüche ermöglicht werden soll.

Die vorläufige Leistung ist dem Versicherungsträger unter Anwendung des § 89 Abs 2¹³⁸ aufzuerlegen. Wird ein für die Versicherten positives Leistungsurteil vom OGH aufgehoben und die Rechtssache an das Erstgericht zurückverwiesen, hat der Versicherungsträger die zuerkannte Leistung gemäß § 91 Abs 1 dennoch weiterzugewähren. Sollte das Erstgericht die vom Berufungsgericht zuerkannte Leistung aberkennen, ist sie trotzdem weiterzugewähren, sofern der Versicherte dieses Urteil bekämpft. Die Höhe der Leistung richtet sich – außer die erstgerichtliche Entscheidung wird aufgehoben – nach dem zweiten Berufungsurteil; sollte dieses wiederum angefochten werden.

Unterliegt der Versicherte schließlich vor dem OGH, hat er die vorläufig zugesprochene Leistung nur zurückzuerstatten, wenn er sie erschlichen hat. Das Rückforderungsrecht verjährt unabhängig von einer Erschleichung binnen drei Jahren ab dem die zugesprochene Leistung dem Versicherten aberkannt wurde. Eine Erschleichung wird von der Rechtsprechung¹³⁹ etwa dann angenommen, wenn der Versicherte eine bewusste Handlung setzt, die in der Folge Grundlage für den Leistungszuspruch war.

¹³⁷ Vgl dazu Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz², Anm 3 zu § 90 ASGG.; ebenso Wresounig, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986), 179.

¹³⁸ Diese bestimmt sich – wie beim erstgerichtlichen Urteil – nach § 273 ZPO.

¹³⁹ OGH 22.5.2006, 10 Ob S 36/06a.

Insbesondere sah der OGH den Tatbestand verwirklicht, falls bewusst falsche Urkunden im Verfahren vorgelegt wurden.

2.12 Das Kostenersatzrecht

Um den besonderen Gegebenheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein von der ZPO abweichendes Kostenersatzrecht geschaffen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass es geradezu unbillig wäre, dem oftmals finanzschwachen Kläger das Kostenrisiko aufzubürden. Viele Klagen würden ansonsten bereits an dieser Hürde scheitern. So bestimmt § 77 Abs 1, nachdem der Versicherungsträger – unabhängig vom Verfahrensausgang – sämtliche Kosten die ihm durch das Verfahren entstanden sind selbst zu tragen hat.

Der Kläger muss auch dann nicht für die von ihm verursachten Kosten für die aufgenommenen Beweise aufkommen, wenn sein Klagebegehren zur Gänze mit Urteil abgewiesen wurde oder er die Klage wegen Aussichtslosigkeit zurückgezogen hat. Die eben genannte Regelung gilt jedoch dann nicht, wenn sich ein Versicherungsträger und ein Träger der Sozialhilfe im Verfahren gegenüberstehen; es kommen dann die allgemeinen Bestimmungen der ZPO zur Anwendung.

In Abs 3 erfährt der oben angeführte Grundsatz wieder eine teilweise Einschränkung dahingehend, demzufolge den Kläger ausnahmsweise dann eine Kostenersatzpflicht trifft, wenn er dem Versicherungsträger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung die Verfahrenskosten verursacht hat¹⁴⁰¹⁴¹. Die Rechtsprechung¹⁴² vertritt hierzu eine tendenziell klägerfreundliche Linie und legt sehr strenge Maßstäbe für eine Kostenersatzpflicht an.

¹⁴⁰ *Fasching/Klicka* in *Tomandl* (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 9. Erg Lfg (6.4.2.1.3).

¹⁴¹ Vgl *Klicka*, Bemerkungen zum Kostenersatzrecht des ASGG in Sozialrechtssachen, ZAS 1987, 81 ff.

¹⁴² OGH 18.12.2007, 10 Ob S 142/07, SVSlg 56.862.

Der OGH¹⁴³ nimmt Mutwillen etwa nur dann an, wenn der Kläger erkennbar schlechtgläubig eine nicht nur unzulässige, sondern auch völlig unbegründete Klage oder Berufung – nach erfolgter Belehrung durch den Vorsitzenden – einbringt. Eine Irreführung wird hingegen angenommen, wenn der Kläger bewusst unrichtige Beweismittel vorlegt und dem Versicherungsträger dadurch zusätzliche Verfahrenskosten entstehen.

Unterlässt es der Kläger bewusst rechtzeitig neue Befunde vorzulegen und müssen dadurch immer wieder ergänzende Gutachten erstellt werden bzw Untersuchungen durchgeführt werden oder erscheint er mehrmals zu bestimmten Untersuchungsterminen ohne triftigen Grund nicht, so kann das Gericht wegen Prozessverschleppung ebenfalls die Kosten nach Billigkeit auferlegen. Wie die Praxis jedoch zeigt, geschieht dies äußerst selten und ist das eher nur von theoretischer Natur.

Selbst bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen, hat das Gericht dem Kläger die Kosten nur nach Billigkeit aufzuerlegen. In einem solchen Fall hat das erkennende Gericht auf die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers zu berücksichtigen.

In allen genannten Fällen muss nach der ständigen Judikatur¹⁴⁴, zwischen dem schuldhaften Verhalten des Versicherten und den, dem Versicherungsträger zusätzlich erwachsenden Verfahrenskosten ein Kausalzusammenhang bestehen.

¹⁴³ OLG Wien 14.2.2007, 7 Rs 15/07; ZAS-Judikatur 2008/12.

¹⁴⁴ Vgl dazu schon FN 141.

2.12.1 Umfang des Kostenersatzanspruchs

Bei Obsiegen hat der Kläger gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung erwachsenden notwendigen Prozesskosten. Der Anspruch ist allerdings in Analogie zur ZPO nach dem Wert des Ersiegten nach oben hin begrenzt.

Unter die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Kosten werden in erster Linie die Anwaltskosten fallen. Die Höhe bestimmt sich nach der Rechtsanwaltsstarifordnung. Die Geltendmachung muss unter Vorlage der Kostennote bis spätestens zum Ende der mündlichen Verhandlung in der jeweiligen Instanz erfolgen, ansonsten der Anspruch verfällt.

Im gar nicht so seltenen Fall, nämlich jenem, nach welchem das sozialgerichtliche Verfahren mit Vergleich endet, können die Kosten in die Vergleichsschrift aufgenommen werden.

Wie bereits angeführt hat der Kläger selbst im Falle seines gänzlichen Unterliegens einen Kostenersatzanspruch gegenüber dem Versicherungsträger. In erster Linie hat der Versicherungsträger alle Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Laienrichter und die Reisekosten des Klägers zu tragen.

Einen Anspruch auf Ersatz etwaiger Anwaltskosten hat der Kläger jedoch freilich nur nach Billigkeit. Bei Beurteilung des Billigkeitsmaßstabes ist wieder nach dem bereits zu § 77 Abs 3 angeführten Grundsätzen vorzugehen.

Bei dem im sozialgerichtlichen Verfahren häufigsten anzutreffenden Fall, nämlich den Klagebegehren auf wiederkehrende Leistungen, bestimmt Abs 2, nachdem bei Berechnung des Kostenersatzanspruches von einem Streitwert von € 4000,- auszugehen ist. Die Kosten sind dann auf Basis des vom Gesetz festgesetzten Streitwerts zu berechnen, wenn der Kläger nur teilweise mit seiner Klage durchdringt.

2.12.2 Gebührenansprüche des Klägers

In sinngemäßer Anwendung des GebAG 1975 hat der Kläger Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Kosten und Entschädigungen für Zeitversäumnis sowie allenfalls auf den Entgang des Krankengeldes oder Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Der Kläger hat daher Anspruch auf Ersatz seines Verdienstentganges sowie aller durch die Verhandlung entstandenen Reisekosten. Darunter sind auch die zu den einzelnen Untersuchungsterminen aufgelaufenen Fahrtspesen zu zählen. Der Gebührenanspruch ist analog¹⁴⁵ zum Kostenersatzanspruch nach § 77 – bei sonstiger Verwirkung – binnen einer Frist von zwei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung geltend zu machen.

Der Gebührenanspruch besteht jedoch dann nicht, wenn das Gericht den Versicherten ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sein Erscheinen nach dem Verfahrensstand nicht erforderlich ist. Ein Erscheinen wird zB oft im Pflegegeldverfahren nicht erforderlich sein; insbesondere dann nicht wenn der Kläger vertreten ist.

Kommt der Kläger dennoch zur Verhandlung, obwohl ihn das Gericht ausdrücklich auf die Nichtnotwendigkeit seines Erscheinens hingewiesen hat, kann er trotzdem einen Ersatzanspruch geltend machen, wenn sich hernach herausstellt, dass sein Erscheinen doch erforderlich war.

Über die Erforderlichkeit des Erscheinens entscheidet der Vorsitzende mit Beschluss, wogegen dem Kläger ein Rekurs offen steht.

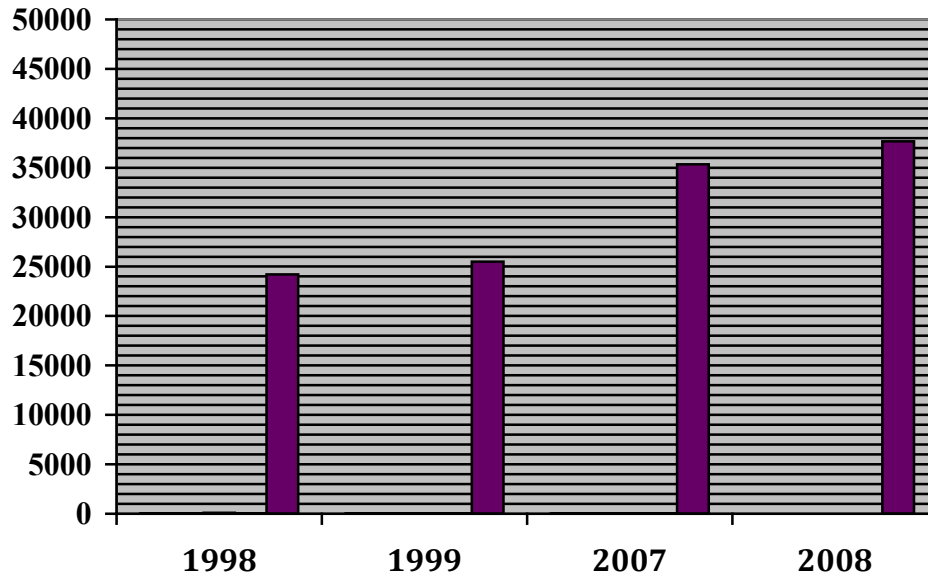
¹⁴⁵ OLG Linz 13.2. 2008, 12 Rs 16/08. ZAS-Judikatur 2009/20.

2.13 Statistik

Sämtliche der nun folgenden Daten und Grafiken sind der Statistik über Sozialrechtssachen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Justiz sowie dem statistischen Jahrbuch für Rechtspflege entnommen¹⁴⁶.

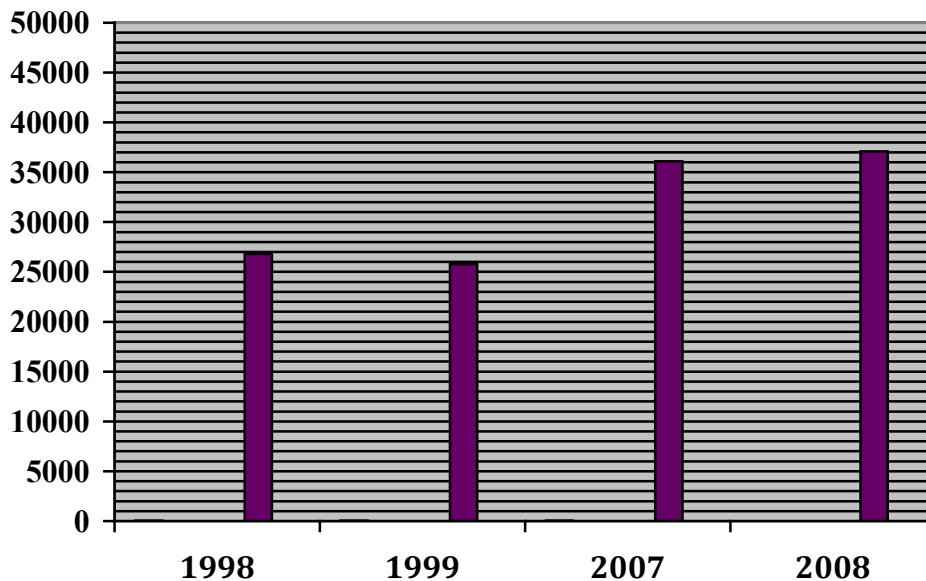
Nach diesen Statistiken wurden 1998 insgesamt 24.200 neue Verfahren bei den zuständigen Gerichten anhängig gemacht. Die Anzahl der eingebrachten Klagen stieg in nur einem Jahrzehnt auf über 37.000. Der Justizaufwand stieg dabei signifikant an und erhöhte sich in diesem Zeitraum auch die Anzahl an nicht abgeschlossenen Verfahren auf knapp 24.000; wenn auch die Anzahl an erledigten Verfahren ebenfalls stark zunahm (vgl Abb 2).

Eingebrachte Klagen in den jeweiligen Jahren



¹⁴⁶ Statistik des österreichischen Hauptverbandes, Berichtsjahr 1998 und 1999; sowie Statistisches Jahrbuch für Rechtspflege 2010.

Erledigte Verfahren in den jeweiligen Jahren



Dabei richteten sich die meisten Klagen vorwiegend gegen Entscheidungen, bei denen es vor allem um medizinische Aspekte ging. So wurden alleine 2008 rund 25.000 Klagen wegen Pensionen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit eingebracht. Hingegen ist der Anteil an Klagen die sich gegen die Krankenversicherungsträger richteten verschwindend gering.

Einen weit weniger starken Anstieg hatten die Rechtsmittelgerichte zu bewältigen. Wurden 1999 ca 1100 Berufungen erhoben, waren es 2008 rund 1300. Die Anzahl an Revisionen hingegen verdoppelte sich im selben Zeitraum nahezu von 100 auf knapp 200. Insgesamt geht aus den Daten hervor, dass die Verfahren die mittels eines Urteils entschieden werden, rückläufig sind. So werden nur etwa 20% der Verfahren durch ein schriftliches Urteil entschieden, wogegen wiederum nur gegen jedes sechste bis siebte Urteil eine Berufung eingelegt wurde. Noch in den 80- er Jahren wurden vor den damaligen Schiedsgerichten rund die Hälfte der Verfahren durch ein Urteil entschieden. Die meisten Verfahren enden heute durch eine Klagsrückziehung der klagenden Partei. Etwas weniger der Verfahren werden durch einen gerichtlichen Vergleich beendet.

3 Das Sozialrechtsverfahren in Großbritannien

Um einen besseren Einblick in das britische Sozialrechtsverfahren geben zu können, möchte ich zunächst in Kürze und lediglich in groben Zügen, die besonderen Merkmale des „Common law“ skizzieren. So unterscheidet sich das englische Rechtssystem doch erheblich von den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Bevor dazu auf das eigentliche sozialrechtliche Verfahren eingegangen werden soll, möchte ich zunächst einen Überblick über die Gerichtsorganisation und den Gerichtsaufbau geben, da diese für das weitere Verständnis von erheblicher Bedeutung sind.

Erst anschließend möchte ich mich genauer mit den für die sozialrechtlichen Materien zuständigen Tribunalen und den für sie geltenden Verfahrensregeln sowie mit dem eigentlichen Ablauf des Verfahrens und deren Besonderheiten befassen.

3.1 Das britische Rechtssystem

3.1.1 Entwicklung, Rechtsquellen und Charakteristika

Entstanden ist das britische Recht über mehrere Jahrhunderte vorwiegend aus richterlichen Urteilen der oberen Gerichtsinstanzen. Dabei unterscheidet man zwei große Bereiche: Das durch die Rechtsprechung entwickelte Fallrecht (Case Law) und das im Gegensatz dazu stehende Gesetzesrecht (Statutory Law)¹⁴⁷. Beide Bereiche zusammen bilden das „Common Law“. Dieses entwickelte sich aus Rechtsbehelfen, den sogenannten „writs“. Es war ein streng formales Verfahren, worin ein potenzieller Kläger zunächst von einem bestimmten Sachverhalt ausging und diesen mit den Umständen seines Falles verglich. Gab es eine gewisse Übereinstimmung, so stand ihm der Weg zu den königlichen Gerichten offen. Aus diesen zunächst für den Einzelfall gedachten writs wurden später Standardformulare für den typischen Einzelfall entwickelt. Einer Person standen somit nur Rechte zu, die durch den „writ“ als Klageform geschützt waren.

Differenzierte Rechtsbereiche, wie es die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen kennen, gab es zunächst nicht. Auch fand eine wissenschaftliche Erfassung des Rechts insoweit nicht statt, als man davon ausging, demzufolge es ausschließlich dazu da war der Praxis zu dienen. Erst im 19. Jahrhundert löste man sich vom reinen auf den Sachverhalt bezogenen Denken zur Entwicklung eigenständiger materieller Rechtsbereiche hin.

Neben dem streng formalen System des „Common Law“ entwickelte sich das auf den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit basierende System der „equity“. Darunter verstand man einen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu den „writs“ entwickelten ergänzenden Rechtsschutz, welcher im Kollisionsfall dem „Common Law“ sogar vorging. Zur Entscheidung berufen war immer der jeweilige Chancellor.

¹⁴⁷ *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 2ff.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich eine eigenständige Entscheidungspraxis und wurden die Entscheidungen auch veröffentlicht. Aufgrund des immer stärkeren Arbeitsanfalls wurden eigenständige „Equity“- Gerichte gebildet, wobei auch hier zu beobachten war, dass man sich an Vorentscheidungen zu ähnlich gelagerten Sachverhalten gebunden fühlte.

Erst mit dem „Judicature Act 1873“ wurde eine große Prozess- und Gerichtsverfassungsreform umgesetzt, wodurch das nebeneinander von „Common Law“ und „Equity“ insofern beseitigt wurde, als die parallel bestehenden Gerichte im High Court of Justice miteinander vereinigt wurden. Zwar gibt es heute noch Abteilungen in denen die alte Aufteilung fortlebt, doch müssen die „Common Law“ und „Equity“- Regeln von allen Gerichten gleichermaßen angewendet werden. Heute unterscheidet sich das Verfahren der „Equity“ von dem des „Common Law“ nur mehr darin, dass es ausschließlich schriftlich abgewickelt wird.

Wie bereits weiter oben angedeutet, stellt das britische Rechtssystem kaum auf wissenschaftliche Lehrmeinungen ab, sondern basiert vielmehr auf gerichtlichen Entscheidungen. Das sogenannte „Case Law“ baut auf einem System von Präjudizien auf, welches davon ausgeht, dass sich eine neue richterliche Entscheidung grundsätzlich immer an einer vorausgegangenen zu orientieren hat („Stare decisis doctrine“)¹⁴⁸. Entscheidungen von Obergerichten sind so lange bindend, als sie nicht außer Kraft gesetzt werden („Overruling“).

Nur Ausnahmsweise kann der vorliegende Fall abweichend von dem einschlägigen „-Precedent“¹⁴⁹ entschieden werden, wenn das erkennende Gericht diesen „Precedent“ aufheben kann und es an seine früheren Entscheidungen nicht gebunden ist. Primär ist also zu unterscheiden welches Gericht eine Entscheidung gefällt hat. Entscheidungen des Supreme Court of the United Kingdom binden alle Gerichte. Danach binden Entscheidungen des Court of Appeal alle niedrigeren Gerichte – also auch den High Court of Justice. Urteile vom letztgenannten Gericht binden wiederum die County Courts und die Magistrates Courts.

¹⁴⁸ *Smith & Keenan`s English Law*¹³, 9ff.

¹⁴⁹ *Bernstorff*, Einführung in das englische Recht (1996), 7ff.

Eine Bindungswirkung entfalten jedoch nur die tragenden Urteilsgründe – die „ratio decidendi“. Der Rest der Entscheidungsgründe ist für die Untergerichte hingegen nicht bindend. Man spricht in diesem Fall von den sogenannten „obiter dicta“, welche nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Entscheidungen der unteren Gerichte entfalten keinerlei Bindungswirkung und werden grundsätzlich auch nicht veröffentlicht.

Ganz im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Recht spielt das Gesetzesrecht („Statutory Law“) bis heute eine nur untergeordnete Rolle im „Common Law“; vielmehr wird es lediglich zur Lückenfüllung herangezogen. Zudem gibt es auch keine zivilrechtliche Kodifikation wie in Österreich etwa das ABGB. Dadurch hat die Gesetzesauslegung sowie Interpretation ebenfalls weniger Bedeutung. Gerade jedoch in neueren Rechtsgebieten, wie zB im Arbeits- und Sozialrecht, zeigt sich doch eine Trendwende hin zum „Statute Law“ welches einer Auslegung durch den Richter zugänglich ist.

3.2 Gerichtsorganisation und Gerichtsaufbau

3.2.1 The County Courts und die Magistrates Courts

Der County Court¹⁵⁰ ist das Zivilgericht mit der größten Bedeutung in England und Wales. Pro Jahr werden dort über 2 Millionen zivilrechtliche Fälle abgehandelt. Es ist nicht nur für rein zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig, vielmehr auch für Insolvenzen und für die meisten Ehescheidungsverfahren. Die rund 220 County Courts, welche durch den County Courts Act 1846 geschaffen wurden und dessen Verfahrensregeln wiederum durch den County Courts Act 1984 novelliert wurden, sind so über das ganze Land verteilt. Ausgenommen von der Zuständigkeit sind jedoch äußerst kompliziert gelagerte Fälle, da es primäres Ziel bei Schaffung der County Courts war, den Parteien ein relativ billiges und rasches Verfahren zur Verfügung zu stellen. So werden Angelegenheiten mit einem Streitwert unter € 5000,- in einem sogenannten „Small claims track“ - Verfahren vor einem informellen Schiedsgericht verhandelt.

Die sachliche Zuständigkeit der County Courts für zivilrechtliche Streitigkeiten – ausgenommen davon reine Grundstücksangelegenheiten die bei € 30.000 enden – endet bei einem Streitwert von € 50.000,-. Vor den County Courts herrscht Einzelrichterzuständigkeit; dabei verhandeln die sogenannten „Circuit Judges“ keinesfalls nur in zivilrechtlichen Angelegenheiten, gleichwohl sind viele auch noch dem strafrechtlichen Crown Court zugeteilt.

Neben den County Courts bestehen als erstinstanzliche Zivilgerichte noch die Magistrates Courts, die jedoch ihren Schwerpunkt auf dem strafrechtlichen Gebiet haben. In Zivilangelegenheiten sind sie ausschließlich für Familienrechtssachen (Unterhaltsansprüche der Kinder, Adoptionen etc) zuständig.

¹⁵⁰ County Court, www.hmcourts-service.gov.uk.

3.2.2 The High Court of Justice

Der High Court of Justice¹⁵¹ zählt nach dem englischen Gerichtsverfassungsrecht zu den Superior Courts (Obergerichten), wobei es auch für erstinstanzliche zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig ist. Er ist als Zentralgericht mit Sitz in London für ganz England zuständig. Grundsätzlich wird es erst ab einem Streitwert von über € 50.000,- tätig, doch liegt es im Ermessen des Richters, ob er auch in Sachen mit geringerem Streitwert verhandelt oder diese an den County Court abgibt. Hier besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, demgemäß eine unbeschränkte sachliche und örtliche Zuständigkeit der Obergerichte gegeben ist. In erstinstanzlichen Zivilsachen besteht beim High Court of Justice fast immer Einzelrichterzuständigkeit. Das Gericht ist in drei Hauptabteilungen (Divisions)¹⁵² aufgeteilt, von denen jede gewisse Zuständigkeiten hat, auf die hier allerdings nicht genauer eingegangen werden soll. Die Haupttätigkeit des High Court of Justice besteht vor allem darin, Rechtsmittel von den beiden Untergerichten (County Courts, Magistrates Courts) zu behandeln. Die Verfahren finden immer unter Mitwirkung von mindestens zwei Berufsrichtern statt.

3.2.3 The Court of Appeal

Rein formal noch bedeutender als der High Court of Justice ist der Court of Appeal¹⁵³. Wie bereits der Name schon andeutet, ist er eine reine Berufungsinstanz für Zivil- und Strafsachen. Dementsprechend gliedert er sich in eine zivilrechtliche Civil Division und in eine strafrechtliche Criminal Division.

¹⁵¹ *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 106ff.

¹⁵² *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 110ff.

¹⁵³ The Court of Appeal, www.hmcourts-service.gov.uk.

Die Civil Division ist nicht nur zuständig für Berufungen gegen Urteile der County Courts und des High Court, sondern auch für Rechtsmittel gegen die noch zusätzlich bestehenden Tribunale, welche für die vorliegende Arbeit von weit größerem Interesse sind. Es wird daher in weiterer Folge noch genauer darauf eingegangen werden.

In Berufsangelegenheiten ist der Court of Appeal an die in der ersten Instanz festgestellten Tatsachen gebunden¹⁵⁴, welches zu Folge hat, dass normalerweise keine neue Beweisaufnahme mehr stattfindet. Es ist daher die Vorlage von neuen Beweismitteln nur in sehr engen Grenzen gestattet. Der Court of Appeal entscheidet dazu noch über Anträge auf Zulassung von Revisionen. War der High Court Berufungsinstanz, wird eine Revision nur zugelassen, wenn es sich um eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung handelt¹⁵⁵.

Die Rechtssachen werden beim Court of Appeal in der zivilrechtlichen Abteilung in Kammern entschieden, die wiederum mit jeweils drei Richtern besetzt sind¹⁵⁶. Insgesamt ist der Court of Appeal derzeit mit lediglich 38 Richtern („Lord Justices of Appeal“) besetzt, weshalb die große Anzahl von Rechtssachen, insbesondere in der Criminal Division nur mit Hilfe von High Court Richtern bewältigt werden kann. Den Vorsitz des Court of Appeal führt der „Master of Rolls“.

¹⁵⁴ *Smith & Keenan`s English Law*¹³, 39ff.

¹⁵⁵ *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 118ff.

¹⁵⁶ *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 116ff.

3.2.4 The Supreme Court of the United Kingdom

Erst 2009 wurde mit dem Supreme Court¹⁵⁷ of the United Kingdom ein neues Höchstgericht geschaffen. Zuvor bestand als Letztinstanz das House of Lords, das nicht nur als Gericht fungierte, sondern auch als zweite Kammer des Parlaments tätig war. Im Rahmen einer Modernisierung des britischen Verfassungssystems¹⁵⁸¹⁵⁹ hat man diese gewaltenverschränkende Doppelstellung, der im House of Lords tätigen Richter („Law Lords“), beendet und auf ein vom Parlament unabhängiges Gericht übertragen.

In Zukunft werden die Richter des Supreme Courts von einer Auswahlkommission ernannt, die sich aus dem Gerichtspräsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Mitglied der Richterauswahlkommission für England, Wales, Schottland und Nordirland zusammensetzt. Bisher wurden die „Law Lords“ vom Monarchen ernannt, der dabei dem Vorschlag des Premierministers folgte, welcher wiederum selbst zuvor eine Stellungnahme des Lord Chancellors einholte¹⁶⁰. Wie das House of Lords, wird sich der Supreme Court aus 12 Richtern zusammensetzen, wobei Entscheidungen mindestens von Dreiersenaten getroffen werden. Nur in besonders schwierigen Fällen entscheidet er in einem Siebener- oder einem Neunersenat.

Wie sein Vorgänger ist der Supreme Court zuständig für Revisionen vom Court of Appeal; vom höchsten Zivilgericht Schottlands, dem Court of Session; vom Court of Appeal in Nordirland; und vom Militärgerichtshof, dem Courts- Martial Appeal Court. Der Supreme Court entscheidet über eine Revision nur, wenn es zuerst vom Court of Appeal überhaupt zugelassen wird und anschließend von einem beim Höchstgericht bestehenden Zulassungsausschuss (zumeist eine Kammer aus fünf Richtern) genehmigt wird.

¹⁵⁷ The Supreme Court of the United Kingdom; www.hmcourts-service.gov.uk.

¹⁵⁸ Vgl dazu auch das Research Paper des House of Commons: „Constitutional Reform Bill (HL.): a Supreme Court of the United Kingdom and judicial appointments“, Jänner 2005.

¹⁵⁹ Sh dazu auch den Constitutional Reform Act 2005.

¹⁶⁰ Vgl den Appellate Jurisdiction Act 1876.

Dabei wird eine Revision nur zugelassen, wenn es sich um eine Rechtsfrage von besonderer Bedeutung handelt; insofern ist es dem österreichischen Verfahrensrecht nicht unähnlich. Dass der Rechtsmittelzug an das Höchstgericht nur einen Ausnahmefall darstellt, zeigt ein genauerer Blick auf die Statistik. So erklärte das bis 2009 bestehende House of Lords im Jahre 2006 lediglich 63¹⁶¹ Revisionen in Zivilrechtssachen als für zulässig. Wichtig dabei zu erwähnen ist, dass der Supreme Court nicht in der Sache selbst entscheidet, hingegen lediglich ausspricht, ob das Rechtsmittel begründet oder unbegründet ist. Hält es den Appeal für zulässig, wird die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. An die vom Höchstgericht vertretene Rechtsansicht ist das erstinstanzliche Gericht grundsätzlich gebunden.

In Ausnahmefällen ist ein Rechtsmittel vom High Court direkt an den Supreme Court zulässig. Da dadurch der Court of Appeal übersprungen wird, spricht man auch von der sogenannten „leapfrogging method“¹⁶². Das ist allerdings nur aufgrund eines besonderen Parteienantrages möglich sowie wenn in einer Urkunde von einem Richter beim High Court bestätigt wurde, dass die zu entscheidende Rechtssache von allgemeiner Bedeutung ist. Oder diese könnte zu einer neuen Rechtsprechung bzw zu einem Abgehen von der bisherigen führen.

¹⁶¹ Judicial Statistics 2006, Table 1.4, 19.

¹⁶² *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 118ff.

3.3 The Tribunals

3.3.1 Rechtsquellen und grundlegendes zu den Tribunalen

Für das Sozialrechtsverfahren und somit auch für die vorliegende Arbeit von grundlegender Bedeutung sind die neben den ordentlichen Gerichten in Großbritannien bestehenden Tribunale. Erst mit 1.1.2008 ist der Tribunals, Court and Enforcement Act 2007¹⁶³ in Kraft getreten, der den Tribunalen endlich einheitliche Verfahrensregeln in die Hand gegeben hat. Dabei wurden die bis dahin zahlreich nebeneinander bestehenden Tribunale zu einem „First-tier Tribunal“ vereinigt. Als Berufungsinstanz wurde dazu das „Upper Tribunal“ eingerichtet. Gegen dessen Entscheidungen ist unter bestimmten engen Voraussetzungen wiederum ein weiterer Rechtsmittelzug an die ordentlichen Gerichte möglich. Zuvor bestanden für die sozialrechtlichen Angelegenheiten mehrere Tribunale; so gab es zB für Pensionen „The Pensions Appeals Tribunal“ (England and Wales); für Pflegeangelegenheiten „The Care Standards Tribunal“; für Zuschüsse betreffend die Ausbildung von Behinderten „The Special Educational Needs and Disability Tribunal“ oder für die sonstigen Sozialrechtssachen „The Social Security and Child Support Appeals Tribunal“ etc. Auch gab es keinen einheitlichen Rechtsmittelzug und konnte er von Tribunal zu Tribunal unterschiedlich gestaltet sein. Gegen gewisse Entscheidungen stand sogar überhaupt kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Mit dem nunmehr geltenden Tribunal, Court and Enforcement Act 2007 ist jedenfalls ein einheitlicher Instanzenzug an das „Upper Tribunal“ gegen alle Entscheidungen des „First-tier Tribunal“ sichergestellt worden.

¹⁶³ www.opsi.gov.uk/acts/acts2007.

Ein weiteres Ziel dieser erst jüngst durchgeführten Reformierung war es zum einen, dem Bürger einen erleichterten Zugang zu „seinem Recht“ zu gewähren und zum anderen natürlich, die Administration der Tribunale zu vereinfachen und dabei Kosten einzusparen¹⁶⁴. Durch die in den letzten Jahren stark gestiegene Anzahl an Verfahren sah man sich gezwungen, neue Prozessregeln für ein effektiveres und formfreieres Verfahren zu schaffen. Ein zusätzliches Anliegen des Gesetzgebers war es, die politische Unabhängigkeit der Tribunale zu stärken. Diesem Vorhaben hat man schließlich Rechnung getragen, indem neue Ernennungsvoraussetzungen für die Richter der einzelnen Kammern und Senate festgelegt wurden (Näheres dazu im Kapitel 3.3.2.1).

Die Verwaltung der Tribunale erfolgt zentral durch das „Tribunals Service“, welches eng mit dem für die ordentlichen Gerichte zuständigen „Majesty’s Courts Service“ zusammenarbeitet, welches wiederum dem ranghöchsten Oberrichter der Gerichtshöfe, dem Lord Chancellor, unterstellt ist. Geleitet wird das Tribunals Service allerdings vom Senior President of Tribunals der von der Königin nach Einholung einer Stellungnahme vom Lord Chancellor in das Amt berufen wird. Der Senior President of Tribunals hat einen jährlichen Bericht über die juristisch wichtigsten Fälle an den Lord Chancellor abzuliefern,¹⁶⁵ welche anschließend veröffentlicht werden müssen¹⁶⁶.

Im Übrigen spielt der Lord Chancellor – dies vor allem historisch bedingt – eine sehr wichtige Rolle in der britischen Gerichtsbarkeit. Ihm kommen dabei eine Reihe weiterer Kompetenzen zu, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

¹⁶⁴ www.tribunals.gov.uk.

¹⁶⁵ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Chapter 4, Section 43 (1).

¹⁶⁶ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Chap 4, Sec 43 (2).

Das „Tribunals Service“ ist jedoch nicht nur für sozialrechtliche Agenden zuständig, sondern auch für Rechtsmaterien wie¹⁶⁷:

- Fremdenrecht (immigration and asylum),
- Arbeitsrecht (employment),
- Steuer-und Finanzrecht (finance and tax),
- Besitzstreitigkeiten und Maklerrecht (property and land, estate agent),
- Transportrecht (transport),
- Glückspielangelegenheiten (gambling appeals) oder
- Informationsrechte (information rights).

Überdies entscheidet eine eigens eingerichtete Kammer beim „First-tier Tribunal“ über Rechtsmittel gegen das Verteidigungsministerium betreffend „Kriegsrenten“ (war pensions) von Soldaten, für Verletzungen die sie im Dienst erlitten haben – vergleichbar mit Ansprüchen nach dem österreichischen Heeresversorgungsgesetz¹⁶⁸. Zudem besteht eine Kammer die mit Rechtsmitteln gegen die „Criminal Injuries Compensation Authority“ befasst ist. Diese entscheidet darüber, ob und falls ja, in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch für eine bei einem Verbrechen erlittene körperliche Schädigung zusteht – ähnlich dem österreichischen Verbrechensofergesetz¹⁶⁹.

¹⁶⁷ [www.tribunals.gov.uk/Annual Report & Accounts 2009-10](http://www.tribunals.gov.uk/Annual%20Report%20&%20Accounts%202009-10).

¹⁶⁸ Sh dazu das Heeresversorgungsgesetz 1964, BGBl Nr 27/1964 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 4/2010.

¹⁶⁹ Sh dazu das Verbrechensofergesetz 1972, BGBl Nr 288/72 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 135/2009.

3.3.2 The First-tier Tribunal¹⁷⁰

Durch die bereits erwähnte Reform wurden die zuvor bestehenden Tribunale zum First-tier Tribunal vereinigt und wurden ähnliche Materien wiederum in Kammern zusammengefasst. Derzeit bestehen die nachfolgenden fünf Kammern:

- The Social Entitlement Chamber,
- The Health, Education and Social Care Chamber,
- The War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber,
- The General Regulatory Chamber und
- The Immigration and Asylum Chamber.

Da nur die beiden erstgenannten Kammern sozialrechtliche Angelegenheiten behandeln, soll für die vorliegende Arbeit nur deren Verfahrensablauf näher betrachtet werden. Für die Social Entitlement Chamber sind die Verfahrensregeln in „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008“, für die Health, Education and Social Care Chamber in „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008“ – festgelegt.

3.3.2.1 Die Zusammensetzung

Um die politische Unabhängigkeit der Tribunale zu stärken, wurde mit Einführung des Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 festgesetzt, dass die in den Tribunalen tätigen Schiedsrichter nunmehr zur Richterschaft des Vereinigten Königreiches gehören; im Ergebnis somit die volle richterliche Unabhängigkeit genießen¹⁷¹.

¹⁷⁰ www.tribunals.gov.uk/tribunals/firsttier/firsttier.htm.

¹⁷¹ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Chap 1, Sec 1.

Des Weiteren wurden für die Ernennung der Richter (Tribunal judges) neue Qualifikationsvoraussetzungen aufgestellt, um die Diversität unter der Richterschaft zu fördern.

Demgemäß wurde das Erfordernis der Berufserfahrung etwas herabgesetzt. Müssen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit selbst die bei den Untergerichten tätigen Richter, eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt (Barrister) vorweisen bis sie in den Staatsdienst eintreten konnten¹⁷². So genügt für die sogenannten „Tribunal judges“ eine bloß fünfjährige Berufserfahrung, wobei nicht nur mehr Zeiten als Rechtsanwalt angerechnet werden, vielmehr nunmehr auch Erfahrungen als Mediator, Dozent oder Schiedsrichter berücksichtigt werden¹⁷³. Einstweilen wurden die bisherigen Mitglieder (Chairmen and Members) übergangsweise in die neue Struktur der Tribunale integriert.

Mit Einführung des Tribunals, Courts and Enforcement Act (in weiterer Folge kurz TCE genannt) wurde festgelegt, dass alle Richter der ordentlichen Gerichte prinzipiell auch als Richter des First-tier Tribunals tätig sein können¹⁷⁴. Grundsätzlich ist allen Angelegenheiten bei den Tribunalen gemein, dass sie mit mindestens einem Richter besetzt sein müssen, der in der jeweiligen Kammer immer den Vorsitz führt. Der TCE als auch die Verfahrensordnungen der jeweiligen Kammern enthalten über die Zusammensetzung der einzelnen Tribunale keine genaueren Vorschriften. Diese gewinnt man erst aus den veröffentlichten, den TCE näher konkretisierenden, „Practice Statements“ des Senior President of Tribunals¹⁷⁵. Dabei wurde zu jeder Kammer ein „Practice Statement“ veröffentlicht, welches für die jeweilige Sozialrechtssache, die jeweilige Zusammensetzung der Tribunale normiert.

¹⁷² Bernstorff, Einführung in das englische Recht (1996), 20ff.

¹⁷³ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Schedule 2.

¹⁷⁴ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Chap 1, Sec 4.

¹⁷⁵ [www.opsi.gov.uk/legislation/Practice Statement/Composition of Tribunals](http://www.opsi.gov.uk/legislation/Practice%20Statement/Composition%20of%20Tribunals).

In der für sozialrechtliche Angelegenheiten mit Abstand wichtigsten Kammer, der Social Entitlement Chamber (in weiterer Folge kurz SEC genannt), wird bestimmt, dass max in Dreiersenaten entschieden werden darf. Die Zusammensetzung variiert dabei von Materie zu Materie.

In den meisten Sozialrechtssachen der SEC wird in Dreiersenaten entschieden, die sich aus einem Richter, einem Mediziner und einem Experten (auf dem jeweilig betreffenden Gebiet) zusammensetzt.

Das betrifft vor allem die größte Anzahl an Verfahren, wie etwa hinsichtlich Pflegezuschüssen (attendance allowance), Pensionen (pensions) oder bei Unterstützungsleistungen wegen einer Behinderung (zB disability living allowance). Es gibt jedoch auch Angelegenheiten welche lediglich in Zweiersenaten entschieden werden. So wird in Verfahren hinsichtlich Leistungen, die aufgrund einer Gesundheitsschädigung, welche im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit verursacht wurde, grundsätzlich bloß unter Mitwirkung eines Richters und eines Mediziners verhandelt. Wenn es die Komplexität des Falles erfordert, kann der Kammerpräsident einen zweiten Mediziner hinzuziehen. Ansonsten bestimmt die Generalklausel im „Practice Statement“, dass in allen anderen Fällen nur ein Richter alleine entscheidet. Das ist nach dem eben geschilderten, jedoch eher der Ausnahmefall.

In der zweiten Kammer die überwiegend mit sozialrechtlichen Fällen befasst ist – der Health, Education and Social Care Chamber – wird in der überwiegenden Anzahl der Verfahren ebenfalls in Dreiersenaten entschieden. Auch hier wird dem Kammerpräsidenten in schwierigen Fällen ein Ermessensspielraum eingeräumt, was die Beiziehung eines zusätzlichen Experten oder Richters betrifft.

Obwohl Versorgungsansprüche bzw Entschädigungsleistungen von Soldaten nach dem österreichischen Verständnis nicht zur Sozialgerichtsbarkeit gehören, es sich allerdings streng genommen um Sozialleistungen handelt, bleibt noch die War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber zu erwähnen übrig. Diese ist mit Schadenersatz- und Rentenansprüchen von Soldaten befasst und wird darin prinzipiell auch in Dreiersenaten verhandelt. Hierbei erfolgt eine Entscheidungsfindung immer unter der Mitwirkung eines Militärexperten.

Alle juristischen und nichtjuristischen Mitglieder der Tribunale werden von einem gerichtlichen Verzeichnis (Judicial Panel) gezogen. Dies erfolgt nach einem besonderen Auswahlverfahren¹⁷⁶, welches durch die Judicial Appointment Commission mit anschließender Ernennung und Bestellung durch den Lord Chancellor erfolgt.

Der Lord Chancellor setzt zudem die Qualifikationsvoraussetzungen für die Mediziner und Experten fest¹⁷⁷. So wird immer eine bestimmte Berufserfahrung auf dem jeweiligen Gebiet vorausgesetzt. Etwa wird zB eine mehrjährige Erfahrung als Behindertenbetreuer oder etwa im Pflegebereich gefordert.

3.3.3 The Upper Tribunal

Wie bereits weiter oben angeführt, fand mit dem in Kraft treten des TCE nicht nur eine Umgestaltung der einzelnen Tribunale statt, vielmehr wurde auch ein einheitlicher Rechtsmittelzug an das Upper Tribunal geschaffen. Damit wurde sichergestellt, sodass für alle Materien mindestens ein Zwei-Instanzenzug zur Verfügung steht. Dies war zuvor keinesfalls gewährleistet und war in bestimmten Fällen ein Rechtsmittel gegen ein Tribunal überhaupt ausgeschlossen. Das Upper Tribunal wurde allerdings nicht nur als reine Berufungsinstanz geschaffen, sondern wird es etwa in Steuer- und Finanzsachen oder in Asylangelegenheiten als erstinstanzliches Gericht tätig.

Derzeit ist das Upper Tribunal in die vier nachstehenden Kammern aufgeteilt:

- The Administrative Appeals Chamber
- The Tax and Chancery Chamber

¹⁷⁶ Vgl Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Schedule 1 – Senior President of Tribunals Part 1 – Recommendations for appointment.

¹⁷⁷ [www.legislation.gov.uk/The Qualifications for Appointment of Members to the First-tier Tribunal and Upper Tribunal Order 2008](http://www.legislation.gov.uk/The%20Qualifications%20for%20Appointment%20of%20Members%20to%20the%20First-tier%20Tribunal%20and%20Upper%20Tribunal%20Order%202008).

- The Lands Chamber
- The Immigration and Asylum Chamber.

Das Verfahren vor dem Upper Tribunal ist in erster Linie wieder im TCE geregelt und wird durch die „The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008¹⁷⁸“ sowie durch die vom Senior President of Tribunals veröffentlichten Practice Statements näher konkretisiert.

3.3.3.1 Die Zusammensetzung

Der TCE ordnet – wie bereits beim First-tier Tribunal – an, dass das Upper Tribunal in Kammern entscheidet und dabei ein jeder Richter eines ordentlichen Gerichts grundsätzlich auch die Befähigung mitbringt, als Richter des Upper Tribunals eingesetzt zu werden. Der TCE¹⁷⁹ bestimmt weiter, dass Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit als Richter eine mindestens siebenjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt vorgewiesen werden muss. Mit Zustimmung des Lord Chancellors kann auch eine sonstige juristische Tätigkeit (Mediator, Dozent usw) stattdessen als Berufserfahrung anerkannt werden.

Die Auswahl der nichtjuristischen Mitglieder nimmt die bereits weiter oben erwähnte Judicial Appointment Commission vor. Ebenso erfolgt die Festlegung der Qualifikation der Mitglieder vom Lord Chancellor in einer gesonderten „Order“¹⁸⁰.

Die Zusammensetzung der Administrative Appeals Chamber of the Upper Tribunals wird wiederum durch ein Practice Statement des Senior President of Tribunal geregelt¹⁸¹.

¹⁷⁸ www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2698/content.

¹⁷⁹ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Schedule 3.

¹⁸⁰ [www.legislation.gov.uk/The Qualifications for Appointment of Members to the First-tier Tribunal and Upper Tribunal Order 2008](http://www.legislation.gov.uk/The%20Qualifications%20for%20Appointment%20of%20Members%20to%20the%20First-tier%20Tribunal%20and%20Upper%20Tribunal%20Order%202008).

Es wird dabei die Grundregel angeordnet, demzufolge alle Rechtssachen von nur einem Richter entschieden werden müssen, jedoch in besonders komplexen Fällen der Senior President of Tribunal entscheiden kann, dass in einem Zweier- oder Dreiersenat entschieden werden muss.

Die Regelung bringt eine größtmögliche Flexibilität mit sich, da je nach zu behandelnder Materie, entweder nur ein Richter oder gar drei Richter bzw zB auch ein Richter und zwei nichtjuristische Mitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt sein können.

3.4 Verfahrensgang

3.4.1 Aufbau der einzelnen Verfahrensordnungen

Die von der Verwaltung unabhängigen Tribunale ermöglichen es dem Antragswerber, der mit einer Entscheidung einer lokalen Behörde (oftmals das Department for Work and Pensions oder National Health Agency) nicht einverstanden ist, diese nochmals überprüfen zu lassen. Dabei kann der Antragswerber in den meisten Verwaltungsverfahren die betreffende Behörde, um eine nochmalige Überprüfung seines Falles ersuchen. Dies muss etwa vor dem Department for Work and Pensions binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt der schriftlichen Entscheidung geschehen¹⁸¹.

Kommt die Behörde neuerlich zum selben Ergebnis oder ist der Antragswerber mit der abgeänderten Entscheidung wieder nicht einverstanden, so steht ihm der Weg zu den Tribunalen offen.

¹⁸¹ [www.opsi.gov.uk/legislation/Practice Statement/Composition of Tribunals in Relation to Matters that Fall to be decided by the Administrative Appeal Chamber of the Upper Tribunal on or after 1 October 2010](http://www.opsi.gov.uk/legislation/Practice%20Statement/Composition%20of%20Tribunals%20in%20Relation%20to%20Matters%20that%20Fall%20to%20be%20decided%20by%20the%20Administrative%20Appeal%20Chamber%20of%20the%20Upper%20Tribunal%20on%20or%20after%201%20October%202010).

¹⁸² www.dwp.gov.uk.

Das Verfahren vor den Tribunalen wird durch den TCE geregelt, wobei dieser die grundlegenden Verfahrensbestimmungen für das First-tier Tribunal¹⁸³ und das Upper Tribunal¹⁸⁴ enthält.

Zusätzlich enthält der TCE zahlreiche Ermächtigungen für die nähere Ausgestaltung der Verfahren in den einzelnen Kammern sowie die Voraussetzungen für einen Rechtsmittelzug an den Court of Appeal.

Der konkrete Verfahrensgang vor dem First-tier Tribunal wird wiederum durch eine für jede Kammer eigens erlassene Prozessordnung bestimmt. Demgemäß wurde auch eine eigene Verfahrensordnung für das Upper Tribunal erlassen. Prinzipiell kann gesagt werden, dass sich alle Verfahrensordnungen vom Aufbau her ähneln bzw nahezu identisch sind. Im ersten Teil werden vor allem „Legaldefinitionen“ aufgelistet und nähere Erläuterungen dazu abgegeben.

Anschließend werden die Verfahrensgrundsätze aufgestellt wie etwa:

- Dass das Tribunal einen jeden Fall fair und gerecht behandeln soll;
- dazu soll das Verfahren weitgehend form frei und möglichst flexibel abgehandelt werden;
- unter Beachtung der Komplexität des Falls das Verfahren möglichst zügig und ohne Verzögerungen abhandeln;
- das Wissen der am Prozess beteiligten Experten möglichst effektiv nutzen;
- in weitgehend allen Verfahrensstadien sicher stellen, dass die Parteien voll am Prozessgeschehen antizipieren.

¹⁸³ Vgl. dazu The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008.

¹⁸⁴ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008.

Die letztgenannte Maxime wird derart noch weiter konkretisiert, dass das Tribunal eine grundsätzliche Anleitungspflicht gegenüber den Parteien trifft. Allerdings wird ebenso die generelle Verpflichtung für die Parteien aufgestellt, mit dem Tribunal zu kooperieren und zur Aufklärung des Falls bestmöglich beizutragen, andernfalls das Verfahren jederzeit eingestellt werden kann.

Abschließend wird im Einleitungskapitel noch die Pflicht des Tribunals statuiert, die Parteien auf alternative Streitbeilegungsinstrumente (Arbitration) hinzuweisen¹⁸⁵.

Im zweiten Teil werden vor allem die grundlegenden Kompetenzen (General Powers and Provisions) der Tribunale umschrieben. Dazu zählen Anordnungen die das Tribunal treffen kann, um den Verfahrensablauf zu regeln. Der dritte Teil regelt den grundlegenden Verfahrensgang von der Klageeinbringung bis hin zur Entscheidung. Darunter fällt unter anderem auch das gesamte Beweisverfahren und werden dazu die möglichen Beweismittel genannt. Das erste Kapitel des dritten Teils enthält Bestimmungen, welche das Prozedere vor dem eigentlichen Prozessbeginn betreffen. Hierher gehören zB Normen über die Einbringung von Rechtsmitteln, mögliche Einbringungsstellen oder über die Zustellung des Rechtsmittels an die beklagte Partei und deren Antwort darauf.

Im zweiten Kapitel wird die eigentliche Verhandlung behandelt; etwa wann eine mündliche Tagsatzung (Hearing) unbedingt stattfinden muss oder in welchem Fall diese entfallen kann; zudem enthält es Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz bzw wann in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden darf.

Das letzte Kapitel des dritten Teils befasst sich schließlich mit der Entscheidung des Tribunals, insbesondere in welcher Form diese verkündet und ausgefertigt werden muss. Abschließend enthält der letzte Teil noch Bestimmungen über die Beseitigung von etwaigen Formfehlern, Urteilskorrekturen, das Aussetzen einer Entscheidung und über den weiteren Rechtsmittelzug. Die Verfahrensordnung der Health, Education and Social Care Chamber umfasst noch einen zusätzlichen Teil, der Sonderbestimmungen zum Unterbringungsverfahren (Mental Health Cases) enthält.

¹⁸⁵ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 1, Rule 3.

Die Verfahrensordnung des Upper Tribunal enthält naturgemäß noch Normen, die sich mit den Rechtsmitteln beschäftigen und welche Entscheidungsmöglichkeiten der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich offen stehen.

In den Anhängen (Schedules) zu den einzelnen Verfahrensordnungen sind noch die Fristen für die Rechtsmittel und diverse Sonderbestimmungen ergänzend angeführt.

Nachstehend soll der übliche Verfahrensablauf dargestellt werden, der für den Großteil der Verfahren Geltung besitzt. Auf Spezialregelungen soll deshalb nur in Ausnahmefällen eingegangen werden.

3.4.2 Einbringung des Rechtsmittels, Form, Inhalt und Fristen

Abhängig von der Rechtssache muss der Rechtsmittelwerber seinen „Appeal“ entweder bei der Verwaltungsbehörde, von der die Entscheidung stammt oder beim Tribunals Service einbringen. Ist die Behörde als Einbringungsstelle konzipiert, trifft diese die generelle Verpflichtung das Rechtsmittel umgehend an das Tribunals Service weiterzuleiten. In Asylangelegenheiten wird diese Weiterleitungspflicht noch derart weiter konkretisiert, demnach dies innerhalb von drei Tagen geschehen muss.

Mit dem Rechtsmittel muss die Behörde auch gleichzeitig ihre Antwort (Klagebeantwortung) und alle für den Fall relevanten Dokumente mit übermitteln¹⁸⁶. Wird das Rechtsmittel fälschlicherweise direkt beim Tribunals Service eingebracht schadet dies jedoch nicht¹⁸⁷. Das Tribunal hat ganz egal, ob das Rechtsmittel fälschlich bei ihm zuerst eingebracht wurde oder korrekt, zunächst immer die Rechtswegzulässigkeit zu prüfen.

¹⁸⁶ ZB The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chap.1, Rule 24.

¹⁸⁷ www.tribunals.gov.uk/tribunals/firsttier/firsttier.htm.

Gelangt das Tribunal zur Ansicht, dass es sich um eine reine Angelegenheit handelt gegen die eine Anrufung der Tribunale unzulässig ist, muss es das Rechtsmittel zurückweisen („Appeal is out of jurisdiction“). Die Verwaltungsbehörden haben diese Kompetenz hingegen nicht und müssen selbst offensichtlich unzulässige Rechtsmittel an das Tribunals Service weiterleiten.

Stellt das Tribunal die Rechtswegzulässigkeit fest, muss es das Rechtsmittel mit allem vom Kläger vorgelegten Dokumente an die Gegenseite zur Beantwortung zustellen¹⁸⁸. Die Rechtsmittelfristen¹⁸⁹ differieren je nach Rechtssache, betragen aber in den meisten Fällen einen Monat ab Zustellung der behördlichen Entscheidung (Decision letter). In einigen wenigen Angelegenheiten bestehen dreimonatige Fristen. Dazu differieren die Rechtsmittelbeantwortungsfristen je nach Kammerzuständigkeit und Rechtssache erheblich. Das Verfahrensrecht der Social Entitlement Chamber statuiert – die bereits weiter oben erwähnte Pflicht der Behörde – zur unverzüglichen Weiterleitung des Rechtsmittels inklusive der Beantwortung an das Tribunals Service. Bei der Health, Education and Social Care Chamber¹⁹⁰ bestehen hingegen verschiedene im Gegensatz zur Rechtsmittelfrist kürzere Beantwortungsfristen.

Für den österreichischen Rechtsanwender erscheint dies etwas ungewöhnlich, widerspricht es auf den ersten Blick offenkundig einem der tragenden Prinzipien des Prozessrechts, nämlich dem der Waffengleichheit. In der Literatur¹⁹¹ werden diese unterschiedlichen Fristen primär mit dem ebenfalls bestehenden Ungleichgewicht der Verfahrensparteien begründet. So soll die rechtskundige beklagte Behörde organisatorisch ohnehin in der Lage sein, eine Rechtsmittelbeantwortung umgehend zu erstatten. Überdies werden die zum Teil sehr kurzen Fristen mit der besonderen Dringlichkeit der zu erledigenden Materien begründet.

¹⁸⁸ ZB The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chap 1, Rule 22 (1).

¹⁸⁹ Vgl The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Schedule 1(a).

¹⁹⁰ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Chamber) Rules 2008, Schedule (a).

¹⁹¹ *Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴, 142ff.

Gemein ist dabei allen Fristen, dass es sich im Unterschied zu den zumeist formellen Fristen des österreichischen Zivilprozessrechts, um rein materielle Fristen¹⁹² handelt.

Entscheidend ist also erst das Eintreffen des Rechtsmittels bei der Behörde oder beim Tribunals Service und nicht schon die Postaufgabe. Hat der Antragswerber die Behörde um eine genaue schriftliche Begründung (Written statement of reasons) der Entscheidung ersucht, so verlängert sich die Rechtsmittelfrist um zwei Wochen. Die Frist läuft jedenfalls erst zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Begründung ab. Dies gilt selbst dann, wenn die Behörde die Begründung erst nach einigen Monaten zustellt (!).

Wird das Rechtsmittel erst nach Ablauf der Frist eingebracht, kann diese verlängert werden¹⁹³. Für die Genehmigung der Wiedereinsetzung bedarf es jedoch besonderer Umstände für die verspätete Einbringung. Ist die Behörde als Einbringungsstelle vorgesehen, hat diese zuerst zu prüfen, ob berücksichtigungswürdige Gründe für eine Ausdehnung der Frist vorliegen. Verneint es dies, muss das Verlängerungsgesuch an das Tribunals Service weitergeleitet werden zur neuerlichen Prüfung.

Gelangt das Tribunals Service zur selben Ansicht, endet hier bereits der Rechtsweg mit einer Zurückweisung der Entscheidung. Eine Verlängerung ist in jedem Fall ausgeschlossen, sofern seit Ablauf der Rechtsmittelfrist mehr als ein Jahr verstrichen ist¹⁹⁴. Hier besteht eine dem österreichischen Verfahrensrecht ebenfalls bekannte absolute Frist.

Die Verfahrensordnungen normieren den notwendigen Rechtsmittelinhalt, welcher zumindest folgendes beinhalten sollte:

- Adresse und Namen des Rechtsmittelwerbers,
- die Adresse und den Namen des Bevollmächtigten (sofern vorhanden),

¹⁹² www.tribunals.gov.uk/tribunals.

¹⁹³ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chap 1, Rule 22 (6).

¹⁹⁴ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chap 1, Rule 23(5).

- eine Zustelladresse,
- die Angabe der angefochtenen Entscheidung,
- die Gründe für die Anfechtung sowie
- ein bestimmtes Begehren.

Zudem muss das Rechtsmittel in englischer oder walisischer Sprache eingebracht werden und im Falle einer verspäteten Einbringung auch die Gründe dafür enthalten.

Unbegründete Rechtsmittel hat die Verwaltungsbehörde zur Verbesserung zurückzustellen. Bleibt das Rechtsmittel auch nach dem Verbesserungsversuch unter den gesetzlichen Mindestanforderungen, muss es dennoch an das Tribunals Service weitergeleitet werden. Vertritt das Tribunals Service die gleiche Ansicht, wird das Rechtsmittel ohne einen weiteres Verbesserungsverfahren zurückgewiesen.

Zur Erleichterung der Einbringung von Rechtsmitteln stellen die Verwaltungsbehörden besonders standardisierte Formblätter zur Verfügung, durch welche der Rechtsmittelwerber entsprechend angeleitet wird. Ein wesentlicher Unterschied zum ASGG besteht bei der Form der Einbringung, kann das Rechtsmittel doch ausschließlich schriftlich eingebracht werden: also es keine Möglichkeit eines mündlichen Anbringens zu Protokoll gibt.

3.4.3 Die Vertretung

Das Stellvertretungsrecht ist in Großbritannien anders als in Österreich nicht gesetzlich geregelt. Für Fragen der Stellvertretung ist das gewohnheitsrechtlich aus dem Common Law herausgebildete Law of Agency heranzuziehen¹⁹⁵. Eine Bevollmächtigung entsteht durch einen Vertrag, der prinzipiell keinerlei Formvorschriften unterliegt.

¹⁹⁵ Bernstorff, Einführung in das englische Recht (1996), 47ff.

Demgemäß genügt eine mündliche Erteilung der Vollmacht und entfaltet diese eine volle rechtliche Wirkung.

Ähnlich dem erstinstanzlichen österreichischen Sozialrechtsverfahren besteht kein Vertretungszwang vor den Tribunalen¹⁹⁶. Das gilt allerdings nicht nur für das Verfahren vor dem First-tier Tribunal, sondern ebenso vor dem Upper Tribunal.

Erst im eher seltenen Fall, dass der Rechtsmittelzug bis zum Court of Appeal geht, besteht die Verpflichtung sich durch einen Rechtsanwalt (Solicitor oder Barrister) vertreten zu lassen. Nur wenn das Tribunal zur Ansicht gelangt, dass der Rechtsmittelwerber nicht die nötige Prozessfähigkeit besitzt, ist ein Vertreter von Amts wegen zu bestellen.

Für die Rechtsmittelwerber besteht überdies die Möglichkeit, sich durch verschiedene Beratungsstellen (Citizens Advice Bureau, Trade Union, Welfare Rights Centre etc) durch das gesamte Verfahren begleiten bzw vertreten zu lassen. In der Praxis wird diese Vertretungsmöglichkeit nicht selten in Anspruch genommen, ist sie doch im Normalfall mit keinen Kosten für den Kläger verbunden.

Hat der Anspruchswerber einmal einen Bevollmächtigten bekannt gegeben, müssen alle Zustellungen an diesen erfolgen¹⁹⁷. Die Gegenpartei ist ebenfalls über die Bevollmächtigung zu informieren. Etwaige Fristen beginnen dann erst mit der Zustellung an diesen zu laufen.

Diese Normen decken sich im Wesentlichen mit der Bestimmung des § 112 ZPO iVm § 40 ASGG, wonach sämtliche Zustellungen im Falle des Einschreitens eines Vertreters immer an diesen zu erfolgen haben.

¹⁹⁶ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 2, Rule 11.

¹⁹⁷ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chapter 2, Rule 11 (4).

3.4.4 Der Verfahrensablauf

Nach Erhalt der Rechtsmittelbeantwortung stellt das Tribunal eine Kopie davon sowie ein „Untersuchungsformblatt“ (Enquiry form) dem Rechtsmittelwerber zu. Das genannte Formblatt soll dazu dienen zusätzliche Informationen zu gewinnen und abzuklären, ob eine mündliche Verhandlung notwendig ist bzw vom Rechtsmittelwerber gewünscht wird. Überhaupt sind in der Enquiry form alle sonstigen für den Verhandlungsablauf wichtigen Angaben zu machen. Darunter fallen etwa die Bekanntgabe von Zeugen oder die Beantragung eines Dolmetschers.

Das Formblatt muss binnen einer Frist von 14 Tagen wieder an das Tribunal retourniert werden. Wird die „Enquiry form“ nicht innerhalb der geforderten Frist zurückgesendet, kann das Tribunal das Verfahren aussetzen¹⁹⁸. Zu diesem Zeitpunkt besteht grundsätzlich die letzte Möglichkeit, das Rechtsmittel ohne Zustimmung des Tribunals oder der Gegenpartei zurückzuziehen.

Wie bereits angedeutet, kann das Verfahren auch ohne eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Eine mündliche Verhandlung (Hearing) muss jedenfalls dann stattfinden, wenn es der Rechtsmittelwerber oder die Gegenpartei verlangen. Auch kann das Tribunal jederzeit von sich aus eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält¹⁹⁹.

Nebenbei erwähnt, empfiehlt es sich wohl eine mündliche Anhörung zu beantragen, da statistisch²⁰⁰ gesehen mehr als doppelt so vielen Rechtsmitteln ein Erfolg beschieden ist, als im Vergleich zu einem reinen Aktenverfahren.

¹⁹⁸ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 2, Rule 8.

¹⁹⁹ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chapter 2, Rule 27.

²⁰⁰ www.tribunals.gov.uk/tribunals-statistics 2009.

Im Unterschied zum ASGG legen die Verfahrensordnungen keine starren örtlichen Zuständigkeiten fest. Erst nach Eintreffen der „Enquiry form“ beim Tribunals Service wird ein Gerichtsstandort ausgewählt.

Dabei wird lediglich die Verpflichtung des Tribunals Service normiert, auf den Wohnort des Rechtsmittelwerbers derart Rücksicht zu nehmen, dass der zum Wohnort nächstgelegene Gerichtsort auszuwählen ist. Derzeit existieren in Großbritannien mehr als 100 Gerichtsorte (Venues)²⁰¹ an denen die Tribunale tagen. Ist der Rechtsmittelwerber derart körperlich eingeschränkt (bettlägerig), sodass er außerstande ist zu einer Verhandlung zu kommen, besteht in Ausnahmefällen sogar die Möglichkeit der Abhaltung einer Tagsatzung direkt beim Kläger zuhause (!) („Domiciliary Hearing“).

Für diese – dem Rechtsmittelwerber sehr entgegenkommende Vorgangsweise – ist jedenfalls die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die bestehende Immobilität notwendig.

Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, muss den Verfahrensparteien für eine ausreichende Vorbereitung, zumindest 14 Tage vor dem Verhandlungstermin eine Ladung zugestellt werden²⁰². Mit dem Einverständnis beider Parteien²⁰³ kann die Ladung auch kürzer vor dem Termin zugestellt werden.

3.4.5 Die mündliche Verhandlung

Die Verfahren vor den Tribunalen unterscheiden sich im Vergleich zu den Verfahren vor den Courts vor allem durch ihre größere formale Freiheit. So finden die mündlichen Verhandlungen zumeist in kleineren weniger „prunkvollen“ Verhandlungssälen statt.

²⁰¹ www.tribunals.gov.uk/tribunals.

²⁰² The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chapter 2, Rule 29.

²⁰³ Darauf wird der Rechtsmittelwerber eigens in der Enquiry form hingewiesen und muss er bereits darin sein Einverständnis geben.

Auch fehlt die ansonsten für den angloamerikanischen Rechtskreis charakteristisch traditionelle Bekleidung (Perücken und Talar) der Richter. Als Anrede für die Mitglieder des Tribunals genügt ein schlichtes Mr oder Mrs/Miss anstatt des förmlichen „Our Honour“. Die gesamte Tagsatzung findet zudem ausschließlich sitzend statt.

Dies gilt auch für den Fall einer Zeugeneinvernahme. Des Weiteren besteht im Gegensatz zum allgemeinen Gerichtsverfahren keine Verpflichtung einen Eid oder gar einen Schwur vor einer Aussage abzulegen. Überhaupt liegt die Verfahrensgestaltung mehr beim „Tribunal Judge“, als in den Verfahren vor den Courts. Im Übrigen geben die Verfahrensordnungen einen relativ weiten Handlungsspielraum vor. Der Verfahrensablauf kann daher von Fall zu Fall erheblich differieren.

Verhandlungen vor den Tribunalen werden grundsätzlich öffentlich abgehalten²⁰⁴. Nur in bestimmten Fällen kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Als Ausnahmen zählen hierzu etwa, wenn persönliche Interessen des Rechtsmittelwerbers dadurch gefährdet werden würden. Oder kann es etwa eine bestimmte Person von der Verhandlung ausschließen – wenn die Gefahr besteht – dass durch dessen bloße Anwesenheit Beweismittel nicht vorgelegt werden bzw Zeugen oder Parteien dadurch beeinflusst werden könnten. Gerade umgekehrt verhält es sich in Rechtssachen betreffend Verbrechensofferfürsorge oder in Fällen von Diskriminierung wegen Behinderung. Hier findet eine öffentliche Verhandlung nur statt, wenn das Tribunal befindet, demzufolge es im Interesse der Justiz gelegen ist.

²⁰⁴ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chapter 2, Rule 30 (1).

3.4.5.1 Die Beweisaufnahme

Findet eine mündliche Verhandlung statt, kommen als Beweismittel grundsätzlich die Zeugeneinvernahme, die Urkundenvorlage, die Parteieneinvernahme, der Augenscheinbeweis und der Sachverständigenbeweis in Frage²⁰⁵.

Wie im österreichischen Prozessrecht²⁰⁶ liegt die Beweispflicht für die rechtsbegründenden Tatsachen zunächst einmal beim Rechtsmittelwerber.

Im Unterschied zum österreichischen Verfahrensrecht stehen dem Tribunal hinsichtlich der Herbeischaffung von Beweismitteln nur begrenzt Zwangsmittel zur Verfügung. Zwar kann es die Vorlage von Dokumenten anordnen, doch kann es niemanden zwingen zB als Zeuge auszusagen. Ein Druckmittel besteht jedoch darin, nachdem der Senat die Präklusion des gegenständlichen Beweismittels bei nicht fristgemäßer Vorlage anordnen kann.

Diese Regelung korrespondiert im weitesten Sinne mit den Bestimmungen des § 178 Abs 2 ZPO (Prozessförderungspflicht) und § 179 ZPO (Präklusion von Beweismittel). Ansonsten fehlt dem Tribunal ein (finanzielles) Zwangsinstrumentarium um Anordnungen durchzusetzen zu können. Insofern kann es keine Ordnungsstrafen gegen säumige Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte verhängen.

Um unnötige Vertagungen zu vermeiden, sollen daher wenn möglich bereits mit der Enquiry form alle Beweismittel vorgelegt werden, doch muss das Tribunal – sofern diese nicht präkludiert sind – grundsätzlich alle vorgelegten Beweise bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz berücksichtigen. Liegen Gründe vor die Zweifel an der Unbefangenheit von Senatsmitgliedern begründen, können diese wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Mitteilung über einen begründeten Zweifel an der Unbefangenheit soll ehestmöglich erfolgen, andernfalls das Tribunal es nicht mehr berücksichtigen muss. Das gilt ebenso für die Bestellung eines medizinischen Sachverständigen.

²⁰⁵ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 2, Rule 15ff.

²⁰⁶ *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷, Rz 169.

Im Gegensatz zum österreichischen Sozialrechtsverfahren, wo die Einholung von medizinischen Sachverständigengutachten der Regelfall ist, werden im britischen Sozialrechtsverfahren nur in bestimmten vom Gesetz geregelten Fällen von Amts wegen Sachverständigengutachten eingeholt. Eine medizinische Untersuchung als Teil des Verfahrens ist zwingend nur im Unterbringungsverfahren²⁰⁷ und in Rechtssachen betreffend Versehrtenrenten²⁰⁸ (Industrial Injuries) vorgesehen. Es liegt hier am Rechtsmittelwerber mithilfe privater Gutachten oder Befunden seiner Beweispflicht nachzukommen. Für die Beurteilung der medizinischen Sachverhalte sind die Senate ohnehin mit einem praktizierenden Mediziner besetzt. Der Fokus liegt im britischen Verfahren demnach mehr auf der Beweismittelvorlage der Parteien. Hierbei wurde bereits auf die besondere Bedeutung der Enquiry form und der Möglichkeit von Fristsetzungsanträgen für die Vorlage von Beweisen hingewiesen sowie einer allenfalls sich daraus ergebende Präklusion.

Erscheint der Rechtsmittelwerber unentschuldigt nicht zur Verhandlung, kann das Tribunal auch in Abwesenheit verhandeln und eine Entscheidung fällen.

Zu Beginn einer jeden Verhandlung wird der Prozessstoff vom Tribunal Judge zunächst nochmals zusammengefasst und erörtert, worüber grundsätzlich Konsens herrscht sowie bei welchen Punkten noch Dissens besteht.

Das Tribunal hat dabei möglichst auf eine Einigung hinzuarbeiten und auf alternative Streitbeilegungsinstrumente hinzuweisen²⁰⁹. Führt der Einigungsversuch zu keinem Erfolg, steht es den Parteien frei, ihre Sicht der Dinge darzulegen (Opening Statements).

²⁰⁷ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 4, Chapter 1, Rule 34.

²⁰⁸ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chapter 1, Rule 26.

²⁰⁹ Vgl dazu schon FN 189.

Während in den Verfahren vor den Courts die gesamte Vorbereitung des Prozessstoffes den Parteien obliegt und diese in erster Linie die Befragungen durchführen; also der Richter bloß eine ordnende Funktion hat und nur in Ausnahmefällen eingreift, erfolgt die Einvernahme von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen zunächst einmal durch das Tribunal selbst. Danach steht es den Parteien offen, Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu richten (Fragerecht).

Nach Aufnahme aller Beweise haben die Parteien die Möglichkeit ein Schlussplädoyer abzuhalten. Wie im österreichischen Sozialrechtsverfahren kann der Rechtsmittelwerber ohne Zustimmung der Gegenseite sein Rechtsmittel noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz zurückziehen. Nach Zurückziehung des Rechtsmittels ist das Verfahren grundsätzlich beendet, jedoch besteht für den Rechtsmittelwerber danach noch immer die Möglichkeit einen Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen. Dieser muss unter der Angabe von Gründen binnen einer Frist von einem Monat ab Zurückziehung gestellt werden²¹⁰.

Das Tribunal hat zudem jederzeit die Kompetenz, ein Verfahren wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht auszusetzen²¹¹. Die Verfahrensparteien können nach Zustellung der Verständigung über die erfolgte Aussetzung einen Antrag auf Weiterführung des Verfahrens einbringen. Dieser muss wiederum innerhalb einer Monatsfrist beim Tribunal einlangen und muss begründet sein.

²¹⁰ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 2, Rule 17 (5).

²¹¹ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 4, Rule 37.

3.4.6 Die Entscheidung

Kommt das Tribunal zum Ergebnis, dass die Rechtssache spruchreif ist, verkündet es seine Entscheidung nach geheimer Beratung mündlich²¹². Kann aufgrund der Komplexität des Falls so schnell keine Entscheidung gefällt werden, ergeht diese schriftlich.

Nach einer mündlichen Verkündung muss – je nach Art der Sozialrechtssache – innerhalb einer bestimmten Frist eine Verständigung über die gemachte Entscheidung (Notice of the decision) an den Rechtsmittelwerber sowie an die Gegenpartei übermittelt werden. Diese Verständigung enthält noch keine Gründe und hat lediglich den Richterspruch zu enthalten. Möchte eine Partei ein Rechtsmittel an das Upper Tribunal erheben, muss zuerst um eine begründete Entscheidung (Written statement of reasons) angesucht werden. Erst diese schriftliche Ausfertigung hat alle Gründe zu enthalten, welche zur Entscheidung geführt haben sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Dieser „Request for a written statement of reasons“ muss innerhalb eines Monats ab Zustellung der Verständigung beim First-tier Tribunal einlangen. Es handelt sich dabei um eine erstreckbare Frist²¹³, welche also vom Tribunal wegen besonderer Gründe verlängert werden kann.

Erst nach Zugang der begründeten Entscheidung können die Parteien Rechtsmittel erheben, doch entscheidet zunächst ein „Senior Tribunal Judge“ – ein wie der Name schon andeutet besonders erfahrener Richter, ob das Rechtsmittel überhaupt zugelassen wird (Permission for appeal). Hierzu ist festzuhalten, dass die Entscheidung der Erstinstanz ausschließlich wegen Fehler in der rechtlichen Beurteilung, wegen Verfahrensfehler oder Feststellungsmängel angefochten werden kann.

²¹² The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 4, Chapter 3, Rule 41.

²¹³ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008. Part 5, Rule 46 (4).

Der Senior Tribunal Judge muss das Rechtsmittel an das Upper Tribunal zulassen, wenn einer der angeführten Rechtsmittelgründe vorliegt. Der Akt wird danach sogleich der Berufungsinstanz zur neuerlichen Entscheidung vorgelegt.

Ist er der Ansicht, dass das Rechtsmittel unbegründet ist, wird die Zulassung verwehrt. Dem Rechtsmittelwerber steht es hier jedoch noch immer offen, sein Rechtsmittelgesuch direkt beim Upper Tribunal einzubringen (dazu noch mehr weiter unten). Er kann allerdings auch die Entscheidung aufheben (set aside) und in der Sache selbst entscheiden oder überhaupt eine Neudurchführung des Verfahrens vor einem neu zusammengesetzten Senat (Fresh Tribunal) anordnen.

Ergeht eine Entscheidung ohne vorherige mündliche Verhandlung, ist vom Tribunal oder für die Einbringung eines Rechtsmittels, die selbige Reihenfolge (Verständigung, Gesuch für eine begründete Ausfertigung, Entscheidung, Rechtsmittel, Entscheidung über Zulassung) einzuhalten.

Anstatt nach Erhalt der Notice of decision gleich ein Rechtsmittelgesuch einzubringen, kann die beschwerte Partei auch einen Antrag auf Aussetzung der Entscheidung einbringen.²¹⁴ Als Grund für eine Aussetzung kommt nur infrage, wenn versehentlich keine oder nur verspätet eine Ladung zugestellt wurde und eine Verfahrenspartei dadurch an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen konnte; oder dem Tribunal ein sonstiger Verfahrensfehler unterlaufen ist. Ein Aussetzungsantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Notice of decision oder dem Written statement of reasons einzubringen. Liegt nach Auffassung des Tribunals ein Aussetzungsgrund vor, wird eine neuerliche Verhandlung anberaumt.

Bloße Schreibfehler in der Entscheidung (Clerical mistakes)²¹⁵ können vom Tribunal – von welchem die Entscheidung stammt – jederzeit berichtigt werden. Ähnlich dem § 419 ZPO darf es sich dabei nicht um inhaltliche Urteilsängel handeln.

²¹⁴ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008. Part 4, Rule 37.

²¹⁵ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 5, Rule 44.

Selbstverständlich kann ein Berichtigungsantrag ohne Einhaltung einer Frist auch jederzeit von den Parteien selbst gestellt werden.

Im Gegensatz zu den Courts haben die Tribunale keine rechtliche Handhabe ihre Entscheidungen selbst zu exekutieren. Kommt eine Verfahrenspartei ihrer auferlegten Verpflichtung nicht nach, muss die Leistung erst im Exekutionsweg vor den Courts geltend gemacht werden.

3.4.7 Das Rechtsmittelverfahren

Wird von einer Partei fristgerecht ein Rechtsmittel erhoben, kommt diesem eine aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Sozialleistungen zugesprochen wurden. Die zuständige Behörde braucht die Leistung nicht auszubezahlen und besteht für die Tribunale auch keine Möglichkeit eine vorläufige Leistung zuzusprechen.

Wurde das Rechtsmittel vom Senior Tribunal Judge nicht zugelassen, wird der Akt nicht automatisch dem Upper Tribunal zur neuerlichen Entscheidung vorgelegt. Der Rechtsmittelwerber muss (zumeist) binnen einer Monatsfrist nach Zugang der Verständigung über die Nichtzulassung (Refusal of permission to appeal), ein (neuerliches) Rechtsmittelgesuch an das Upper Tribunal richten²¹⁶.

Das Gesuch hat neben den allgemeinen Angaben schon bereits darüber Auskunft zu geben, ob eine mündliche Verhandlung gewünscht wird. Der Rechtsweg endet bereits hier, wenn das Upper Tribunal dem Rechtsmittel ebenfalls die Zulassung verweigert.

²¹⁶ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 3, Rule 21.

Lässt es das Rechtsmittel hingegen zu, muss es der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt werden²¹⁷. Nach Erhalt der Beantwortung (Frist ein Monat) stehen dem Upper Tribunal hernach wiederum die gleichen Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung, als schon dem Senior Tribunal Judge offenstanden.

Es kann also, entweder in der Sache selbst entscheiden oder die Entscheidung aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Erstinstanz zurückverweisen²¹⁸. Die Zurückverweisung kann mit verschiedenen Anordnungen seitens des Upper Tribunals für die neuerliche Entscheidungsfindung verbunden sein.

Darüber hinaus kann die Entscheidung ausgesetzt werden. Konnte etwa ein Beweismittel unverschuldet nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder eine Partei aufgrund eines Verfahrensfehlers nicht an der Verhandlung teilnehmen²¹⁹, hat das Tribunal den mangelhaften Verfahrensabschnitt zu wiederholen und selbst eine Entscheidung zu treffen. Die Möglichkeit eines Aussetzungsantrages wurde bereits weiter oben behandelt.

Im Allgemeinen unterscheiden sich die Verfahrensregeln des Upper Tribunals nicht sehr von denen des First-tier Tribunals. Es herrscht demnach auch in der Rechtsmittelinstanz kein Vertretungszwang und findet eine mündliche Verhandlung grundsätzlich nur auf Antrag einer der Parteien hin statt²²⁰.

Des Weiteren kann die Öffentlichkeit unter den gleichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden²²¹. Auch kann bei ordnungsgemäßer Ladung (zumindest 14 Tage vor dem Verhandlungstermin) in Abwesenheit einer der Parteien verhandelt werden²²².

²¹⁷ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 3, Rule 25.

²¹⁸ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 7, Rules 41ff.

²¹⁹ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 7, Rules 43.

²²⁰ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 5, Rule 34.

²²¹ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 5, Rule 37.

²²² The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 5, Rule 38.

Ein dem österreichischen Verfahrensrecht vergleichbares Neuerungsverbot ist dem Verfahren vor den Tribunals fremd. Beweisangebote die bereits vor dem First-tier Tribunal gemacht werden konnten, können jedoch unter bestimmten Umständen als verspätet zurückgewiesen werden und sind vom weiteren Verfahren präkludiert²²³.

In diesem Zusammenhang kann man allenfalls von einem gemäßigten Neuerungsverbot sprechen, da grundsätzlich neue Beweismittel vorgelegt werden bzw. Beweisanträge gestellt werden können.

Insofern werden die Rechtsmittelinstanzen – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – ebenso als Tatsacheninstanzen tätig. Dies ist sicherlich einer der wesentlichen Unterschiede zum gesamten österreichischen Verfahrensrecht.

Entscheidungen werden im Großteil der Verfahren unmittelbar nach geheimer Beratung des Senats mündlich verkündet. Den Parteien ist anschließend eine schriftliche Ausfertigung (Notice of decision) zuzustellen, die eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Zudem entfalten Entscheidungen des Upper Tribunal für das First-tier Tribunal und die unteren lokalen Behörden eine bindende Wirkung, die nur durch eine eigene Entscheidung oder allenfalls durch den Court of Appeal wieder beseitigt werden kann.

Den Parteien steht es grundsätzlich offen, auch gegen die Entscheidung des Upper Tribunals ein Rechtsmittel an den Court of Appeal bzw. den Court of Session in Schottland einzubringen, doch soll dieser weitere Rechtsweg nur den Ausnahmefall darstellen. Das Rechtsmittel wird nur zugelassen, wenn der gegenständliche Fall eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft oder ein Rechtsprinzip in Frage stellt²²⁴. Wie schon beim Rechtsmittelzug an das Upper Tribunal, muss der Rechtsmittelwerber zunächst beim Tribunal, von dem die Entscheidung stammt, um Zulassung des Rechtsmittels ansuchen (Application for permission for appeal).

²²³ The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008, Part 2, Rule 15.

²²⁴ Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15) Chap 2, Sec 13.

Erst wenn das Rechtsmittel vom Upper Tribunal nicht zugelassen wird, kann erst beim Court of Appeal um Zulassung angesucht werden. Im Falle einer Zulassung kann der Court of Appeal in der Sache selbst entscheiden oder die Entscheidung aussetzen und mit Anweisungen an das Upper Tribunal bzw First-tier Tribunal zurückverweisen zur neuerlichen Entscheidung.

Verfahren vor dem Court of Appeal werden in der Mehrzahl der Fälle ohne eine mündliche Verhandlung entschieden. Im Unterschied zu den Verfahren vor den Tribunalen herrscht Vertretungszwang. Die Parteien müssen sich durch einen Barrister oder Solicitor vertreten lassen. Die unterlegene Partei hat prinzipiell die Verfahrenskosten zu tragen und können diese vom Court of Appeal auch exekutiert werden.

Sind bereits mehrere gleichgelagerte Fälle beim Court of Appeal anhängig, hat das Tribunal die Kompetenz einen Fall auszusetzen und mit der Entscheidung zuzuwarten bis der dortige Gerichtshof den „leading case“ entschieden hat²²⁵. Diese sogenannten „stayed cases“ werden beim Tribunals Service veröffentlicht.

3.4.8 Verfahrenskosten und Gebühren

Die Tribunale können nur in bestimmten Fällen Verfahrenskosten zusprechen bzw verhängen. Unabhängig vom Verfahrensausgang sind ausschließlich Reisekosten und Einkommensverluste, welche durch eine mündliche Verhandlung entstanden sind, ersatzfähige Aufwendungen. Das gilt sogar dann, wenn einer Partei infolge einer anwaltlichen Vertretung Unkosten entstanden sind.²²⁶²²⁷ Für medizinische Sachverständigengutachten trägt in jedem Falle die beklagte Behörde die Kosten.

²²⁵ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008, Part 3, Chap 2, Rule 18.

²²⁶ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008. Part 2, Rule 10.

²²⁷ The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, Part 2, 10.

Auch fallen ansonsten keine Kosten oder Gebühren im Verfahren vor den Tribunalen für den Rechtsmittelwerber an. Zweck dieser Regelungen war es dem zumeist finanzschwachen Rechtsmittelwerber jedwedes Kostenrisiko zu nehmen. Insofern besteht eine weitere Parallelität zum österreichischen Sozialrechtsverfahren.

3.5 Statistik

Nachfolgende Daten sind von der für das Jahr 2009 erstellten Statistik des Ministry of Justice²²⁸ entnommen. Insgesamt wurden fast 800.000 Verfahren 2009 bei den Tribunalen anhängig gemacht, wovon rund 340.000 sozialrechtliche Angelegenheiten betrafen. Davon wurden wiederum etwas mehr als 50.000 pensionsrechtliche Fälle vor die Tribunale gebracht. Den weitaus größten Anteil – ca 75.000 – betrafen Angelegenheiten in denen es um Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit (Attendance Allowance oder Disability Living Allowance) ging.

Vorrangiges Ziel der Neustrukturierung der Tribunale war es auch, eine Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu erreichen. Als ehrgeiziges Ziel wurde dabei eine durchschnittliche Verfahrensdauer von lediglich 16 Wochen vom Ministry of Justice vorgegeben. Im Jahr 2009 wurde diese Vorgabe in den sozialrechtlichen Verfahren in immerhin 48 % der Fälle erreicht. Trotz der eher geringen durchschnittlichen Verfahrensdauer konnten bei weitem nicht alle Verfahren erledigt werden und verzeichnete man ca 138.000 Verfahren die zusätzlich anhängig verblieben. Dies hatte vor allem mit dem starken Anstieg an neu anhängig gemachten Verfahren zu tun. Erst die jüngst veröffentlichte Quartalsstatistik²²⁹ des Tribunals Service zeigt einen erhöhten Anfall im ersten Quartal 2010 von ca 20 % im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres. Man erwartet sich jedoch eine wesentliche Verbesserung dieser Werte in den nächsten Jahren, welche durch eine noch bessere Anwendung der neuen Verfahrensnormen und der Organisationsvorschriften erreicht werden soll.

Leider existieren aufgrund der jüngsten Umstrukturierung der Tribunale noch keine genauen Aufzeichnungen wie viele Verfahren davon vor dem Upper Tribunal oder gar erst beim Court of Appeal entschieden wurden. Zudem gibt es bislang keine genaueren Daten über die Verfahren die ausschließlich schriftlich erledigt wurden.

²²⁸ www.tribunals.gov.uk/Tribunals/Publications/publications.htm

²²⁹ Quarterly Statistics for the Tribunals Service, 1st quarter 2010-11.

4 Das Sozialrechtsverfahren in Schweden

4.1 Gerichtsaufbau und Gerichtsorganisation

4.1.1 Die ordentliche Gerichtsbarkeit²³⁰

Das erstinstanzliche Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schweden ist das Landgericht (tingsrätt). Derzeit gibt es davon 53 Gerichtsstandorte, die sich über das ganze Land verteilen. Sachlich zuständig ist das Landgericht für Entscheidungen in Zivil- und Strafrechtsstreitigkeiten. Darüber hinaus ist es ebenso für Erbschafts-, Vormundschafts-, und Grundbuchsangelegenheiten zuständig. Die Gerichte variieren von der Mitarbeiteranzahl her sehr stark, so hat das Größte einige hunderte Angestellte, das Kleinste hingegen nur etwa zehn. Die Zusammensetzung der Richtergremien differiert ebenfalls von Fall zu Fall. Während etwa die überwiegenden strafrechtlichen Angelegenheiten unter der Mitwirkung von Laienrichtern (Nämnd) in der Erstinstanz mitentschieden werden, stellt dies in zivilrechtlichen Angelegenheiten eher den Ausnahmefall dar²³¹. Im Normalfall entscheidet grundsätzlich nur ein Berufsrichter. Bei Überschreitung von bestimmten Wertgrenzen wird die Rechtssache von einem Senat aus drei Berufsrichtern gehört. In Familienangelegenheiten entscheiden zumeist drei Berufsrichter und zwei Laienrichter.

Ausgewählt werden die Laienrichter von den Gemeinden für eine Amtszeit von vier Jahren. Dabei ist eine neuerliche Ernennung nach Ablauf der Amtszeit möglich. Die Stimme der ehrenamtlichen Richter ist der der Berufsrichter gleichwertig und entscheidet die absolute Mehrheit.

²³⁰ [www.sweden.gov.se/The Swedish judicial system - a brief presentation](http://www.sweden.gov.se/The_Swedish_judicial_system_-_a_brief_presentation).

²³¹ Kohler, Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozessrechts (2002), 57ff.

In der Praxis verschafft das Stimmrecht den Berufsrichtern insofern einen Vorteil, als sie ihre Stimme zuerst abgeben dürfen und dies einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entscheidung der Laienrichter ausübt.

Wie bereits erwähnt, stellt die Mitwirkung von Laienrichtern in zivilrechtlichen Fällen nur den Ausnahmefall dar und wurden im Jahr 2008 nur rund drei Prozent der Fälle von diesen mitentschieden.

Als Berufungsgericht fungieren in Schweden, die an sechs Standorten existierenden „Hovrätte“. Die Zusammensetzung der Senate richtet sich im Zivilverfahren nach der ersten Instanz. Herrschte beim Landgericht Einzelrichterzuständigkeit, muss beim Berufungsgericht die Rechtssache von zumindest drei Berufsrichtern entschieden werden. Falls die Rechtssache von einem Dreiersenat entschieden wurde, ist diese anschließend von vier Berufsrichtern zu entscheiden. Auch in der Berufungsinstanz ist die Mitwirkung von Laienrichtern in zivilrechtlichen Streitigkeiten eher der Ausnahmefall. Ausschließlich in Straffällen entscheidet in der zweiten Instanz immer ein Senat von drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern.

Ein weiterer Instanzenzug an den höchsten Gerichtshof (Högsta Domstolen) wird nur zugelassen, wenn es sich um eine Rechtssache von besonderer Bedeutung oder es sich um ein Präjudiz handelt. Grundsätzlich werden die Angelegenheiten beim Obersten Gerichtshof in Senaten mit fünf Richtern entschieden, in wenigen Fällen von sieben Richtern. Bei ausschließlichen Zuständigkeitsfragen entscheidet ein Einzelrichter oder ein Dreiersenat. Nur in Ausnahmefällen, wo eine Kammer von der gängigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes abweichen möchte, kommt es zur Anrufung des großen Plenums, die mit 16 Richtern besetzt ist. In bestimmten Fällen ist auch noch die Konstituierung des kleinen Plenums mit neun Richtern vorgesehen.

Neben den ordentlichen Gerichtshöfen und den Verwaltungsgerichten existieren in Schweden noch vier Sondergerichte²³².

²³² www.sweden.gov.se.

Dabei stehen das Arbeitsgericht (Arbetsdomstolen), das Marktgericht (Hyres- och arrendenämnden) und das Amt für Miet- und Besitzangelegenheiten außerhalb der ordentlichen und verwaltungsmäßigen Gerichtsbarkeit.

Die angeführten Gerichte fungieren dabei im Normalfall als erste und zugleich letzte Instanz. Gegen Urteile des vierten Sondergerichts, dem Patentgericht (Patentbesvärsrätten), steht hingegen der Rechtsmittelweg an den Verwaltungsgerichtshof (Regeringsrätten) offen.

Dass zahlenmäßig bedeutendste Sondergericht, das Amt für Miet- und Besitzangelegenheiten erledigte im Jahr 2009 fast 28.000 Verfahren²³³. Nicht von minderer Bedeutung ist das Arbeitsgericht. Es ist vor allem zuständig für Streitigkeiten die sich aus dem Kollektivvertrag ergeben. Ähnlich wie in Österreich setzen sich die dortigen Senate nicht nur aus Berufsrichtern zusammen, sondern auch aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Im Unterschied dazu, wird in der überwiegenden Anzahl der Fälle, jedoch in Senaten bestehend aus drei Berufsrichtern und jeweils zwei Vertretern von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite verhandelt²³⁴.

Zuständig für Kartell- und Wettbewerbsrechtliche Agenden ist das Marktgericht, dessen Senate unter anderem mit Wirtschaftsexperten besetzt sind. Entscheidungen des Marktgerichts sind unanfechtbar, weshalb ein weiterer Rechtsmittelzug ausgeschlossen ist. Ausschließlich Urteile des Patentgerichts sind mit Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof anfechtbar. Nach österreichischem Verständnis würde man das Patentgericht wohl eher der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuordnen, da es unter anderem auch gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (zB Landwirtschaftsministerium) angerufen werden kann; andernfalls man von einem gemischten Instanzenzug ausgehen müsste. Das Gericht entscheidet in Kammern, die sich aus jeweils fünf Juristen und einem Techniker zusammensetzen.

²³³ www.sweden.gov.se/courts-statistics2009, Table 3.1.

²³⁴ www.arbetsdomstolen.se; Regeruigshausleit; The Swedish judicial system – a brief presentation (2007).

4.1.2 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit²³⁵

4.1.2.1 Der Instanzenzug

Von maßgeblicher Bedeutung für die hier vorliegende Arbeit ist das Verwaltungsverfahren in Schweden, da die gesamten sozialrechtlichen Angelegenheiten durch die Verwaltungsgerichte erledigt werden. Zunächst soll allerdings ein kurzer grundsätzlicher Überblick über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben werden.

Den Verwaltungsgerichten kommt eine sehr breitgefächerte Zuständigkeit zu. Sie reicht vom Asyl- und Fremdenrecht über das Baurecht bis hin zum Natur- und Tierschutzrecht sowie werden auch Streitigkeiten über die Vormundschaft oder Führerscheine Angelegenheiten davon umfasst. Insgesamt wurden 2009 in den mehr als 500 verschiedenen Rechtsmaterien knapp 120.000 Verfahren²³⁶ von den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (förvaltningsrätten) erledigt. Mit rund 36.000²³⁷ erledigten Streitigkeiten stellen die sozialrechtlichen Angelegenheiten die weitaus größte Gruppe dar, wovon wiederum ca 14.000 Verfahren auf rein sozialversicherungsrechtliche Agenden entfallen. Die zweitbedeutendste Gruppe stellen mit etwa 15.000 entschiedenen Rechtssachen 2009 die Steuerangelegenheiten dar.

Gegen Entscheidungen der lokalen Behörden kann die beschwerte Partei ein Rechtsmittel an eines der derzeit 17 bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte (förvaltningsrätten) erheben. Analog zum ordentlichen Instanzenzug ist im Verwaltungsverfahren grundsätzlich ebenso ein dreigliedriger Instanzenzug vorgesehen. Als Berufungsinstanzen sind die derzeit vier bestehenden Oberverwaltungsgerichte (kammarrätter) eingerichtet.

²³⁵ www.domstol.se/templates.

²³⁶ www.sweden.gov.se/courts-statistics2009, Table 2.1.

²³⁷ Sh dazu auch unter FN 255.

Ein weiterer Instanzenzug an den mit Sitz in Stockholm bestehenden Verwaltungsgerichtshof – wie noch gezeigt werden wird – ist jedoch nur im Ausnahmefall möglich. In den letzten Jahren gingen nur wenige Prozent der Verfahren bis dorthin²³⁸.

4.1.2.2 The 1986 Administrative Procedure Act

Wichtigste Rechtsquelle für das verwaltungsbehördliche Verfahren ist der Administrative Procedure Act von 1986²³⁹. Das Gesetz enthält nicht nur Bestimmungen für die Verwaltungsbehörden, vielmehr enthält es auch vereinzelt Verfahrensanordnungen für die Verwaltungsgerichte. So regelt es vor allem die Anfechtung von behördlichen Entscheidungen bei den Verwaltungsgerichten. Überdies enthält er Regelungen über die nochmalige Überprüfung durch die Behörde, von der die Entscheidung stammt. In erster Linie richtet er sich jedoch an die lokalen Behörden und statuiert grob zusammengefasst nachstehende Verpflichtungen sowie Rechte der Parteien:

- Anleitungs- und Belehrungspflichten²⁴⁰,
- Kooperationspflicht unter den Behörden²⁴¹,
- möglichst einfache und ökonomische Verfahrensabwicklung²⁴²,
- Informations- und Verständigungsrechte der Parteien²⁴³,
- Recht auf die Beiziehung eines Dolmetschers²⁴⁴,

²³⁸ www.sweden.gov.se/courts-statistics2009, Table 2.7.

²³⁹ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196).

²⁴⁰ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 4.

²⁴¹ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 6.

²⁴² The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 7.

²⁴³ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 16ff.

- Recht auf eine mündliche Anhörung²⁴⁵ sowie
- ein Recht auf ein faires Verfahren²⁴⁶.

Daneben enthält der Administrative Procedure Act von 1986 noch Bestimmungen über die Form und in welchen Zeiten parteiliches Anbringen erfolgen kann. Dokumente oder Rechtsmittel gelten erst mit dem Eingang bei der zuständigen Behörde als fristgerecht eingebracht (materielle Fristen)²⁴⁷. Eine Einbringung bei einer unzuständigen Behörde schadet jedoch nicht und gilt diese als fristgerecht eingebracht. Insofern wird der Postweg zur zuständigen Behörde nicht in den Fristenlauf eingerechnet.

Über die Zusammensetzung der entscheidenden Behörden trifft der Administrative Procedure Act keine näheren Aussagen. Er bestimmt lediglich, dass im Falle einer Senatsentscheidung die absolute Mehrheit entscheidet. Kommt es zu einem Gleichstand der Stimmen, zählt die Meinung, die der Stimme des Senatsvorsitzenden²⁴⁸ entspricht. Steht ein Senatsmitglied zum Antragswerber in einem verwandtschaftlichen Verhältnis oder liegt sonst ein Grund vor, welcher die Unbefangenheit in Zweifel zieht, muss dies schon von Amts wegen angezeigt werden. Entscheidungen über die Ablehnung einer Befangenheit können nicht gesondert angefochten, hingegen können diese erst zusammen mit dem Rechtsmittel gegen die endgültige Entscheidung der Behörde²⁴⁹ moniert werden.

Entscheidungen der Behörden können im Falle einer mündlichen Verhandlung auch grundsätzlich mündlich verkündet werden, doch muss den Parteien eine begründete schriftliche Ausfertigung zugestellt werden – sofern dies verlangt wird²⁵⁰.

²⁴⁴ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 8.

²⁴⁵ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 14.

²⁴⁶ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 3.

²⁴⁷ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 10.

²⁴⁸ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 18.

²⁴⁹ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 12.

²⁵⁰ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 21.

Die schriftliche Entscheidung muss neben der Begründung auch eine allfällige abweichende Meinung eines Senatsmitgliedes (Dissenting opinion) enthalten. Eine Begründung kann nur in einigen wenigen Ausnahmefällen entfallen. So zB wenn dem Antrag des Antragswerbers vollinhaltlich stattgegeben wurde oder im eher unwahrscheinlicheren Fall, aufgrund Bedenkens zum Schutz der öffentlichen Sicherheit²⁵¹. Zudem muss die Entscheidung immer eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Basiert die verspätete Einbringung des Rechtsmittels auf einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, darf es nicht zurückgewiesen werden und muss eine Sachentscheidung ergehen oder an das zuständige Bezirksverwaltungsgericht weitergeleitet werden.

Ein Rechtsmittel muss binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung bei der Behörde, von der die Entscheidung stammt, eingebracht werden²⁵². Als Einbringungsstelle ist prinzipiell die Erstinstanz vorgesehen, doch schadet eine falsche Einbringung bei der nächsthöheren Instanz nicht. In einem solchen Fall darf das Rechtsmittel nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr ist es an die richtige Behörde weiterzuleiten. Das Rechtsmittel kann nur schriftlich eingebracht werden und muss ein bestimmtes Begehren enthalten.

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist der Akt an die nächste Instanz zu übermitteln oder sogleich zurückzuweisen. Bei Zurückweisung des Rechtsmittels aufgrund verspäteter Einbringung steht dem Rechtsmittelwerber grundsätzlich der gleiche Instanzenzug offen, als gegen die Sachentscheidung. Wird die Zurückweisung vom Bezirksverwaltungsgericht bestätigt, ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel mehr möglich²⁵³.

²⁵¹ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 20.

²⁵² The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 24.

²⁵³ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 30.

Bloße Schreib- und Rechenfehler kann die Verwaltungsbehörde selbst korrigieren, doch muss den Parteien zuvor eine Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden²⁵⁴. Die Behörde kann allerdings die Entscheidung bei auftreten von offensichtlichen Rechtsfehlern oder bei bekanntwerden von neuen Umständen noch abändern, sofern dies ohne einen Nachteil einer der Parteien geschehen kann²⁵⁵.

²⁵⁴ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 26.

²⁵⁵ The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 27.

4.2 Der Verfahrensgang im sozialrechtlichen Verfahren

4.2.1 Rechtsquellen

Wichtigste Verfahrensordnung für die Verwaltungsgerichte und somit auch für das sozialrechtliche Verfahren ist der Administrative Procedure Act²⁵⁶. Er enthält die zentralen Verfahrensbestimmungen für das Verfahren vor den Bezirksverwaltungsgerichten, den Obergerichtsverwaltungsgerichten sowie dem Verwaltungsgerichtshof. Die für die sozialrechtlichen Angelegenheiten relevanten Materiengesetze enthalten dabei nur einige wenige Sonderbestimmungen für das Verfahren. Vollständigkeitshalber sollen die wichtigsten zumindest kurz angeführt werden. Es sind dies der Social Services Act²⁵⁷, der Social Insurance Act²⁵⁸ und der National Insurance Act von 1962²⁵⁹. Daneben besteht noch eine Vielzahl anderer Sozialgesetze, die jedoch eine eher untergeordnete Bedeutung gemessen an deren Verfahrenszahl spielen.

In Sozialrechtssachen sind in der weitaus größten Anzahl an Verfahren vor allem die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Försäkringskassan) und das soziale Wohlfahrts Komitee beklagte Parteien.

²⁵⁶ The Administrative Court Procedure Act (1971:291).

²⁵⁷ The Social Services Act (2001:453).

²⁵⁸ The Social Insurance Act (1999:799).

²⁵⁹ The 1962 National Insurance Act (1962:381).

4.2.2 Der Administrative Court Procedure Act

4.2.2.1 Aufbau

Der Administrative Court Procedure Act teilt sich im Wesentlichen in acht Abschnitte auf. Der erste Abschnitt befasst sich mit dem Geltungsbereich und stellt die Grundregel auf, nachdem jedwede gesetzliche Verfügung die von der Regierung stammt und welche im Widerspruch zu einer Bestimmung in diesem Gesetz steht, dieser vorgeht²⁶⁰. Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Art und Weise der Einbringung von Rechtsmitteln und der Vorlage von Dokumenten sowie den Fristen dafür. Der dritte Abschnitt bestimmt den generellen Verfahrensgang; der vierte Abschnitt enthält Bestimmungen für das Beweisverfahren und der fünfte Abschnitt regelt die Ausfertigung und Form der Entscheidungen. Im siebten Abschnitt werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen (leave for appeal) für ein weiteres Rechtsmittel an das Oberverwaltungsgericht sowie an den Verwaltungsgerichtshof aufgestellt. Der letzte Teil enthält noch verschiedenste Normen, so etwa über die Verhängung von Ordnungsstrafen, Ausgeschlossenheit von Richtern, Mängel in der Person des Vertreters oder über die Bestellung eines Dolmetschers sowie bzgl deren Kostentragung.

Der Administrative Court Procedure Act (in weiterer Folge kurz ACPA genannt) enthält in diversen Bereichen keine genaueren bzw nur rudimentäre Bestimmungen und verweist in mehreren Normen auf andere Gesetze. Insbesondere verweist er mehrfach auf Regelungen der Zivilverfahrensordnung (Code of Judicial Procedure²⁶¹) oder auch auf die des APA.

Im Wesentlichen unterscheidet sich das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht sehr von dem vor den Verwaltungsbehörden. Der ACPA ähnelt vom Aufbau her sowie in den grundsätzlichen Bestimmungen weitgehend dem jenen des APA.

²⁶⁰ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Section 2.

²⁶¹ The Swedish Code of Judicial Procedure (1998).

4.2.2.2 Die Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte

Die Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte variiert von Verwaltungsmaterie zu Verwaltungsmaterie. Dabei werden die meisten Senate mit fachkundigen Laienrichtern besetzt, die jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden. In sozialrechtlichen Angelegenheiten müssen die Laienrichter eine gewisse Erfahrung in dem jeweiligen Bereich besitzen. Zumeist sind die Tribunale dabei auch mit einem Mediziner besetzt.

Bei den Bezirksverwaltungsgerichten entscheiden Senate die mit einem Berufsrichter und drei Laienrichtern besetzt sind. Den Vorsitz und die Verhandlungsleitung führt der Berufsrichter. Vor der Urteilsverkündung wird gemeinsam abgestimmt, wobei grundsätzlich die Stimmen der Laienrichter und die des Berufsrichters gleich gewichtet sind. Es zählt dabei immer die absolute Mehrheit. Kommt es in erster Instanz zu einem Gleichstand der Stimmen, wird jener Ansicht gefolgt, welcher der Stimme des Vorsitzenden entspricht²⁶².

Beim Oberverwaltungsgericht werden die Rechtssachen von einem Fünfersenat entschieden. Formale Angelegenheiten werden, wie etwa Entscheidungen über die Zulassung von Rechtsmitteln, nur von zwei Richtern entschieden. Ansonsten sind die Tribunale mit jeweils drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt. Es entscheidet – wenig überraschend – wieder die absolute Mehrheit.

Im Gegensatz zu Österreich werden Verfahren vor dem Höchstgericht in Schweden, dem Verwaltungsgerichtshof, ausschließlich von Berufsrichtern entschieden. Die derzeit 19²⁶³ Höchstrichter werden auf Lebenszeit durch die Regierung ernannt. Zuständigkeitsfragen werden überwiegend von einem Einzelrichter, seltener jedoch auch von drei Richtern entschieden. Angelegenheiten in denen das Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wurde, werden normalerweise von einer Kammer mit fünf Richtern, in wenigen Fällen in Kammern mit sieben Richtern abgehandelt.

²⁶² The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196), Sec 18.

²⁶³ www.domstol.se/templates/DV.

Möchte eine Kammer von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweichen, kommt es zur Anrufung des großen oder des kleinen Plenums.

Anders als in den meisten anderen kontinentaleuropäischen Ländern besitzt der Verwaltungsgerichtshof keine Verwerfungskompetenz. Er kann lediglich erklären, dass ein Gesetz mit der Menschenrechtskonvention unvereinbar ist. Das Gesetz und seine Anwendbarkeit bleiben allerdings davon unberührt. Überhaupt fehlt eine mit Österreich vergleichbare Verfassungsgerichtsbarkeit in Schweden.

4.2.2.3 Einbringung des Rechtsmittels, Form, Inhalt und Fristen

Einer der Grundregeln der Verfahrensordnung ist es, dass jedwedes Anbringen grundsätzlich schriftlich zu erfolgen hat. Das Gesetz zählt hier insbesondere die Einbringung von Rechtsmitteln, Beweismittelvorlagen und Ladungen sowie generelle Verfahrensanordnungen auf²⁶⁴. Zudem stellt es die Mindestanforderungen für Schriftsätze auf. Fehlt eine der Mindestangaben ist es der Partei unter Vorgabe einer vom Gericht festzusetzenden Frist zur Verbesserung zurückzustellen²⁶⁵. Wird nicht fristgerecht verbessert, hat das Gericht die Rechtssache ohne jegliches Ermittlungsverfahren einzustellen.

Rechtsmittel müssen neben den formellen Voraussetzungen auch einen Rechtsmittelgrund enthalten und sollen tunlichst bereits alle Beweismittel vorgelegt werden²⁶⁶. Dabei soll nicht nur das Beweismittel, sondern auch das Beweisthema und der Beweiszweck angegeben werden.

²⁶⁴ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 3.

²⁶⁵ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 5.

²⁶⁶ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 4.

Einzubringen ist das Rechtsmittel immer bei dem Gericht von welchem die Entscheidung stammt, wobei eine Einbringung beim Oberverwaltungsgericht oder beim Verwaltungsgerichtshof nicht schadet.

Das Einbringungsgericht hat zunächst nur die formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels zu prüfen, wie etwa dessen Rechtzeitigkeit, die Beschwer sowie dessen Statthaftigkeit. Mangels Sonderbestimmungen betragen auch in den sozialrechtlichen Angelegenheiten die Rechtsmittelfristen in allen Instanzen drei Wochen. Dabei handelt es sich durchwegs um materielle Fristen.

Wurde das Rechtsmittel infolge einer falschen Rechtsmittelbelehrung verspätet eingebracht, darf es nicht zurückgewiesen werden und ist an die nächsthöhere Instanz weiterzuleiten²⁶⁷. Bemerkenswert erscheint dabei, dass dafür vom Gesetz keine absolute Frist vorgesehen ist. Überdies besteht für die Verwaltungsgerichte die prinzipielle Pflicht, bei Unzuständigkeiten Rechtsmittel und Dokumente an das jeweils zuständige Gericht weiterzuleiten²⁶⁸.

4.2.2.4 Die Beweisaufnahme und mündliche Verhandlung

Als weiterer Verfahrensgrundsatz wird zu Beginn des Abschnittes über die Beweisaufnahme statuiert, demgemäß die Verwaltungsgerichte bestmöglich darauf hinwirken sollen die Rechtssache zu untersuchen²⁶⁹. In weiterer Folge wird normiert – wie schon für das parteiliche Anbringen vorgesehen – dass das gesamte Verfahren grundsätzlich schriftlich abgehandelt werden soll²⁷⁰.

²⁶⁷ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 6a.

²⁶⁸ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 7.

²⁶⁹ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 8.

²⁷⁰ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 9.

Eine mündliche Verhandlung soll nur dann stattfinden, wenn es einer der Parteien verlangt oder es – wie es das Gesetz sehr unbestimmt umschreibt – es die speziellen Umstände des Falles erforderlich machen²⁷¹.

Werden von einer Partei Beweismittel vorgelegt, müssen diese umgehend an die Gegenseite zur Stellungnahme übermittelt werden²⁷². Ist die Sache entscheidungsreif, sind die Parteien vom voraussichtlichen Ergebnis vorab zu verständigen und ist ihnen die Möglichkeit zu geben, nochmals eine Stellungnahme dazu abzugeben²⁷³.

Die Einräumung einer Stellungnahme vor der endgültigen Entscheidung, entspricht im Wesentlichen der aus dem österreichischen Verwaltungsverfahrenrecht bekannten Bestimmung des § 45 AVG²⁷⁴. Auch hier ist dem Antrags- oder Rechtsmittelwerber binnen einer bestimmten Frist (zumeist zwei Wochen) nochmals eine Äußerungsmöglichkeit zum vorläufigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens einzuräumen.

Ist das Verfahren bereits in der Berufungsinstanz anhängig, besteht für das Oberverwaltungsgericht zudem die Möglichkeit, vor der Urteilsausfertigung eine Stellungnahme von der Unterinstanz einzuholen²⁷⁵.

Für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung enthält der ACPA nur einige rudimentäre Bestimmungen und wird dabei in den vielen Bestimmungen auf den Code of Judicial Procedure verwiesen. In den Ausnahmefällen in welchen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wird auf den Secrecy Act²⁷⁶ verwiesen. Demnach soll eine Verhandlung hinter verschlossenen Türen stattfinden, wenn es zum Schutz eines wesentlichen Interesses einer der Parteien oder der öffentlichen Sicherheit dient.

²⁷¹ Sh schon unter FN 267.

²⁷² The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 10 sowie 18.

²⁷³ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 12.

²⁷⁴ Vgl § 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.

²⁷⁵ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 13.

²⁷⁶ The Secrecy Act (1980:100).

Kann eine Partei, ein Zeuge oder ein Sachverständiger aus nachvollziehbaren (zumeist gesundheitlichen) Gründen nicht zur Verhandlung erscheinen, so ist auch eine telefonische Vernehmung bzw Erstattung des Gutachtens möglich²⁷⁷.

Als Beweismittel kommen die selbigen in Betracht, welche auch schon im österreichischen und britischen Sozialrechtsverfahren beigebracht werden können. Es sind dies wiederum: die Parteieneinvernahme, der Urkundenbeweis, die Zeugeneinvernahme, der Sachverständigenbeweis und der Augenscheinbeweis²⁷⁸. Zeugen und Sachverständige müssen – bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussagen – zuvor beeidet werden²⁷⁹. Kosten für Sachverständigengutachten werden grundsätzlich aus einem eigens eingerichteten öffentlichen Fonds bezahlt.

Wurde jedoch ein Gutachten auf ausschließliches Betreiben einer der Parteien hin eingeholt und stellt sich danach heraus, dass dies unnötigerweise geschehen ist, kann das Gericht der jeweiligen Partei die vollen Kosten auferlegen²⁸⁰.

Erscheint ein Sachverständiger oder ein Zeuge unentschuldigt zu einem Verhandlungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, kann gegen ihn eine Ordnungsstrafe verhängt werden²⁸¹. Dasselbe gilt, wenn eine Person die Verhandlung durch ungebührliches Verhalten stört.

Ansonsten enthält der ACPA nur noch Bestimmungen, welche die Vorlage und Beibringung von Beweismitteln betreffen. Bezieht sich eine Partei auf ein Beweismittel, muss es binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist vorgelegt werden, andernfalls es im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann²⁸².

²⁷⁷ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 14.

²⁷⁸ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 20ff.

²⁷⁹ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 25.

²⁸⁰ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 26.

²⁸¹ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 38ff.

²⁸² The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 22.

Entstehen einem Dritten im Zusammenhang mit der Vorlage von Urkunden Unkosten und sind diese für die Urteilsfindung von wesentlicher Bedeutung, werden diese im Normalfall ebenfalls vom bereits oben erwähnten öffentlichen Fonds ersetzt²⁸³.

4.2.2.5 Entscheidungen und Rechtsmittelverfahren

Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte müssen immer schriftlich ausgefertigt werden, dies selbst dann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und das Urteil bereits mündlich verkündet wurde²⁸⁴. Darüber hinaus muss es neben einer Begründung auch ein allfällig abweichendes Votum eines Senatsmitgliedes anführen. Die Ausfertigung muss nicht nur eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sondern soll zudem anführen – falls eine Zulassung (leave to appeal) erforderlich ist – welche Gründe dies falls geltend gemacht werden müssen.

Zumindest bei Rechtsmittel an die Berufungsinstanz sind für den Großteil der sozialrechtlichen Angelegenheiten keine besonderen Gründe für eine Zulassung notwendig, weshalb diese Bestimmung erst bei einem allfälligen weiteren Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof von Relevanz ist.

Vergleichbar mit dem österreichischen Zivilverfahrensrecht darf das Gericht im Urteil nichts zusprechen, was nicht in der Klage begehrt wurde. Nur bei vorliegen von besonderen Gründen und ausschließlich zugunsten einer privaten Partei, darf es ein Mehrbegehren zuerkennen – sofern keine anderen privaten Interessen dadurch betroffen oder geschädigt werden²⁸⁵.

²⁸³ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 20.

²⁸⁴ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 31.

²⁸⁵ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 29.

Nach Ausfertigung des Urteils können offensichtliche Schreib-, Rechen-, oder EDV-Fehler auch noch nachträglich ausgebessert werden²⁸⁶. Vor einer Urteilsverbesserung ist den Verfahrensparteien jedenfalls vorher immer eine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Abgesehen von diesen klaren Irrtümern räumt das Gesetz dem erkennenden Gericht noch die Möglichkeit ein, bestimmte Entscheidungen über Nebenpunkte über die das Gericht im Urteil es verabsäumt hat abzusprechen, auch noch nach der Ausfertigung nachzuholen. Allerdings ist eine solche Urteilsergänzung nur in beschränktem Umfang möglich.

Später als zwei Wochen nach der Ausfertigung, nur etwa dann, wenn es von einer Partei beantragt wurde und die Gegenpartei sich nicht dagegen ausspricht. Eine Ergänzung ist maximal bis sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung möglich²⁸⁷. Selbst vor Ablauf der Zweiwochenfrist, ist den Parteien vor der Urteilsergänzung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs, wiederum eine Äußerungsmöglichkeit zu geben.

Wie schon bei Rechtsmittel gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen an die Bezirksverwaltungsgerichte, beträgt die allgemeine Frist für Berufungen an das Oberverwaltungsgericht ebenfalls drei Wochen ab Zustellung des Urteils²⁸⁸. Rechtsmittel sind immer bei der Behörde einzubringen von welcher die Entscheidung stammt. Abweichend von der ZPO ist daher nicht ausschließlich das erstinstanzliche Gericht als Einbringungsstelle konzipiert, sondern eben nur bei Berufungen.

Für Revisionen ist das Oberverwaltungsgericht als Einbringungsstelle eingerichtet. Das jeweils zuständige Gericht hat nach Einlangen des Rechtsmittels zunächst deren Rechtzeitigkeit sowie deren Statthaftigkeit zu überprüfen, wenn das Rechtsmittel besonderer Zulassungsgründe bedarf²⁸⁹. Erst nach Prüfung aller formellen Voraussetzungen hat es denn Akt an die übergeordnete Instanz zu übermitteln.

²⁸⁶ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 32.

²⁸⁷ Sh dazu schon FN 284.

²⁸⁸ Sh dazu schon unter FN 266.

²⁸⁹ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 33.

Die übergeordnete Instanz prüft daraufhin nochmals, ob die Zulassungsvoraussetzungen für die Behandlung des Rechtsmittels vorliegen und kann sie zum gegenteiligen Ergebnis kommen, dass diese eben nicht vorliegen. Als weitere Konsequenz muss sie das Rechtsmittel zurückweisen. Dagegen ist kein weiterer Rechtszug mehr möglich.

An und für Sich können verfahrensleitende Beschlüsse erst zusammen mit der Endentscheidung angefochten werden. Nur in einigen vom Gesetz taxativ²⁹⁰ aufgezählten Fällen ist ein gesondertes Rechtsmittel statthaft. Diese sind etwa:

- Einwände die zurückgewiesen werden, mit denen die Unbefangenheit von Senatsmitgliedern in Zweifel gezogen wird;
- Beschlüsse mit denen die Zulassung bzw Entlassung von Bevollmächtigten ausgesprochen wird;
- die Verhängung von Ordnungsstrafen, mit denen ein Dritter bestimmten Anordnungen des Gerichts nicht Folge leistet;
- Anordnungen mit dem einem Verfahrensbeteiligten Kostenersatz gewährt wird oder
- Beschlüsse mit dem Sachverständigen oder Zeugen Kosten auferlegt werden, die infolge deren Säumnis oder Fahrlässigkeit entstanden sind.

Grundsätzlich sind schon für die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht besondere Zulassungsvoraussetzungen und Gründe notwendig²⁹¹.

Diese finden allerdings in den sozialrechtlichen Angelegenheiten weitgehend keine Anwendung, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen werden soll.

²⁹⁰ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec. 34.

²⁹¹ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec. 34a.

Die Rechtsmittelbeschränkungen an den Verwaltungsgerichtshof, die vor allem Schutz vor Überlastung bieten sollen, gelten allerdings ebenso für das Sozialrechtsverfahren. Eine Revision darf nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zugelassen werden²⁹²:

- Sofern es für die Anwendung und die Fortbildung des Rechts von besonderer Bedeutung ist oder
- es liegen besondere Gründe vor, wie etwa ein rechtlicher Mangel in der Entscheidung, der aus einem groben Versehen oder aus einem offensichtlichen Fehler des Oberverwaltungsgerichts resultiert.

Dabei entscheidet das Oberverwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof jeweils immer selbst über die Zulassung der Berufung bzw der Revision. Zwar ist das Rechtsmittel immer beim erkennenden Gericht einzubringen, doch darf dieses lediglich die formellen Voraussetzungen und die Rechtzeitigkeit prüfen. Hingegen darf es nicht das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen prüfen. Kommt der Verwaltungsgerichtshof zum Ergebnis, dass eine Zulassung nicht geboten ist, wird es ohne weiteres Ermittlungsverfahren zurückgewiesen. Ein weiteres Rechtsmittel ist dagegen nicht zulässig und bleibt somit die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aufrecht²⁹³. Gleiches gilt, wenn bereits der Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung verweigert, dies falls bleibt das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts in Kraft.

Oben angeführte Zulassungskriterien gelten in bestimmten Angelegenheiten dann nicht, wenn es auf Betreiben des Justizministers oder des Parlamentarischen Ombudsmannes erfolgt²⁹⁴. Dabei handelt es sich Großteils um berufsrechtliche Materien von medizinischen Berufsgruppen, die allerdings nur eine überschaubare Menge an Verfahren darstellen.

Wurde bereits in einem oder in mehreren schwebenden gleichgelagerten Fällen eine Revision zugelassen, soll ein Rechtsmittel auch in dem vorliegenden Fall gewährt werden.

²⁹² The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 35 und 36.

²⁹³ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 33.

²⁹⁴ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 35, 1.

Wie das Berufungsverfahren, ist auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, als ein reines Aktenverfahren ausgestaltet; eine mündliche Verhandlung daher eher der Ausnahmefall. Ziel des Verfahrens soll es lediglich sein, gravierende Rechtsmängel der Berufungsinstanz zu beseitigen und nicht Fehler in der Beweisaufnahme. Zudem gilt ein dem österreichischen Verfahrensrecht vergleichbares Neuerungsverbot. Dies gilt allerdings nur für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und besteht noch kein Neuerungsverbot in der Berufungsinstanz.

Das Neuerungsverbot kann jedoch ebenso im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof durchbrochen werden, falls es spezielle Gründe dafür gibt, weswegen es in den Unterinstanzen noch nicht beigebracht wurde²⁹⁵. Das ist allerdings nur in sehr engen Grenzen möglich und stellt den Ausnahmefall dar.

4.2.2.6 Die Verfahrenskosten

Als ersatzfähige Verfahrenskosten kommen prinzipiell nur Reisekosten und ein allfälliger Verdienstentgang in Betracht²⁹⁶. Die Verfahrensparteien können jedoch keinesfalls Kosten die mit der Vorlage von Beweismitteln (zB Privatgutachten) entstehen geltend machen. Auch etwaige Vertretungskosten werden nicht ersetzt und können von den Verwaltungsgerichten nicht zugesprochen werden. Für von Amts wegen eingeholte Gutachten hat der Kläger – vergleichbar mit dem ASGG – keine Unkosten zu tragen und werden diese grundsätzlich der beklagten Behörde auferlegt. Nur wenn ein gerichtliches Gutachten auf ausschließliches Betreiben des Klägers eingeholt wird, können im Falle eines Prozessverlustes Kosten auferlegt werden.

²⁹⁵ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 37.

²⁹⁶ The Administrative Court Procedure Act (1971:291), Sec 15.

4.3 Statistik

Angesichts der ähnlichen Bevölkerungszahlen von Österreich und Schweden lassen sich die Prozessstatistiken gut vergleichen, auch wenn sich die Angelegenheiten die unter die Sozialrechtssachen zu subsumieren sind sich etwas unterscheiden. Im Jahr 2009²⁹⁷ wurden in Schweden ca 40.000 sozialrechtliche Angelegenheiten vor die Verwaltungsgerichte gebracht. Diesen neu eingebrachten Klagen standen rund etwas mehr als 36.000 erledigte Fälle gegenüber. Insgesamt 8000 Verfahren verblieben bei den Verwaltungsgerichten als nicht erledigt anhängig.

Verglichen mit den vergangenen Jahren zeigt sich eine eher rückläufige Tendenz. Wurden doch in den Jahren 2005 - 2007 noch etwa jeweils 43.000 Klagen eingebracht. Nur 2008 wurden mit ca 36.000 noch weniger neue Verfahren vor den Verwaltungsgerichten begonnen.

Eine ähnliche Tendenz ist bei den Rechtsmittelgerichten zu beobachten; wurden 2008 noch rund 8800 Berufungen beim Oberverwaltungsgericht eingebracht, so waren es 2009 nur mehr 6800. Beim schwedischen Höchstgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, wurden 2008 noch 2800 Rechtsmittel eingebracht, 2009 waren es hingegen mit lediglich 2400 ebenfalls etwas weniger als im Jahr davor.

Leider gibt es keine öffentliche Statistik hinsichtlich der durchschnittlichen Verfahrensdauer, weshalb ein Vergleich mit Österreich und Großbritannien nur indirekt möglich ist. Doch ergibt sich aufgrund der ähnlichen Anzahl an abgeschlossenen Verfahren pro Jahr eine annähernd gleiche durchschnittliche Verfahrensdauer als in Österreich.

²⁹⁷ Court statistics official statistics of Sweden 2009.

5 Vergleichende Betrachtungen

5.1 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

5.1.1 Verfahrensgrundsätze

Vergleicht man das britische und schwedische Sozialrechtsverfahren mit dem Österreichischen, so findet man zunächst – oberflächlich betrachtet – eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Zusammenfassend sollen diese sowie deren Abweichungen hier nochmals kurz dargestellt werden. Die auf den ersten Blick bestehenden Gemeinsamkeiten erscheinen auch nicht weiter verwunderlich. Handelt es sich doch bei allen Staaten, nicht nur um Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch um Staaten, welche die EMRK unterzeichnet und ratifiziert haben. Allgemeingültig für alle Verfahrensordnungen ist daher insbesondere Art 6 Abs 1 EMRK, der den Parteien ein Recht auf ein faires Verfahren gibt sowie das ihre Angelegenheit vor einem unabhängigen Tribunal gehört wird. Zudem finden sich die in Österreich das gesamte Verfahrensrecht durchziehenden Prozessgrundsätze, der Waffengleichheit (mit gewissen Ausnahmen in Großbritannien), der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der freien Beweiswürdigung.

Während im österreichischen Sozialrecht gewissermaßen eine gespaltene Kompetenzlage herrscht, da gewisse Angelegenheiten nur im Verwaltungsweg und alle Leistungssachen vor den Gerichten angefochten werden müssen, sind sozialrechtliche Entscheidungen der lokalen Behörden in Schweden ausschließlich bei den Verwaltungsgerichten anzufechten. Insofern besteht ein paralleles System von zwei völlig voneinander unabhängigen Rechtswegen. Ein Rechtsweg an die ordentliche Gerichtsbarkeit ist also im Gegensatz zu Österreich absolut ausgeschlossen.

Etwas unklarer stellt sich die Lage in Großbritannien dar. Zwar können alle sozialrechtlichen Entscheidungen ausschließlich bei den Tribunalen angefochten werden, doch ist nach dem österreichischen Verständnis zweifelhaft, ob diese eher der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind.

Auf den ersten Blick erscheinen diese eher der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugehörig zu sein, da sie sich von den Verfahren vor den Courts doch in einigen wesentlichen Punkten unterscheiden. Nicht nur das einige klassische Charakteristika des britischen Gerichtsverfahrens fehlen, so ist das Verfahren vor den Tribunals weitgehend formfreier ausgestaltet. Zählt man die Tribunals zur Verwaltungsgerichtsbarkeit hinzu, so darf man dabei nicht übersehen, dass ein Rechtszug an den Court of Appeal durchaus möglich ist; also man insofern von einem gemischten Instanzenzug ausgehen müsste. Vergleicht man diese Rechtswegmöglichkeit mit den übrigen Merkmalen der politisch völlig unabhängigen Tribunale, sind diese nach dem österreichischen Rechtsverständnis wohl eher der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuordnen.

Die zentrale Verfahrensmaxime ist in allen Ländern eine möglichst einfache und rasche Abwicklung der Verfahren. Dies wird vor allem durch die Beseitigung unnötiger Formalismen erreicht. Es zeigt sich überdies an den großzügigeren Inhaltserfordernissen bei der Einbringung von Klagen bzw Rechtsmitteln und Schriftsätzen im Allgemeinen. Vor allem wird in allen Verfahrensstadien die Anleitungspflicht des Gerichts groß geschrieben. Dies erscheint sachgerecht, da in keinem der sozialrechtlichen Verfahren – zumindest in erster Instanz – ein anwaltlicher Vertretungszwang besteht.

Hinsichtlich des Aufbaues und des generellen Verfahrensablaufs finden sich keine gravierenden Unterschiede. Die Verhandlungsleitung liegt in allen Prozessordnungen in erster Linie beim Berufsrichter, der auch den Vorsitz führt. Bestimmte verfahrensleitende Beschlüsse kann er auch in Abwesenheit der Laienrichter fassen. Wie in Österreich nehmen die Laienrichter an der Entscheidungsfindung teil und besitzt ihre Stimme das gleiche Gewicht, wie des Berufsrichters.

Zudem weisen die Verfahrensordnungen noch große Gemeinsamkeiten hinsichtlich der möglichst klägerfreundlichen Ausrichtung auf. Gerade in diesem sensiblen Rechtsgebiet soll ein möglichst einfacher Zugang zum Recht gewährleistet werden.

In Großbritannien geht dies sogar so weit, sodass eine mündliche Verhandlung in Ausnahmefällen auch beim Kläger zu Hause stattfinden kann (Domiciliary Hearing).

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der lokalen Behörden und der Pensionsversicherungsanstalten, können vergleichbar mit dem ASGG relativ form frei eingebracht werden und weisen keine allzu großen Inhaltserfordernisse auf. In Großbritannien werden dazu zB vom Department of work and pensions eigene Formulare für die Einbringung von Rechtsmitteln bereitgestellt. Im Sinne einer weitgehenden Formfreiheit des Sozialrechtserfahrens schadet eine falsche Einbringung des Rechtsmittels nicht. In Großbritannien kann das Rechtsmittel entweder bei der Behörde, von der die Entscheidung stammt eingebracht werden, oder sogleich direkt beim Tribunals Service. Ähnlich stellt sich die Rechtslage in Schweden dar, wo zwar primär die Behörde als Einbringungsstelle konzipiert ist, jedoch das Rechtsmittel ebenso beim Verwaltungsgericht eingebracht werden kann und schadet dies nicht. Ein Unterschied besteht allerdings in der Rechtsnatur der Fristen, da es sich im Gegensatz zur ZPO, um durchwegs materielle Fristen handelt. Maßgeblich ist also nicht die Postaufgabe, sondern erst das Eintreffen des Rechtsmittels. Die genannten Fristen können von den Tribunalen, als auch von den Verwaltungsgerichten bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden. Insofern sind die Rechtsmittelfristen in den beiden Ländern – ganz im Gegenteil zur ZPO – erstreckbar, wo es sich durchwegs um Notfristen handelt.

Für das Sozialrechtsverfahren gelten darüber hinaus noch weitgehend ähnliche Sonderbestimmungen. So ist etwa in allen Ländern die Teilnahme von fachkundigen Laienrichtern vorgesehen, die für einen bestimmten Zeitraum ernannt oder gewählt werden. Einzig in der fachlichen Qualifikation der Laienrichter finden sich Unterschiede, werden doch die Senate der Tribunale in Großbritannien und der Bezirksverwaltungsgerichte in Schweden, nicht nur mit Vertretern aus den Interessensvertretungen besetzt, sondern auch groß teils mit Medizinern bzw mit Experten aus der jeweils zu behandelnden Materie.

Im Gegensatz zum OGH in Österreich, ist jedoch in Schweden und Großbritannien in letzter Instanz keine Beteiligung von Laienrichtern mehr vorgesehen. Sowohl der Verwaltungsgerichtshof in Schweden, als auch der Court of Appeal in Großbritannien, ist ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt.

5.1.2 Verhandlung und Beweisverfahren

Eine mündliche Verhandlung findet in Schweden oder Großbritannien im Unterschied zu Österreich nicht immer statt, hingegen vor allem nur dann, wenn es der Kläger möchte oder es die Tribunale bzw Verwaltungsgerichte für erforderlich halten. So wird das Verfahren in Schweden in der Mehrzahl der Fälle schriftlich abgehandelt. Findet eine mündliche Anhörung statt, so gehen die Verfahrensordnungen prinzipiell vom Öffentlichkeitsgrundsatz aus, der ähnlich der ZPO – nur in bestimmten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf.

Im Sinne der Verfahrensökonomie sollen möglichst alle Beweismittel tunlichst bereits vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung vorgelegt werden. In Großbritannien werden dazu vom Tribunals Service eigene Formblätter (Enquiry form) zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um ein eigenes Ermittlungsverfahren vor der eigentlichen Beweisaufnahme, um abzuklären, welcher Tribunals - Standort zuständig ist sowie ob eine mündliche Verhandlung überhaupt stattfinden muss. Verabsäumt es der Kläger das Enquiry form innerhalb der zweiwöchigen Frist an das Tribunals Service zurückzusenden, wird das Verfahren ausgesetzt und er erhält davon eine schriftliche Verständigung. Die klagende Partei kann das Verfahren durch einen begründeten Wiedereinsetzungsantrag wieder in Gang setzen.

Die Beweispflicht liegt in allen Ländern zuerst einmal beim Kläger, der die Voraussetzungen für seinen sozialrechtlichen Anspruch mittels der Beibringung von Beweismitteln darlegen muss. Ähnlich wie in Österreich gilt auch in Großbritannien im Sozialrechtsverfahren nicht der Untersuchungs- oder Amtswegigkeitsgrundsatz. Ebenso besteht in Schweden für die Verwaltungsgerichte lediglich die Pflicht, zu einer möglichst umfassenden Aufklärung des Sachverhalts hinzuwirken; vergleichbar mit der Regelung des § 87 ASGG. Allerdings liegt es auch hier eindeutig an den Verfahrensparteien Beweismittel zur Untermauerung ihres Prozessstandpunktes beizubringen.

Sowohl im britischen als auch im schwedischen Verfahren geht man noch etwas darüber hinaus und steht es den Tribunals frei, zweiwöchige Fristen für die Vorlage von Beweismitteln festzusetzen, andernfalls dieses im gegenständlichen Verfahren unberücksichtigt bleiben (Präklusion).

Im Beweisverfahren stehen den Verfahrensparteien in Schweden und Großbritannien die gleichen Beweismittel zur Verfügung, als es in Österreich der Fall ist. Abgesehen von der in den beiden Ländern bestehenden Ausnahme einer möglichen Präklusion bzw Aussetzung des Verfahrens, für den Fall das Beweise nicht in der von den Gerichten festgesetzten Frist beigebracht werden, können diese grundsätzlich noch bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz vorgelegt werden. Wie in der ZPO gilt auch im britischen Berufungsverfahren vor dem Upper Tribunal ein strenges Neuerungsverbot. Dagegen ordnet die schwedische Verfahrensordnung erst für ein allfälliges Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ein prinzipielles Verbot der Vorlage neuer Beweise an. Erstaunlicherweise können allerdings sogar noch in der letzten Instanz in bestimmten Ausnahmefällen neue Beweismittel vorgelegt werden. Abgemildert wird diese für den österreichischen Rechtsanwender eher großzügige Regelung zum einem durch die bereits in den unteren Instanzen statuierte Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien. Zum anderen durch die mit dem britischen Sozialrechtsverfahren vergleichbare Möglichkeit einer Fristsetzung zur Beweismittelvorlage bei sonstiger Präklusion.

Anders als im österreichischen Sozialverfahren, indem das Hauptaugenmerk in den meisten Verfahren auf dem Sachverständigenbeweis liegt, werden in Schweden und in Großbritannien nicht in jedem Fall Gerichtsgutachten eingeholt. In Großbritannien werden Sachverständige von Amts wegen nur in Verfahren wegen Versehrtenrenten und in den Unterbringungsverfahren eingeholt. Hier liegt es an den Verfahrensparteien mittels privater Gutachten ihren Prozessstandpunkt durchzusetzen. Da die Senate sowohl der britischen Tribunale als auch der schwedischen Verwaltungsgerichte in medizinischen Angelegenheiten mit zumindest einem Mediziner besetzt sind, erübrigt sich zumeist eine zusätzliche Beiziehung eines Sachverständigen. Dadurch spart man nicht nur erhebliche Kosten, sondern verkürzt dadurch auch die Verfahrensdauer.

Ein weiterer Vorteil dieser Senatszusammensetzung ist eine möglichst weitgehende Einbindung der Laienrichter in das Verfahren, die nicht nur an der Abstimmung teilnehmen, sondern zugleich auch in das gesamte Beweisverfahren eingebunden werden.

Findet eine mündliche Verhandlung in den beiden Ländern statt, werden Urteile zumeist sogleich auch mündlich verkündet. Den Parteien ist jedoch immer eine schriftliche Ausfertigung davon zuzustellen. Im Gegensatz dazu werden Urteile im österreichischen Sozialrechtsverfahren äußerst selten mündlich verkündet und werden diese zumeist einer schriftlichen Ausfertigung vorbehalten. Eine gekürzte schriftliche Urteilsausfertigung ist den Verfahrensparteien jedoch auch nach dem Rechtsschutzkonzept der ZPO²⁹⁸ immer zuzustellen. Insoweit unterscheiden sich die Verfahrensmodelle in diesem Punkt nur unwesentlich voneinander.

5.1.3 Rechtsmittelverfahren und Instanzenzug

Rechtsmittel im schwedischen Sozialverfahren sind immer an die übergeordnete Instanz zu richten. Insofern haben sie eine aufsteigende Wirkung. In bestimmten Rechtsmaterien bedarf es für die Zulassung der Berufung besonderer Gründe, welche jedoch in den meisten sozialrechtlichen Verfahren keine Anwendung finden. Erst für die Zulassung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof bedarf es auch in den Sozialverfahren besonderer Zulassungsvoraussetzungen. Die Regelungen sind im Großen und Ganzen vergleichbar mit den etwas großzügigeren Rechtsmittelbeschränkungen des ASGG. Dies ist ein nicht unwesentlicher Grund, warum die weitaus größte Anzahl an Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof dem sozialrechtlichen Bereich zuzuordnen ist. Über die Zulassung der Revision entscheidet der Verwaltungsgerichtshof selbst. Kommt er zur Entscheidung, dass keine besondere Rechtsfrage oder ein anderer besonderer Grund gegeben ist, wird das Rechtsmittel verworfen und die Entscheidung der Vorinstanz bleibt aufrecht.

²⁹⁸ Vgl § 417a ZPO; die gekürzte Urteilsausfertigung.

In Großbritannien stellt sich die Rechtslage für die Einbringung von Rechtsmitteln etwas komplexer dar. Zwar ist das Rechtsmittel ebenfalls bei der Erstinstanz, dem First-tier Tribunal einzubringen, doch muss der Rechtsmittelwerber nach Zustellung der Verständigung über den Urteilsspruch (Notice of decision), um eine begründete Entscheidung (Request for a written decision) ersuchen und kann daraufhin erst eine Berufung einbringen.

Eine Besonderheit stellt im britischen Verfahren die Mitwirkung eines Senior Tribunal Judge dar, der zuerst über die Zulassung des Rechtsmittels entscheidet. Verweigert dieser die Zulassung, steht es dem Rechtsmittelwerber jedoch noch immer offen, ein Rechtsmittelgesuch direkt beim Upper Tribunal einbringen, welches neuerlich darüber entscheidet.

Gemein mit der ZPO und mit dem schwedischen Verwaltungsverfahren ist dem britischen Verfahren, dass prinzipiell ein zweigliedriger Instanzenzug vorgesehen ist und nur in Ausnahmefällen ein weiterer Rechtsmittelzug an den Court of Appeal möglich sein soll. Ähnlich wie bei Revisionen an den OGH, soll ein Rechtszug nur bei Fällen die eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufwerfen oder die für die Fortbildung des Rechts bedeutsam sein können zugelassen werden.

Eine Eigenheit stellt sicherlich der das gesamte österreichische Verfahrensrecht durchziehende Grundsatz des Neuerungsverbot dar. Nachdem die Rechtsmittelinstanzen ausschließlich auf die Überprüfung der Tatsachenfeststellungen konzentriert sind. Dies hat sich in der verfahrensrechtlichen Geschichte unzweifelhaft als probates Mittel zur Verfahrenskonzentration bewährt. Ganz anders stellt sich die Rechtslage in Großbritannien und Schweden dar, nachdem – abgesehen von gewissen Ausnahmen – auch noch in den Rechtsmittelinstanzen neue Beweise beigebracht werden können. Dies muss auf den ersten Blick unweigerlich zu einer Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.

Allerdings wird dieser Nachteil der prinzipiellen Zulassung von Neuerungen durch die etwas weitergehende Möglichkeit zur Präklusion von Beweismitteln, wieder etwas wettgemacht.

Zwar würde die ZPO ein ähnliches Zwangsinstrumentarium zur Verfügung stellen, doch wird dieses durch die dazu ergangene zurückhaltende Rechtsprechung²⁹⁹ nicht effektiv ausgenutzt.

Wie im österreichischen Sozialrechtsverfahren haben Rechtsmittel in Großbritannien eine aufschiebende Wirkung. Im Unterschied dazu gilt dies selbst dann, wenn dem Kläger in der Erstinstanz eine Leistung zugesprochen wurde und die Behörde ein Rechtsmittel eingebracht hat. Der zumeist finanzschwache Kläger, der auf die Sozialleistung angewiesen ist, muss somit bis zum Verfahrensende ohne jeglichen Leistungsbezug zuwarten.

Dies scheint für den österreichischen Rechtsanwender etwas ungewöhnlich, steht es doch nach dem österreichischen Verständnis in gewissen Widerspruch zum Grundgedanken des Sozialverfahrens.

Werden Rechtsmittel derart mangelhaft abgefasst, sodass sie nicht zuordenbar sind, ist derjenigen Verfahrenspartei ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird nicht innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist verbessert, wird es ohne ein weiteres Ermittlungsverfahren verworfen.

Hinsichtlich der Entscheidungsmöglichkeiten der Rechtsmittelinstanzen stellt sich die Rechtslage weitgehend ähnlich wie in Österreich dar. In Schweden, als auch in Großbritannien, können die Rechtsmittelgerichte sowohl in der Sache selbst entscheiden oder die Entscheidung aufheben und an die Erstinstanz zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen. Eine Spezialität im Verfahren vor den britischen Tribunals ist es, demgemäß der „Senior Tribunal Judge“ oder das Upper Tribunal obendrein anordnen können, dass die Rechtssache von einem neu zusammengesetzten Senat (fresh tribunal) gehört wird.

Erfüllt die Rechtssache in Schweden und Großbritannien die Zulassungsvoraussetzungen, um von der Letztinstanz gehört zu werden und sind bereits mehrere gleichgelagerte Fälle dort anhängig, ist mit der Entscheidung solange zuzuwarten bis der sogenannte „leading case“ entschieden wurde.

²⁹⁹ Vgl dazu schon FN 41.

Insofern ist die Rechtslage mit der österreichischen Bestimmung des § 38a VWGG im Verfahren vor dem VWGH vergleichbar³⁰⁰.

Anders als im österreichischen Sozialrechtsverfahren spielt eine Klagsrückziehung vor den britischen Tribunalen sowie vor den schwedischen Verwaltungsgerichten eine eher untergeordnete Rolle, da dies für die dortigen Kläger mit keinem besonderen Vorteil gegenüber einer Urteilsverkündung verbunden ist. Selbst im Falle einer abweisenden Entscheidung besteht keine Sperrfrist. Selbstverständlich entfalten Urteile in den dortigen Verfahren für die nachfolgenden Verfahren eine Bindungswirkung.

Analog zum österreichischen Verfahrensrecht kann das Rechtsmittel in Schweden auch noch bis zum Ende der Berufungsverhandlung zurückgenommen werden. Im britischen Verfahren ist man hinsichtlich einer einseitigen Klagsrückziehung weniger großzügig. So kann die Klage ohne Zustimmung des Tribunals oder der Gegenpartei nur bis spätestens zur Absendung des Untersuchungsformblattes (Enquiry form) zurückgezogen werden.

5.1.4 Verfahrenskosten

Zu erwähnen bleibt noch die weitgehende Gebühren- und Kostenfreiheit in allen Ländern. Nur in Ausnahmefällen und bei einem bewussten Fehlverhalten können den Verfahrensparteien Kosten auferlegt werden. Es besteht erst in den Rechtsmittelinstanzen ein Vertretungszwang und erwachsen hier dem Kläger im Falle eines Prozessverlusts Unkosten. In Großbritannien herrscht vor den Tribunalen überhaupt kein Vertretungszwang. Die Parteien müssen sich erst vor dem Court of Appeal anwaltlich vertreten lassen.

³⁰⁰ Vgl § 38a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985: Ist beim VWGH eine erhebliche Anzahl von Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide [.....] anhängig, in denen gleichgelagerte Rechtsfälle zu lösen sind, kann der Gerichtshof mit Beschluss diese Verfahren unterbrechen und zur gemeinsamen Entscheidung verbinden.

6 Reformüberlegungen

Anhand der statistischen Daten wurde die in den letzten Jahren kontinuierlich steigende Anzahl an Sozialrechtsverfahren dargestellt, die zu einer fortschreitenden Überlastung der Gerichte führte. Oberstes Ziel einer Verfahrensreform sollte es daher sein, gezielte Regelungen zu setzen, die nicht nur eine Verringerung der Verfahrenszahl und eine verfahrensökonomische Wirkung entfalten, sondern ebenso eine Verbesserung der Verfahrensqualität mit sich bringen. Diese dürfen jedoch nicht den Grundprinzipien des Sozialrechtsverfahrens zuwiderlaufen, nämlich der einer möglichst klägerfreundlichen und sozialen Rechtsanwendung.

Durch die ständig steigenden Verfahrenszahlen ist es nicht von der Hand zuweisen, dass auch die Verfahrensqualität darunter gelitten hat. Der immer wieder in der Praxis zu hörende Vorwurf ist, dass das Krankheitsbild durch die Erstattung von sogenannten „Fließbandgutachten“ nicht genau erhoben wird, weshalb dadurch auch das Ermittlungsverfahren mangelhaft abgehandelt wird. Da der Sachverständigenbeweis zumeist das zentrale Beweismittel im Sozialrechtsverfahren darstellt, hängt der Verfahrensausgang geradezu in erheblichem Ausmaß von dessen Ergebnis ab. Bedenkt man, dass sich die Senate aufgrund der überaus großzügigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung³⁰¹, relativ bedenkenlos der Meinung des Sachverständigen anschließen können und theoretisch sonstige Beweismittel keiner besonderen Würdigung unterziehen müssen. So bleibt für die freie richterliche Beweiswürdigung nur wenig Raum. Als weitere Konsequenz der zitierten Rechtsprechung, wird der beschwerten Verfahrenspartei in einem solchen Fall nämlich auch kein Erfolg in der Rechtsmittelinstanz beschieden sein. Dies stellt mMn einen erheblichen Missstand dar, der beseitigt gehört.

Kritik wird in der Praxis auch immer wieder hinsichtlich des Ablaufs der mündlichen Verhandlung geäußert. Auch hier macht der dicht gedrängte Verhandlungskalender den Gerichten zu schaffen und sind diese dadurch gezwungen, Verfahren so rasch als möglich abzuhandeln.

³⁰¹ Sh schon unter FN 78.

Nicht selten dient die mündliche Verhandlung deshalb nur mehr der Rechtsbelehrung des unvertretenen Klägers, weshalb eine genauere Erhebung des Sachverhalts zuweilen unterbleibt. Oft werden dadurch, die dem Kläger an und für sich zustehenden grundsätzlichen Prozessrechte (Fragerecht etc) beschnitten.

Aus genannten Gründen würde also eine Verringerung der Verfahrenszahl ebenso eine Verbesserung in der Verfahrensqualität bedeuten, weshalb in nächster Zukunft weitere Reformschritte unumgänglich sein werden. Nachstehend sollen daher einige Überlegungen angestellt werden, wie man der eben geschilderten Problematik begegnen könnte, ohne jedoch die besonderen Grundprinzipien des Sozialverfahrens anzutasten. Naturgemäß soll und darf durch die vorgeschlagenen Neuerungen das Unbestritten bestehende Ungleichgewicht der Verfahrensparteien nicht verlagert werden. Stehen sich doch auf der einen Seite, der zumeist sozialschwache und gesundheitlich eingeschränkte Kläger und auf der anderen Seite, die relativ mächtige öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt gegenüber.

6.1 Abschaffung der Laienrichterbeteiligung ?

6.1.1 Einführung einer generellen Einzelrichterzuständigkeit in der ersten Instanz

Schon weiter oben wurde die Rechtslage zur derzeitigen Teilnahme von fachkundigen Laienrichtern am Verfahren kurz dargestellt. Trotz immer wieder geübter Kritik von Seiten der Literatur als auch der Richterschaft hält man am System der Laienrichterschaft weiterhin fest. Zwar wurde mit der Zivilverfahrensnovelle 2002 durch die Neufassung des § 11 a Abs 1 Z 3 sowie der Einführung des § 11 b die Stellung des Vorsitzenden gestärkt bzw werden so unnötige Verzögerungen im Falle einer unvollständigen Senatsbesetzung vermieden. Doch müssen zur Entscheidungsfindung in allen Instanzen letztendlich immer noch die Laienrichter beigezogen werden.

Darüber hinaus stellt sich die allgemeine Frage, ob eine Mitwirkung von Laienrichtern in der heutigen Zeit überhaupt noch geboten und zeitgemäß ist. Selbst die außerhalb der Justiz bestehenden Schiedsgerichte sind heutzutage mit Profis besetzt. Auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet, dass die eigentliche Arbeit in der Praxis ohnehin vom Vorsitzenden allein verrichtet wird, wäre eine Abschaffung im Sinne einer weiteren Verfahrensbeschleunigung und Kosteneinsparung (nochmals) anzudenken.

Zumal eine Beseitigung der Laienrichterschaft keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die rechtliche Verfahrensqualität hätte. Insbesondere würde dies nicht im Widerspruch mit den im Sozialverfahren geltenden Verfahrensgrundsätzen stehen. Für sich genommen bedeutet dies in der heutigen Zeit eine Verschwendung von Arbeitskraft.

Das immer wieder von Befürwortern ins Treffen geführte Argument für eine Laienbeteiligung, nämlich das es eine besondere Fachkunde für das Sozialrechtsverfahren erforderlich ist, versagt hier in ganz erheblichen Ausmaße.

Die fachmännischen Laienrichter sind heutzutage durch die Komplexität der Rechtslage und der strittigen Sachverhalte zunehmend überfordert; so können sie Sachverständige ohnehin nicht ersetzen und vermögen höchstens zur Beweiswürdigung etwas beizutragen, was den mit ihrer Bestellung und Ladung verbundenen administrativen Aufwand nicht rechtfertigt.

Eine Aufrechterhaltung nur um die politischen Eitelkeiten der beruflichen Standesvertretungen zu befriedigen, kann und sollte nicht sein. Es spricht daher mE. nichts gegen eine vollständige Abschaffung der Laienbeteiligung in den Sozialrechtsverfahren. Zwar ist in der Berufungsinstanz die Beibehaltung des Senatsprozesses unbedingt geboten, doch sollten diese ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt werden. Durch die Bildung von reinen Berufsrichtersenenaten könnte die Anzahl der erforderlichen Senate reduziert werden und somit eine organisatorische Vereinfachung erzielt werden. Unzweifelhaft war es die Intention des Gesetzgebers, dass die Laienrichter den Berufsrichter mit ihrer Fachkunde, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit des Versicherten unterstützen sollten³⁰². Doch gerade dieses Argument geht in der Praxis weitgehend ins Leere.

Im Gegensatz zum Arbeitsrechtsverfahren bedarf es in den meisten sozialrechtlichen Angelegenheiten ohnehin keiner besonderen beruflichen Fachkenntnis bei der Beurteilung des Sachverhaltes, da es sich zumeist um medizinische Fragestellungen handelt. Als Beispiele seien hier etwa die Pflegegeldverfahren oder die Verfahren auf eine Leistung aus der Krankenversicherung zu nennen.

Ausnahmen ergeben sich sicherlich in den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, wo es in den überwiegenden Fällen auch um die Beurteilung des zulässigen beruflichen Verweisungsfeldes des Versicherten geht. Hier bedarf es vereinzelt sicherlich spezifischer Kenntnisse, welche Richter im Normalfall nicht haben werden. Wie schon weiter oben angeführt ist wegen der Komplexität des Sachverhaltes eine Beurteilung selbst durch fachkundige Laienrichter, ob und welche Tätigkeiten der Versicherte aufgrund der medizinischen Feststellungen noch ausüben kann, jedoch nur selten möglich.

³⁰² Vgl dazu § 12 Abs 3 ASGG.

Es wird daher in den überwiegenden Verfahren noch zusätzlich ein spezialisierter berufskundlicher Sachverständiger beigezogen, der den Sachverhalt schließlich endgültig beurteilt. Eine fachliche Mitwirkung der Laienrichter ist in dieser Hinsicht ebenfalls nur selten möglich.

Bedenkt man noch, dass nach § 32 fachkundige Laienrichter genauso wie die Zeugen einen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis haben, bedeutet dies auch einen nicht unerheblichen Kostenfaktor. Zudem kommt noch der bereits angeführte nicht unerhebliche administrative Aufwand bei der Bestellung von Laienrichtern, welcher in keiner Weise zum Nutzen steht. Aus den eben genannten Gründen wäre eine völlige Abschaffung daher zu befürworten.

6.2 Änderung der Senatszusammensetzung

Auch wenn man sich aufgrund politischer Erwägungen nicht auf die völlige Abschaffung der Laiengerichtbarkeit einigen kann, so wäre zumindest eine Reformierung der Bestellung und Zusammensetzung anzudenken. Hierbei empfiehlt sich in erster Linie nochmals ein Blick auf das schwedische sowie britische Verfahrensmodell zu werfen, da die dortigen Senate, je nach zu behandelnder Materie unterschiedlich besetzt sind. In den geschilderten Verfahrensordnungen kommen neben den Berufsrichter(n) ausschließlich Experten zum Einsatz. Eine solche Senatszusammensetzung ist für sich genommen dem österreichischen Verfahrensrecht nicht unbekannt, kommen doch in einigen Spezialmaterien³⁰³ ebenso spezialisierte fachkundige Laienrichter zum Einsatz. Zwar könnte man dies nach der grundsätzlichen Konzeption des ASGG ebenso glauben, doch fehlt diesen – ebenso wie den Berufsrichtern – üblicherweise die medizinische Fachkenntnis. Eine Sachverständigenbestellung wird so unausweichlich. In den Pensionsverfahren, wo es um das zulässige berufliche Verweisungsfeld des Versicherten geht, bestimmt zwar § 12 Abs 3, dass die Senate, mit den für den Einzelfall entsprechend qualifizierten Laienrichter zu besetzen sind, doch wie die Praxis zeigt, handelt es sich dabei um eine eher theoretische Vorgabe. Wie bereits weiter oben erwähnt, muss in der Praxis zur genaueren Abklärung sehr oft noch zusätzlich zu den medizinischen Sachverständigengutachten ein berufskundliches Gutachten eingeholt werden. Erst ein solches Gutachten bringt in den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit dem Richter die nötige Gewissheit, ob der geltend gemachte (Pensions)Anspruch zu Recht besteht oder nicht.

Mit der Besetzung der Senate mit einem Mediziner und einem berufskundlichen Sachverständigen würde sich oftmals die zusätzliche Bestellung von Sachverständigen erübrigen. Dies hätte obendrein den positiven Nebeneffekt, dass so eine echte Einbindung der Laienrichter in das Verfahren erfolgen würde; welche in der mündlichen Verhandlung aktiv von ihrem Fragerecht Gebrauch machen.

³⁰³ Vgl dazu einige Sondergesetze wie zB das PatentG, das GebrauchsmusterG oder das SortenschutzG.

Der Schwerpunkt des Ermittlungsverfahrens würde sich so mehr in die mündliche Verhandlung verlagern. Dies würde mE auch zu einer Stärkung der elementaren Verfahrensgarantien im Sinne des Art. 6 Abs 1 EMRK führen. Das Verfahren würde dadurch noch mehr vom Unmittelbarkeitsgrundsatz getragen werden und der Versicherte könnte in weiterer Folge sein Recht auf mündliches Gehör besser ausüben. Auch erst in der Verhandlung vorgelegte neue Beweismittel könnten so gleich in die Beurteilung mit einbezogen werden und so unnötige Vertagungen dadurch vermieden werden. Unzweifelhaft wäre es von Vorteil, wenn – ebenso wie im britischen Verfahren – man ein größeres Gewicht auf der Beweismittelvorlage vor dem Tagsatzungstermin legen würde. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte die Beweisaufnahme daher bereits so weit als möglich vor der mündlichen Verhandlung stattfinden, um den Senaten eine adäquate Vorbereitung zu ermöglichen.

Nur in wenigen speziellen Ausnahmefällen sollte ein Sachverständiger beigezogen werden, so etwa dann, wenn es die besondere Sachlage erfordert und eine ärztliche Untersuchung unumgänglich ist.

Auf die bereits weiter oben im Kapitel zum Beweisverfahren angeführte Problematik der von Amts wegen eingeholten Sachverständigengutachten wurde bereits hingewiesen. Man könnte durch eine solche Besetzung überhaupt mehr Gewicht auf die Beweismittelvorlage der Parteien legen, da nach Vorlage der divergierenden Gutachten und Standpunkte, der fachkundige Senat eine objektive Entscheidung fällen kann.

6.3 Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

6.3.1 Einführung eines Eilverfahrens

In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Kläger bereits mehrere (negative) Vorverfahren hatte und dementsprechend bereits zahlreiche Sachverständigengutachten eingeholt wurden, weshalb dadurch schon erhebliche Verfahrenskosten aufgelaufen sind. Natürlich ist es nicht von der Hand zu weisen, dass dies in erster Linie arbeitsmarktpolitische Gründe hat, die ausschließlich mit verfahrensrechtlichen Mitteln nicht gelöst werden können. Doch wäre es vor allem im Sinne einer Kostenreduktion geboten, den Gerichten eine bessere rechtliche Handhabe zu geben, um eine raschere Abhandlung bestimmter Verfahren zu ermöglichen ohne das davon das Verfahren von einem Verfahrensmangel bedroht ist.

Aus Gründen der Prozessökonomie würde es sich gerade in ob zitierten Fällen empfehlen, ein besonderes Eilverfahren einzuführen. Darunter soll und darf jedoch die Verfahrensqualität an sich nicht leiden, weshalb ein solches Eilverfahren nur in den wirklichen Ausnahmefällen zu Anwendung kommen sollte.

Ein Vorschlag dazu wäre, verpflichtend nur dann ein Aktgutachten einzuholen, wenn der Kläger, der zumindest bereits ein Vorverfahren hatte, welches wiederum nicht länger als ein bis zwei Jahre zurückliegt, und er mittels Beweismitteln keine Änderung der Sach- und Rechtslage nachweisen kann. Nun ist es sicher richtig, dass die Gerichte nach der derzeitigen Rechtslage, schon jetzt diese Vorgangsweise wählen können. Doch geschieht dies in der Praxis aufgrund der rigiden Rechtsprechung zuweilen sehr selten. Um sich nicht der Gefahr eines Verfahrensmangels auszusetzen, der zu einer Aufhebung des Urteils führen könnte, besteht von den Gerichten eher die Tendenz ein Gutachten mehr einzuholen als wirklich notwendig wäre.

Aus dem Blickpunkt einer möglichst umfassenden Beweisaufnahme und Aufklärung des Sachverhaltes ist das zu begrüßen, doch steht dies im Spannungsfeld zu einer möglichst ökonomischen Verfahrensführung. Zugegebenermaßen würde die Einführung einer derartigen Bestimmung einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit bedeuten, weshalb sie eben nur in den genannten Ausnahmefällen angewendet werden sollte.

Vergleicht man wiederum die Rechtslage mit der in Schweden und Großbritannien, kann man erkennen, demzufolge die Einholung von gerichtlichen Gutachten eine untergeordnete Bedeutung hat. In Großbritannien müssen etwa nur in den Unterbringungsverfahren und in den Verfahren betreffend Industrial Injuries gerichtliche Sachverständige bestellt werden³⁰⁴. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den privaten Beweismitteln. Dieser Umstand hat im Wesentlichen damit zu tun, dass die dortigen Senate – jedenfalls zumeist – mindestens mit einem Mediziner besetzt sind. Dadurch wird die fehlende Fachkenntnis des Richters ersetzt (sh dazu schon im Kapitel 6.2.).

Da den österreichischen Senaten aufgrund ihrer Zusammensetzung in den meisten Fällen die medizinische Sachkenntnis fehlt, muss diese gezwungenermaßen durch die Bestellung eines Sachverständigen substituiert werden. Ein Verfahren, wo es um die Feststellung medizinischer Sachverhalte geht, wird daher ohne die Beiziehung eines Sachverständigen nicht funktionieren. Darum muss im Sinne eines Fair trials ebenso in den besonderen Ausnahmefällen zumindest die Einholung eines Aktengutachtens erfolgen.

Stellt sich im Aktgutachten etwa heraus, dass sich der Gesundheitszustand geändert hat, kann noch immer die Einholung weiterer Gutachten angeordnet werden. Insofern würde dies keinen nachteiligen Effekt auf die Verfahrensqualität haben.

³⁰⁴ Sh auch schon unter FN 209.

6.4 Verfahrenskonzentration

6.4.1 Änderung des Kostenersatzrechtes und der Präklusionsbestimmungen

Es versteht sich im Sinne einer möglichst sozialen Ausrichtung des Rechtes von selbst, dass die Durchsetzung von sozialen Ansprüchen nicht an finanziellen Erfordernissen scheitern darf. Bekanntlich soll durch die prinzipielle Kostenfreiheit des Verfahrens dem sozial schwachen Kläger nicht das Prozessrisiko aufgebürdet werden. Würde man eine generelle Gebührenpflicht für das Verfahren vorsehen, hätte dies zwar sicherlich eine Reduktion der Verfahren zur Folge; dies wäre allerdings nicht mit den tragenden Grundprinzipien des Sozialrechtes in Einklang zu bringen. Dass Verfahren sollte deshalb mE grundsätzlich kostenneutral für den Anspruchswerber bleiben, doch sollte der Gesetzgeber den Gerichten ein besseres gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung stellen, um gegeben falls bei bestimmten Sachverhalten doch eine Kostenersatzpflicht anordnen zu können.

Zwar können die Gerichte gem. § 77 Abs 3 unter bestimmten engen Voraussetzungen dem Kläger Prozesskosten auferlegen. Durch den eng gefassten Tatbestand sowie der zurückhaltenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung³⁰⁵, kommt dies in der Praxis allerdings so gut wie nie vor. Die genannte Norm ist daher beinahe totes Recht. So wird man dem Kläger eine bewusste Prozessverschleppung oder Mutwillen selten nachweisen können. Hinzu kommt noch die schon erwähnte strenge Rechtsprechung zu den nicht eingeholten Sachverständigengutachten, wodurch die Gerichte – um etwaige Verfahrensfehler zu vermeiden – angewiesen sind, selbst dann neue Gutachten einzuholen, obwohl der Gesundheitszustand des Klägers bereits hinlänglich festgestellt wurde. Dies ist zwar im Sinne einer möglichst umfassenden Beweisaufnahme und Ermittlungsverfahrens zu begrüßen, doch steht diese diametral zum Grundsatz einer möglichst raschen Verfahrensdurchführung im Sozialrechtsverfahren.

³⁰⁵ Vgl zB schon FN 141.

Eine generelle Kostenersatzpflicht des Klägers im Falle eines Prozessverlustes ist natürlich strikt abzulehnen und wäre, wie bereits angesprochen, dem Grundgedanken des Sozialrechtsverfahrens abträglich. Kann doch der öffentlich- rechtlich organisierte Versicherungsträger viel besser das Prozessrisiko tragen als die meisten Kläger.

Nimmt man dazu wieder das schwedische oder das britische Verfahren her, so gibt es dort ebenfalls keine Gebührenpflicht bzw nur im Ausnahmefall eine Kostenersatzpflicht des Klägers. Das Sozialrechtsverfahren ist also auch in diesen Ländern im Normalfall mit keinerlei Kostenaufwand für den Kläger verbunden. Ausgenommen davon sind allfällig anfallende Vertretungskosten. Insofern gleichen sich die gesetzlichen Regelungen in diesen Punkten nahezu.

Dabei darf man allerdings nicht außer Betracht lassen, dass in den genannten Ländern in einem weit geringeren Ausmaß Gutachter beigezogen werden, als das es in Österreich der Fall ist. Wie bereits in einem vorhergehenden Kapitel angesprochen, hängt dies vor allem mit der Senatszusammensetzung zusammen und wäre dies mE der verfahrenstechnisch beste Weg, um das Verfahren qualitativ zu verbessern. Da jedoch die vorgeschlagene Reformierung der Laiengerichtsbarkeit zumindest in naher Zukunft nicht sehr wahrscheinlich ist, wäre ein anderer Weg die Kosten zu senken die Bestimmung des § 77 zu novellieren. Zu Überlegen wäre eine Auferlegung der Kosten für eingeholte Gutachten dann, wenn der Kläger innerhalb der gesetzlich normierten Sperrfrist einen Neuantrag stellt. Dies sollte allerdings nicht generell geschehen. Kann er zwar mittels Befunden eine Änderung im Gesundheitszustand nachweisen; es sich jedoch aufgrund der nachfolgenden eingeholten gerichtlichen Gutachten herausstellen, dass keine Änderung im Vergleich zum Vorverfahren eingetreten ist, sollten dem Kläger zumindest nach Billigkeit die Verfahrenskosten auferlegt werden können. Nur allzu oft werden in der Praxis von den Klägern private „Gefälligkeitsbefunde“ vorgelegt die eine eingetretene Verschlechterung glaubhaft machen, um die Sperrfrist zu umgehen. Dem Richter bleibt in diesen Fällen gar nichts anderes übrig, als im Zweifel ein sachliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und neue Gutachter zu bestellen. Im Sinne einer umfassenden Manuduktionspflicht wäre der Kläger naturgemäß über allfällige Kostenfolgen vorher zu belehren.

Besteht er nach erfolgter Belehrung noch immer auf die Einholung von medizinischen Gutachten, so darf er sich nicht beschweren, dass ihn unter Umständen Kostenfolgen treffen.

Dringt er mit seinem Anspruch zur Gänze durch oder belegen die medizinischen Gutachten zumindest eine teilweise Änderung im Gesundheitszustand, dürfen keine Kosten auferlegt werden. Dies soll auch dann gelten, wenn sich in der Zwischenzeit eine Änderung in der Rechtslage ergeben hat. In besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen soll das Gericht auch weiterhin von einer Kostenersatzpflicht Abstand nehmen können³⁰⁶.

Die Auferlegung der Kosten nach Billigkeit entspricht im Wesentlichen schon der bisherigen Rechtslage des § 77 Abs 1 Z 2 lit b. Primär wären hier insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers heranzuziehen oder eine schwierige rechtliche Lage. Die Einführung einer solchen „weichen“ Kostenersatzbestimmung würde einen gewissen Abschreckungseffekt entfalten ohne dass unerwünschte Härtefälle entstehen würden.

Zu Überdenken wäre zudem noch die derzeit – bereits weiter oben besprochene großzügige Ansicht des Höchstgerichts – zur Präklusion von verspäteten Tatsachenvorbringen und Beweisanboten. Nicht zuletzt wegen der Rechtsprechung bzw der engen Formulierung des Tatbestandes ist ihre praktische Bedeutung gering. Hier würde eine Änderung und Intensivierung der Prozessförderungspflichten zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauern führen. Als Vorbild können dabei sicherlich die in der vorliegenden Arbeit besprochenen Prozessordnungen von Schweden und Großbritannien fungieren, die beide eine verstärkte Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien vorsehen. Beweismittel sind vom weiteren Verfahren unweigerlich präkludiert, wenn sie nicht zeitgerecht oder innerhalb einer von den Gerichten festgesetzten Frist vorgelegt werden. Dabei sollte der Fokus des Ermittlungsverfahrens bereits im Verfahrensstadium vor einer allfällig stattfindenden mündlichen Verhandlung liegen. Der Idealfall wäre, dass die Verfahren möglichst bereits nach maximal einer Tagsatzung abgeschlossen werden.

³⁰⁶ Vgl dazu schon die im Zusammenhang mit dem Kostenersatzrecht dargestellte derzeit bestehende Rechtslage.

Für das Sozialrechtsverfahren bedeutet dies etwa: Konnten Zeugen oder Befunde bereits schon mit der Klage oder der Klagebeantwortung bekannt gegeben werden und werden diese erst in der Tagsatzung genannt bzw vorgelegt, sollen diese vom weiteren Verfahren ausgeschlossen bleiben.

Im Sinne der erweiterten Manuduktionspflicht im sozialgerichtlichen Verfahren müsste auf eine allfällige Präklusion zuvor extra hingewiesen werden. Dies könnte etwa in einem mit der Ladung verbundenen Beschluss geschehen, indem in diesem eine nach schwedischen und britischen Vorbild Frist zur Vorlage von Beweismitteln aufgetragen wird.

Neue Beweismittel die von den Verfahrensparteien erst nach Fristablauf beigebracht werden können, sollen nur dann noch berücksichtigt werden, wenn es sich um kein erkennbares Verschulden handelt. Der Verschuldensmaßstab soll also im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage zu Lasten der Prozessparteien bewusst angehoben werden. Durch eine Fristsetzung zu Beibringung von Beweismitteln bereits vor der mündlichen Verhandlung, wird das eigentliche Beweisverfahren vorgelagert. Im Großteil der Sozialrechtsverfahren in denen Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen, bringt dies den zusätzlichen Vorteil einer etwaigen Gutachtensergänzung schon vorab. Unnötige Vertagungen würden den Gerichten so oftmals erspart bleiben und so die durchschnittliche Verfahrensdauer senken, was wiederum eine Entlastung der Justiz mit sich bringen würde.

6.5 Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensanzahl

6.5.1 Verlängerung der Sperrfristen

Wie bereits zum Punkt im Kapitel über die Urteilstwirkungen erläutert, besteht in Sozialrechtssachen für den Kläger grundsätzlich eine Sperrfrist von einem Jahr ab Rechtskraft einer abweisenden Entscheidung. Bei einer Klagsrückziehung besteht hingegen keine Sperrfrist. Eben angeführtes gilt jedoch nicht in Verfahren auf Zuerkennung einer Pensionsleistung wegen einer Minderung der Arbeitsfähigkeit, da durch die erst jüngst erfolgte Gesetzesänderung im Falle eines abweisenden Urteils eine Sperrfrist von 18 Monaten und bei einer Klagsrückziehung – eine von neun Monaten besteht. Auf den ersten Blick ist diese Änderung sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, doch ist sie mMn nicht weitgehend genug. Wirft man einen Blick auf die Statistik kann man erkennen, demzufolge eine Verlängerung der Sperrfristen in erster Linie in Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit einen spürbaren entlastenden Effekt bringen würde. Sachlich betrachtet und im Sinne einer Verfahrensvereinheitlichung, hätte mE nichts dagegen gesprochen, eine längere Sperrfrist ebenso in allen anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten einzuführen.

Mitunter hätte man die Sperrfristen zwecks Vereinfachung und im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung gleich auf zwei Jahre bei einem für den Kläger abweisenden Urteil, und im Falle einer Klagsrückziehung auf ein Jahr ausweiten können. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderung wirklich einen spürbaren Effekt bringen wird, da es dem Antragswerber trotzdem offen steht, gegen einen Zurückweisungsbescheid, eine Klage bei Gericht einzubringen. Wie es sich bisher in der Praxis gezeigt hat, muss das Gericht auch in solchen Fällen erst überprüfen, ob der Kläger eine Verschlechterung im Gesundheitszustand bescheinigen konnte.

Da dem Richter – auch im Hinblick auf das reduzierte Beweismaß und abgesehen von sehr klaren Sachverhalten – zumeist die medizinische Fachkenntnis fehlen wird, muss er im Zweifel einen Sachverständigen beiziehen und somit ohnehin ein Ermittlungsverfahren einleiten. Eine Entlastung bringt die in der Praxis eher großzügig gehandhabte Regelung daher nicht wirklich.

Um diese Vorgehensweise zu vermeiden, wäre deshalb die Einführung einer absoluten Sperrfrist nach dem Vorbild einiger vergleichbarer Bestimmungen aus dem Verwaltungsrecht zu überlegen. So lautet zB eine Bestimmung des Kriegsoferversorgungsgesetzes³⁰⁷:

§ 52 Abs 5 KOVG Anträge einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht zwei Jahre verstrichen sind.

Neuanträge sind innerhalb der Sperrfrist selbst dann ohne ein jegliches Ermittlungsverfahren zurückzuweisen, wenn der Antragswerber eine wesentliche Verschlechterung nachweisen könnte. Diese Regelung 1:1 auf das Sozialrechtsverfahren umgelegt, würde unzweifelhaft im Widerspruch zum Grundsatz einer rechtsfreundlichen Anwendung in diesem sensiblen Rechtsgebiet stehen. Daher käme mitunter nur die Einführung in einer etwas abgemilderten Form in Betracht. So wäre mE an die Einführung einer absoluten Sperrfrist ausschließlich in den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu denken. In dieser zahlenmäßig weitaus größten Gruppe von Sozialrechtsverfahren könnte man eine absolute Sperrfrist vor allem dann zur Anwendung bringen, wenn der Kläger bereits zwei oder mehrere (negative) Vorverfahren anhängig hatte. Der Rechtsweg soll dem Kläger also lediglich in den Fällen verwehrt bleiben, wo er bereits (mehrfach) erfolglos zuvor den Gerichtsweg beschritten hat. Diese Neuregelung würde mE nicht nur eine erhebliche Entlastung für die Gerichte bedeuten, vielmehr auch eine Einsparungseffekt mit sich bringen, da dadurch weniger Verfahrenskosten auflaufen würden.

³⁰⁷ Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 BGBl Nr 152/1957 zuletzt geändert durch BGBl Nr 90/2005.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens könnte in diesen Fällen jedenfalls unterbleiben und müsste sich der Richter auch nicht mit der Frage beschäftigen, ob eine wesentliche Änderung im Gesundheitszustand bescheinigt wurde.

Zugegebenermaßen könnte die Normierung einer absoluten Sperrfrist in Ausnahmefällen auch unbillige vom eigentlichen Gesetzeszweck nicht gewollte Härten mit sich bringen. Und zwar in jenen Fällen, in denen der potenzielle Antragswerber durch eine plötzliche Gesundheitsverschlechterung nunmehr eigentlich einen Anspruch hätte.

Am wenigsten sinnvoll und daher mMn strikt abzulehnen, wäre die Einführung einer absoluten Sperrfrist in den Pflegegeldverfahren, da sich hier die geschilderte Problematik der sofortigen Neuanträge in der Praxis ohnehin nicht stellt. Umso mehr sich die im vorigen Absatz beschriebenen Härten ergeben können. Bedenkt man dazu noch, dass sich in diesen sozialrechtlichen Angelegenheiten eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im pflegerelevanten Ausmaß auch in sehr kurzen Zeitabständen einstellen kann, würde man diesem Personenkreis für diesen Zeitraum den Zugang zu einer (höheren) Leistung verwehren.

Um diese mE verfassungsrechtlich nicht ganz unbedenklichen Härtefälle zu vermeiden, könnte man zumindest den Zugang dadurch erschweren, indem man die reduzierte Beweislast innerhalb der Sperrfrist abschafft. Um die Sperrfrist zu durchbrechen genügt es jetzt, wenn der Kläger eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes bloß glaubhaft macht. Den Antragswerber der innerhalb der Sperrfrist einen Antrag stellt, soll die volle Beweislast für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in seinem Gesundheitszustand treffen. Dies würde eine etwas leichtere Überprüfungsmöglichkeit durch die Gerichte mit sich bringen, wodurch man sich eine nicht unerhebliche Zahl an Verfahren ersparen würde.

6.5.2 Verkürzung der Klagefristen

Eine weitere Möglichkeit der steigenden Verfahrenszahl etwas Einhalt zu gebieten, wäre es die unterschiedlich bestehenden Klagefristen zu beseitigen. So ist es mE sachlich nicht zu rechtfertigen, warum in allgemeinen sozialrechtlichen Angelegenheiten eine Frist von vier Wochen und in der – gemessen an der Verfahrenszahl – weitaus größten Gruppe, den Pflegegeld sowie Pensionsangelegenheiten eine dreimonatige Frist besteht.

Zudem ist es nicht ersichtlich, weshalb für die Klage eine derart lange Frist den Parteien eingeräumt wird und hinsichtlich der Rechtsmittelfristen für die Einbringung einer Berufung oder einer Revision wiederum „nur“ eine vierwöchige Frist normiert wird. Unverständlich, zumal die Hürden für eine Klagseinbringung aufgrund der gelockerten Inhaltserfordernisse, der Vertretungsfreiheit und der Möglichkeit des mündlichen Anbringens zu Protokoll, ohnehin nicht sehr hoch sind.

Hingegen für die Einbringung eines Rechtsmittels weitaus weniger Zeit bleibt, obwohl die Erfordernisse aufgrund des bestehenden Vertretungszwanges und eines allfällig zu überdenkenden Kostenrisikos unbestritten größer sind.

Begründet wurde die dreimonatige Frist – die im Übrigen mE systemwidrig erscheint, da diese im gesamten österreichischen Rechtssystem in keinem anderen Rechtsgebiet ansonsten normiert ist – vor allem mit der Vertretungsfreiheit und mit der besonderen Hilfsbedürftigkeit der klagenden Parteien. Die vom Gesetzgeber geäußerten Bedenken, dass der genannte Personenkreis obgleich des angeschlagenen Gesundheitszustandes nicht immer in der Lage sein wird, umgehend von seinem Klagerecht Gebrauch zu machen. Etwa weil er zB stationär im Krankenhaus sein könnte, wird mMn nur sehr selten zutreffen, sofern in solchen Fällen ohnehin ein Wiedereinsetzungsantrag³⁰⁸ Abhilfe schaffen würde.

³⁰⁸ Vgl dazu § 146 ZPO: Versäumt eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis [...] ohne Verschulden [...] die Vornahme einer befristeten Prozesshandlung, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu bewilligen.

Diese Begründung kann mE nicht wirklich überzeugen und steht darüber hinaus im deutlichen Widerspruch zum Grundsatz der raschen Verfahrensdurchführung. Auch gerade im Hinblick darauf, dass der Kläger zumeist auf die Leistung angewiesen ist, wird er im eigenen Interesse ohnehin darauf Bedacht sein, so rasch als möglich eine Klage einzubringen.

Die genannte Maßnahme hätte nebenbei überdies einen prozessökonomischen Effekt, da dadurch die Verfahrensdauer etwas reduziert werden würde. Zugegebenermaßen würde die Verkürzung der Klagfrist in den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und in den Pflegegeldverfahren keine direkte Entlastung für die Gerichte mit sich bringen. Allerdings könnte so zumindest die gesamte Verfahrensdauer von der Antragstellung beim Versicherungsträger bis hin zum Abschluss des Gerichtsverfahrens verkürzt werden.

Nimmt man im Vergleich dazu, dass britische und schwedische Sozialrechtsverfahren, bestehen durchwegs einheitliche kürzere Fristen. In Schweden wird in allen sozialrechtlichen Angelegenheiten sogar nur eine dreiwöchige Frist normiert. Ebenso dort wie in Großbritannien war die Länge der Fristen in der dortigen Literatur bislang kein Thema und wurde nie kritisiert. Zwar lässt sich die Zahl der Antragswerber, die es verabsäumt haben ein Rechtsmittel fristgerecht einzubringen, mittels statistischer Daten nicht erheben, doch steht den dortigen Verfahrensparteien zur Abhilfe ein Wiedereinsetzungsantrag zur Verfügung.

Würde es Probleme bei der Geltendmachung innerhalb der Fristen geben, so müsste dies zumindest aufgrund der gestellten Wiedereinsetzungsanträge zu sehen sein. Gerade anhand dieser statistischen Daten kann man eben keinen signifikanten Unterschied zu den anderen Rechtsgebieten erkennen. Umgelegt auf das österreichische Sozialrechtsverfahren bedeutet dies, dass das immer wieder ins Treffen geführte Argument, der besonderen Hilfsbedürftigkeit der Kläger eindeutig ins Leere geht. Es kann nicht angehen, dass man dem österreichischen Kläger eine größere Hilfsbedürftigkeit unterstellt, als den Rechtsmittelwerbern in Schweden oder in Großbritannien.

Zumal gerade bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, dem Kläger ein Wiedereinsetzungsantrag³⁰⁹ zur Verfügung steht. Aus den eben genannten Gründen und im Sinne einer Verfahrensvereinheitlichung sowie der besseren Einfügung in das gesamte österreichische Rechtsmittelsystem, wäre eine Verkürzung der Klagefristen auf vier Wochen, in den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit sowie in den Pflegegeldverfahren unbedingt geboten.

³⁰⁹ Vgl LG Salzburg 22.12.2008, 21 R 540/08w, EFSlg 121.070.

7 Schlussbetrachtungen

Zwar wurde mit der mit erst jüngst erfolgten Novellierung des § 362 ASVG³¹⁰ versucht der gestiegenen Verfahrenszahl etwas entgegenzusetzen, doch wird sich erst in der Zukunft weisen, ob dies einen bemerkbaren Effekt mit sich bringen wird. ME sind dazu weitreichendere Reformen des Sozialverfahrens notwendig, um eine spürbare Entlastung der Gerichte und des Justizaufwandes zu erreichen. Anhand der Verfahrensordnungen in Großbritannien und Schweden sollte veranschaulicht werden, dass man das derzeit bestehende österreichische Verfahrensmodell in bestimmten Bereichen noch effektiver gestalten könnte.

Dazu sei nochmals auf die zur geänderten Senatsbesetzung bzw zu den gemachten Anmerkungen hinsichtlich einer gänzlichen Abschaffung hinzuweisen, oder etwa auf die Vorschläge zu einer Verschärfung des Beibringens von Beweisen (Präklusion von Beweismitteln). Die genannten Änderungen könnten die durchschnittliche Verfahrensdauer verkürzen ohne die Grundprinzipien des Sozialverfahrens anzutasten.

Zudem könnte mit den in der vorliegenden Arbeit vorgeschlagenen Maßnahmen mAn auch eine Verbesserung der Verfahrensqualität erzielt werden, welches eigentliches Ziel einer Gesetzesreform sein sollte. Freilich gab es dazu bereits auch in der Vergangenheit gewisse Ansätze, doch scheiterten die Umsetzungen nicht zuletzt häufig schon am politischen Willen. Es bleibt daher abzuwarten, wann sich der Gesetzgeber zu einer tiefgreifenderen Verfahrensreform durchringen kann.

³¹⁰ Sh bereits S 57.

8 Literaturverzeichnis

Bücher, Kommentare und Aufsätze:

Hofmeister/Rechberger, Arbeits- und Sozialrechtsgesetz³ (1996)

Fink, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen (1995)

Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren⁷ (2011)

Rechberger/Simota, Zivilprozessrecht⁸ (2010)

Stohanzl, MTK ZPO⁹ (2002)

Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Lehr- und Handbuch² (1990)

Rechberger (Hrsg), Kommentar zur JN und ZPO³ (2006)

Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007)

Wresounig, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1986)

Feitzinger/Tades, ASGG² (1996)

Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz² (1996)

Fasching/Klicka, Das gerichtliche Verfahren in Sozialgerichtssachen, in: Tomandl (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, (1989) 713 ff

Klicka, Bemerkungen zum Kostenersatzrecht des ASGG in Sozialrechtssachen, ZAS 1987

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007)

Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁸ (2003).

Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht³ (2004)

Rüffler, Der Sachverständige im Zivilprozess (1996)

Fink, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen (1995)

Rechberger, Das ASGG aus der Sicht der Rechtswissenschaft, DRdA 1989, 263

Kuderna, Erfahrungen mit dem ASGG aus der Sicht des OGH, DRdA 1989, 173

Ballon, Die Gerichtsorganisation der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, JBI 1987, 349

*Smith/Baily/Gunn, The Modern English Legal System*⁴ (2007)

*Smith & Keenan`s English Law*¹³ (1999)

Bernstorff, Einführung in das englische Recht (1996)

Kohler, Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozessrechts (2002)

Gesetzesmaterialien:

Europäische Menschenrechtskonvention

Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl Nr 2/2008

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl Nr 104/1985 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 111/2010

Zivilprozessordnung BGBl Nr 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 128/2004

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl Nr 51/1991

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 BGBl Nr 1985/10

Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 BGBl Nr 152/1957 zuletzt geändert durch BGBl Nr 90/2005

Heeresversorgungsgesetz 1964, BGBl Nr 27/1964 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 4/2010.

Verbrechensopfergesetz 1972, BGBl Nr 288/72 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 135/2009

Patentgesetz 1970 BGBl Nr 259/1970

Gebrauchsmustergesetz BGBl Nr 211/1994

Sortenschutzgesetz 2001 (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001) BGBl I Nr 109/2001

The Constitutional Reform Act 2005

The Appellate Jurisdiction Act 1876

Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (c.15)

The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008

The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008

The Tribunals Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008

The 1986 Administrative Procedure Act (1986:1196)

The Administrative Court Procedure Act (1971:291)

The Social Services Act (2001:453)

The Social Insurance Act (1999:799)

The 1962 National Insurance Act (1962:381)

The Secrecy Act (1980:100)

The Swedish Code of Code of Judicial Procedure (1998)

Internet:

www.tribunals.gov.uk

www.dwp.gov.uk

[www.legislation.gov.uk/The Qualifications for Appointment of Members to the First-tier Tribunal and Upper Tribunal Order 2008](http://www.legislation.gov.uk/The%20Qualifications%20for%20Appointment%20of%20Members%20to%20the%20First-tier%20Tribunal%20and%20Upper%20Tribunal%20Order%202008)

[www.opsi.gov.uk/legislation/Practice Statement/Composition of Tribunals in Relation to Matters that Fall to be decided by the Administrative Appeal Chamber of the Upper Tribunal on or after 1 October 2010](http://www.opsi.gov.uk/legislation/Practice%20Statement/Composition%20of%20Tribunals%20in%20Relation%20to%20Matters%20that%20Fall%20to%20be%20decided%20by%20the%20Administrative%20Appeal%20Chamber%20of%20the%20Upper%20Tribunal%20on%20or%20after%201%20October%202010)

www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2698/content

www.sweden.gov.se

www.arbetsdomstolen.se

www.domstol.se/templates

www.sweden.gov.se/courts-statistics2009, Table 2.7

Entscheidungen:

OGH 14.2.1990, 9 Ob A 29/90

OGH 26.3.1991, 10 Ob S 82/91

OGH 24.10.2000, 10 Ob S 276/00m

OGH 13.6.2005, 10 Ob S 210/03k
OGH 12.1.2005, 7 Ob 253/04p
OGH 27.1.1988, 9 Ob S 40/87
OGH 18.3.2003, 10 Ob S 50/03f
OGH 18.3.2003, 10 Ob S 77/03a
OGH 16.4.2002, 10 Ob S 112/02x
OGH 30.3.1999, 10 Ob S 1/99s
OGH 9.11.1995, 6 Ob 619/95
OGH 25.4.1991, 8 Ob, 28/91
OGH 4.10.1994, 10 Ob S 196/94
OGH 14.10.2008, 10 Ob S 119/08k
OGH 30.7.2001, 10 Ob S 184/h
OGH 22.5.2006, 10 Ob S 36/06a
OGH 18.12.2007, 10 Ob S 142/07 (SVSlg.56..862)
OLG Wien 14.2.2007, 7 Rs 15/07
OLG Wien 24.11.2008, 7 Rs 140/08, SVSlg 56.854
OLG Linz 13.4.1999, 11 Rs 43/99
OLG Wien 19.3.2008, 10 Rs 20/08, SVSlg 56.846
OLG Wien 21.4.2009, 9 Rs 26/09, SVSlg 56.857
OLG Graz 15.10.2008, 7 Rs 86/08, SVSlg 56.850
OLG Wien 6.5.2009, 3 R 2/09z
OLG Wien 13.6.2003, 8 Rs 99/03, SVSlg 52.477
OLG Wien 13.3.2008, 9 Rs 26/08, SVSlg 56.953
OLG Wien 28.10.2008, 7 Rs 105/08, SVSlg 56.983
OLG Linz 6.12.1988, 12 Rs 168/88, SVSlg 36.508
OLG Wien 17.9.1976, 20 R 155/76, SVSlg 24.878

OLG Wien 25.4.2007, 7 Rs 44/07, SVSlg 54.783

OLG Wien 4.2.1983, 31 Rs 26/83, SVSlg 28.163

OLG Wien 14.2.2007, 7 Rs 13/07, SVSlg 54.946

OLG Linz 13.2. 2008, 12 Rs 16/08

LG Ried im Innkreis 13.11.2002, 4 Cgs 82/02

LG Salzburg 22.12.2008, 21 R 540/08w, EFSlg 121.070

VwGH 17.12.1998, 98/15/0086

VwGH 17.10.1995, 95/08/0266

9 Anhang

A Inhaltsangabe

Die Arbeit befasst sich vordergründig mit dem österreichischen Sozialrechtsverfahren, und wird versuchen einen groben Überblick über die in der Praxis derzeit bestehenden Probleme zu geben. Dafür sollen zunächst die Grundsätze des Sozialrechtsverfahrens, die herrschende Literatur sowie einschlägige Rechtsprechung skizziert werden, um einen besseren Einblick in die Problemfelder geben zu können. Die Dissertation soll sich allerdings nicht nur darauf beschränken, die Grundsätze und Probleme des österreichischen Sozialrechtsverfahrens darzustellen, sondern möchte insbesondere über das österreichische Verfahrensrecht hinaus sehen und einen Einblick in die Sozialgerichtsbarkeit von zwei anderen europäischen Staaten geben. Im Rahmen der Arbeit wird daher ein wesentlicher Schwerpunkt auf der rechtsvergleichenden Darstellung der österreichischen, schwedischen und britischen Sozialgerichtsbarkeit liegen.

Als eigentliches Ziel der Arbeit sollen jedoch Reformüberlegungen angestellt werden, mit der die wachsende Verfahrenszahl nicht nur gestoppt oder verringert, sondern auch die Verfahrensqualität an sich verbessert werden kann. Längst zeigt es sich in der gerichtlichen Praxis, dass einige Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind bzw überhaupt gestrichen gehören. In diesem Zusammenhang wird daher ein besonderes Augenmerk auf der in der Vergangenheit immer wieder kritisierten Laiengerichtsbarkeit liegen.

Weitere Überlegungen werden sich noch mit dem Beweisverfahren beschäftigen. Hierbei sollen Maßnahmen aufgezeigt werden, welche eine weitere Verfahrensbeschleunigung bewirken könnten, ohne dass darunter die Verfahrensgrundsätze des Sozialrechtsverfahrens angetastet werden. Die erst in der jüngsten Vergangenheit eingeführte Neuregelung bei den Pensionsverfahren wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erscheint nicht weitgehend genug. Die vorliegende Arbeit möchte daher insbesondere Denkanstöße für etwaig zukünftige Reformbestrebungen geben.

B Abstract

The work is primarily concerned with the Austrian Social-legal process, and attempt to give a rough overview of the present problems in practice. Therefore, first, the principles of social law proceedings, the prevailing literature and relevant case law will be outlined to give a better insight into the problem fields.

The dissertation should however be not only to present the principles and problems of the Austrian social law proceedings, but would like to see in particular about the Austrian legal process and also give an insight into the social courts of two other European countries. As part of the work, therefore, a key focus will be on the comparative representation of the Austrian, Swedish and British social justice.

As an objective of working to reform considerations are made, however, with the growing number of procedures not only stopped or reduced, but the process quality can be improved at each other. It has long been reflected in judicial practice, that some provisions are no longer appropriate or even shall ever deleted. In this context, special attention will be on in the past often criticized jurisdiction.

Other considerations are still dealing with the procedure of taking evidence. These measures should be pointed out, which could lead to further speed up the process, without including the procedural principles of social law proceedings to be touched.

Introduced just in the recent past, new rules for pension proceedings for disablement pensions will not go far enough. The present work would therefore be applicable for any particular thought-provoking future reform efforts.

C Lebenslauf – wissenschaftlicher Werdegang

Mag. Manuel TATZBERGER

Ausbildung:

10/03 – 03/07 Studium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
(mit Absolvierung des Wahlfachkorbes Medizinrecht)

05/07 – 02/08 Gerichtspraxis im OLG-Sprengel Wien
Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs, Straflandesgericht Wien,
Arbeits- und Sozialgericht Wien

10/2009 - lfd. Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Berufserfahrung:

02/08 - lfd. Kriegsopfer- und Behindertenverband, Arbeits- und
Sozialrechtsabteilung, Wien